

Methodendokumentation Kapitel 4.2.1 Windenergie

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Rahmenbedingungen der Planung.....	2
2. Allgemeine methodische Leitlinien	5
3. Arbeitsschritte	6
3.1 Übersicht	6
3.2 Flächendeckende Windpotentialanalyse.....	7
3.3 Flächendeckende Ermittlung genereller Ausschlusskriterien	10
3.4 Bildung „Gebiete der Suchraumkulisse“	12
3.5 Frühzeitige informelle Beteiligung	14
3.6 Ermittlung weiterer Ausschlusskriterien mit Einzelfallprüfung	17
3.7 Abgleich „Gebiete der Suchraumkulisse“ mit weiteren regionalplanerischen Zielaussagen.....	21
3.8 Einzelfallprüfung Abwägungskriterien	23
3.9 Festlegung Vorranggebiete	26
Abkürzungsverzeichnis.....	30
Anlage 1: Kriterienkatalog	31
Anlage 2: Gebietssteckbriefe	41

1. Anlass und Rahmenbedingungen der Planung

Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Das Land Baden-Württemberg strebt an, dass bis zum Jahr 2020 10 % des Stroms aus heimischer Windenergie erzeugt werden sollen. Dies entspricht einem landesweiten Zubau von 1.200 Windkraftanlagen eines 3 MW-Typs. Zur Erreichung dieses Ziels hat das Land verschiedene rechtliche Rahmenbedingungen und programmatische Leitlinien neu gefasst:

- Landesentwicklungsplan 2002 (Verstärkter Ausbau der erneuerbaren Energien),
- Novelle Landesplanungsgesetz 2012 (Aufhebung der „Schwarz-Weiß-Planung“ durch die Regionalplanung im Bereich der Windenergieplanung),
- Windenergieerlass Baden-Württemberg 2012 (Planerische Rahmenbedingungen),
- Klimaschutzgesetz 2013 (Reduzierung der Treibhausgasemissionen) sowie
- Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept 2014 (Verbindliche Klimaschutzziele).

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein unterstützt die Nutzung Erneuerbarer Energien als wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen und der Gewährleistung einer langfristigen klimaverträglichen Versorgungssicherheit. Dazu hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands im Juli 2013 beschlossen, dass die Vorgaben von Bundes- und Landesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien eingehalten und möglichst übertroffen werden sollen (vgl. DS VVS 04/13 / PS 4.2.0 G).

Die größten Ausbaupotentiale in der Region Südlicher Oberrhein für erneuerbare Energien liegen in der Windenergienutzung, für deren stärkere Nutzung nach dem 2011 gefassten Beschluss der Verbandsversammlung das Kapitel 4.2.1 Windenergie weiterentwickelt werden sollte (vgl. DS PIA 14/11 / DS PIA 22/11).

Seit der Baurechtsnovelle 1997 gelten Windkraftanlagen i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben, die im Außenbereich grundsätzlich zulässig sind. Aufgrund der großen Raumwirkung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen (Nabenhöhe von 50 m und mehr) und ihrer umweltrelevanten Auswirkungen hat der Gesetzgeber schon bei der Novellierung des BauGB die Möglichkeit vorgesehen, die Errichtung der im Außenbereich privilegierten Windkraftanlagen durch entsprechende Festlegungen in Flächennutzungsplänen und/oder Plänen der Raumordnung zu steuern.

So stehen „Öffentliche Belange“ der Errichtung einer regionalbedeutsamen Windkraftanlage gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 und 4 BauGB i.d.R. dann entgegen, wenn durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziel der Raumordnung eine Festlegung an anderer Stelle erfolgt ist (sogenannter Planvorbehalt).

Mit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg im Jahr 2003 wurden die Träger der Regionalplanung gem. § 11 Abs. 7 S. 1 LplG zur flächendeckenden Steuerung der Windenergienutzung verpflichtet. Demnach waren Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete festzulegen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind. Die Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995 zum Kapitel Windenergie trat 2006 in Kraft.

Durch die Mitte Mai 2012 beschlossene erneute Änderung des Landesplanungsgesetzes wurden die gebietsbezogenen Festlegungen der Regionalpläne zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung zum 01.01.2013 aufgehoben. Bei einer Neuplanung können die Regionalverbände keine Ausschlussgebiete mehr für regionalbedeut-

same Windkraftanlagen festlegen, sondern nur noch Vorranggebiete (Aufhebung der „Schwarz-Weiß-Planung“).

Aus diesem Grund ergibt sich die nach § 35 BauGB vorgesehene planerische Ausschlusswirkung künftig allein aus den Planungskonzeptionen der Träger der Flächennutzungsplanung, wenn und soweit diese vorhanden sind.

Hierbei sind die Festlegungen von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan nach § 1 Abs. 4 BauGB eine verbindliche Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung, deren Festlegungen in Flächennutzungsplänen entsprechend anzupassen sind. Dabei besteht die Möglichkeit, dass die kommunalen Darstellungen für die Windenergie in Flächennutzungsplänen über die Vorranggebiete der Regionalpläne hinausgehen oder weitere Gebiete umfassen.

In der Region Südlicher Oberrhein erfolgte die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption (s. Kap 2 ff.). Hierbei kamen in enger Anlehnung an den Windenergieerlass Baden-Württemberg 2012 sowie weiterer rechtlicher Vorgaben Ausschluss- und Abwägungskriterien zur Anwendung. Auf diesem Wege wurden entsprechend der Terminologie des Bundesverwaltungsgerichts „harte und weiche Tabuzonen“¹ ermittelt. Die dazugehörigen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien sind in Anlage 1 zur Methodendokumentation (Kriterienkatalog) dokumentiert. In Anlage 2 zur Methodendokumentation können die „harten“ und „weichen“ Tabuzonen in den Gebietssteckbriefen jeweils kartografisch und textlich nachvollzogen werden.

Bei der Festlegung der Vorranggebiete wurden die im Landesentwicklungsplan (LEP) enthaltenen einschlägigen Ziele der Raumordnung insbesondere zum Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz sowie zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft sowie die Grundsätze zum Schutz von Natur und Landschaft allgemein sowie der Grundsatz zum Erhalt eines belastungsarmen Wohnumfeldes beachtet (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 Z).

Nach den Bestimmungen des § 2a Abs. 1 LplG bzw. § 9 ROG ist begleitend zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel 4.2.1 Windenergie des Regionalplans Südlicher Oberrhein eine Strategische Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) durchzuführen. Ein entsprechender Umweltbericht liegt dem Offenlageentwurf des Kapitels 4.2.1 Windenergie bei. Dessen Inhalte wurden im Rahmen der Plankonzeption berücksichtigt.

Ausgangssituation und spezifische Besonderheiten der Region Südlicher Oberrhein

Die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in der Region Südlicher Oberrhein wird durch einige für die Region charakteristische Aspekte bestimmt, die auch Auswirkungen auf die Gestaltung des Planungsverfahrens haben:

- Die 4.000 km² große Planungsregion stellt sich hinsichtlich ihrer Naturräume sehr heterogen dar. Die Region Südlicher Oberrhein hat Teil an mehreren, sich im Wesentlichen in nordsüdlicher Richtung erstreckenden Landschaften, die von West nach Ost diese Reihenfolge bilden: Oberrheinebene, Rheinhügelland (Vorbergzone), Schwarzwald, Alb-Wutach-Gebiet.

¹ BVerwG, Urteil vom 11.4.2013, (Az.: 4 CN 2.12)

- Bedingt durch die verschiedenen Naturräume stellt sich auch das Windpotential innerhalb der Region unterschiedlich dar. So liegen die windhöfzigsten Bereiche vor allen in den Höhenlagen des Schwarzwaldes.
- Gleichzeitig weisen gerade die Hochlagen des Schwarzwaldes eine besondere ökologische und landschaftliche Empfindlichkeit und Störanfälligkeit gegenüber Eingriffen auf.
- Entsprechend häufig liegt in diesen Bereichen eine hohe Dichte naturschutzfachlicher und -rechtlicher Restriktionen vor. Wobei besonders im Südlichen Schwarzwald großräumig Schutzgebiete (insbesondere Landschaftsschutzgebiete) ausgewiesen sind.
- Zugleich stellt der Schwarzwald eine bisher wenig durch Infrastrukturen vorbelastete und international bekannte Erholungslandschaft mit einem hohen Identifikationswert und entsprechender wirtschaftlicher Bedeutung für Naherholung wie Fremdenverkehr dar.
- Die Siedlungsstruktur – insbesondere im Mittleren und Südlichen Schwarzwald – ist auf großer Fläche durch zahlreiche Streusiedlungen und Einzelgebäude im Außenbereich geprägt, zu denen notwendige Immissionsschutzabstände einzuhalten sind.
- Entlang der windstarken Kammlagen verlaufen oftmals auch Gemarkungsgrenzen und damit die Grenzen der bauleitplanerischen Zuständigkeit.
- Die z.T. periphere Lage von windhöfzigen Gebieten bei gleichzeitig bewegter Topographie und komplexer Geologie sowie den benannten naturschutzfachlichen und -rechtlichen Rahmenbedingungen führen zu vergleichsweise hohen Netzanchlusskosten in Relation zur möglichen Nennleistung eines Windparks.

2. Allgemeine methodische Leitlinien

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses des Regionalverbands Südlicher Oberrhein vom 13.12.2012 (vgl. DS PIA 21/12) sollen im Sinne einer sinnvollen „Arbeitsteilung“ mit der künftig komplementär zur Regionalplanung für die räumliche Steuerung der Windenergienutzung zuständigen kommunalen Bauleitplanung (s. Kap. 1), folgende allgemeine methodische Leitlinien für die Regionalplanung gelten:

- Beschränkung der regionalplanerischen Betrachtung auf solche Gebiete, die aus regionaler Sicht wegen hoher technischer oder energetischer Eignung sowie Konfliktarmut in besonderem Maße geeignet sind für eine raumverträgliche Nutzung der Windenergie. Die regionale Gebietskulisse wird ggf. ergänzt um weitere Gebiete, die ausschließlich auf Ebene der Bauleitplanung festgelegt werden.
- Dabei gelten aus regionaler Sicht in besonderem Maße geeignet diejenigen Gebiete, die
 - über ein **„gehobenes“ Windpotential** mit entsprechender Wirtschaftlichkeit verfügen (s. Kap. 3.2),
 - im Sinne des **Bündelungsprinzipes** Raum für eine gewisse Mindestanzahl des Referenzanlagentyps (s.u.) bieten (s. Kap. 3.4) und
 - insgesamt **vergleichsweise konfliktarm** sind (s. Kap 3.3 ff.).

Bestimmung einer Referenzanlage

Insbesondere zur Bestimmung der Bezugshöhe für die Windhöflichkeit, zur Ableitung zwingend zu beachtender Immissionsschutzabstände, zur Ableitung von Sicherheitsabständen, zur Ermittlung einer Mindestgrößenschwelle für "Gebiete der Suchraumkulisse" sowie zur Beurteilung der Wirkungen auf das Landschaftsbild bedarf es der Festlegung auf eine Referenzanlage, die den gegenwärtig marktgängigen Anlagen entspricht. Diese Festlegung dient ausschließlich als methodische Grundlage für eine typisierende planerische Betrachtung, eine inhaltliche Planungsaussage z. B. zu den Dimensionen zulässiger Anlagen wird damit nicht getroffen.

Als geeignete Referenzanlage stellte sich im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung im besonderen Maße die ENERCON E-82 E2 (2,3 MW) mit einer Nennleistung von bis zu 2,3 MW, einer Nabenhöhe von 138 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Gesamthöhe von 179 m über Grund heraus.

Bei der derzeit – auch in Hinblick auf die Dimensionen – gängigen E-82 E2 (2,3 MW) handelt es sich um ein für das windschwächere Binnenland geeignetes Modell, das bereits mehrfach in der Region errichtet worden ist. Auch wird das Modell von den übrigen Regionalverbänden in Baden-Württemberg sowie von einer Vielzahl von kommunalen Planungsträgern in der Region als Referenzanlage verwendet.

3. Arbeitsschritte

3.1 Übersicht

Die Ermittlung der aus regionaler Sicht geeigneten und konfliktarmen Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen erfolgt anhand eines mehrstufigen aufeinander aufbauenden Ausschluss- und Zurückstellungsverfahrens. Die hierfür notwendigen Arbeitsschritte werden in der folgenden Übersicht dargestellt und im Anschluss an diese im Einzelnen erläutert.

Tab. 1: Übersicht Arbeitsschritte, eigene Darstellung RVSO

Zeitpunkt	Arbeitsschritt		Ergebnis des Arbeitsschrittes	Anzahl verbleibender Gebiete / Fläche (ha)
IV. Quartal 2012	1) Flächendeckende Windpotentialanalyse [s. Kap. 3.2]	SUP (mit Scoping) parallel / laufende Abstimmung mit Gemeinden parallel	Ausschluss von Bereichen, die unterhalb der festgelegten minimalen mittleren Jahreswindgeschwindigkeit (6m/s in 140 m über Grund) liegen	20.230 ha
IV. Quartal 2012	2) Flächendeckende Ermittlung genereller Ausschlusskriterien [s. Kap. 3.3]		Ausschluss aller erkennbaren zwingend fachrechtlichen Tabuzonen ² für Windkraftanlagen	3.970 ha
IV. Quartal 2012	3) Bildung „Gebiete der Suchraumkulisse“ [s. Kap. 3.4]		Ausschluss aller Bereiche, die nicht den „Planerischen Grundannahmen“ zur Mindestflächengröße entsprechen (Bündelungsprinzip) Ergebnis: „Gebiete der Suchraumkulisse“	61 Gebiete / 3.580 ha (vgl. DS PIA 21/12)
I. Quartal 2013	4) Frühzeitige informelle Beteiligung (ausgewählte Fachbehörden / Kommunale Planungsträger / Benachbarte Regionalverbände) [s. Kap. 3.5]		<i>Einengung „Gebiete der Suchraumkulisse“ aufgrund Erkenntnisse aus Beteiligung sowie „Vorläufige Zurückstellung von Bereichen aufgrund LSG-Überlagerung“</i>	52 Gebiete ³ / 3.240 ha (davon 930 ha vorläufig zurückgestellte Bereiche aufgrund LSG-Überlagerung) (vgl. DS VVS 05/13)
IV. Quartal 2013 - III. Quartal 2014	5) Ermittlung weiterer Ausschlusskriterien mit Einzelfallprüfung [s. Kap. 3.6]		Ausschluss aller nach Einzelfallprüfung fachrechtlich und planerisch identifizierten Tabuzonen für Windkraftanlagen	44 Gebiete / 2.720 ha (davon 770 ha vorläufig zurückgestellte Bereiche aufgrund LSG-Überlagerung)
III. Quartal 2014	6) Abgleich „Gebiete der Suchraumkulisse“ mit weiteren regionalplanerischen Zielaussagen (insb. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) [s. Kap. 3.7]		Entscheidung über regionalplanerische Zielaussagen	44 Gebiete / 2.650 ha (davon 730 ha vorläufig zurückgestellte Bereiche aufgrund LSG-Überlagerung)
III. Quartal 2014	7) Ermittlung Abwägungskriterien mit Einzelfallprüfung (Konfliktintensität in Relation Windpotential) [s. Kap. 3.8]		Vorläufige Zurückstellung von Bereichen, die im Rahmen der Abwägung eine hohe Konfliktintensität bei vergleichsweise geringen Windpotential aufweisen	30 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen / 1.600 ha
Planungsausschuss 13.11.14 (DS PIA 09/14)	8) Festlegung geeigneter / konfliktarmer Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen für Offenlageentwurf [s. Kap. 3.9]		Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unter Betrachtung der Ergebnisse der vorherigen Arbeitsschritte Ergebnis: Offenlageentwurf zu Kapitel 4.2.1 Windenergie	+ 1.050 ha vorläufig zurückgestellte Bereiche aufgrund LSG-Überlagerung und/oder Abwägung (Analog 2-Stufenmodell, vgl. DS PIA 02/14)

² BVerwG, Urteil vom 11.4.2013, (Az.: 4 CN 2.12).

³ Gebiet Nr. 17 und Gebiet Nr. 20 wurden zu Gebiet Nr. 17 zusammengefasst

3.2 Flächendeckende Windpotentialanalyse

Die wesentliche Voraussetzung für die Windenergienutzung ist das Vorhandensein eines ausreichend hohen Windpotentials, das einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen ermöglicht. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit in einem ersten Arbeitsschritt die Region flächendeckend anhand dieses Kriteriums zu untersuchen und diejenigen Flächen, die unter der zuvor festgelegten Windhöflichkeitsschwelle liegen, auszuschließen.

Als Windhöflichkeitsschwelle wurde – gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 13.12.2012 (vgl. DS PIA 21/12) – eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von mindestens **6,0 m/s in 140 m über Grund** auf Grundlage der Berechnungen des Windatlasses Baden-Württemberg (TÜV Süd) festgelegt.

Wie im vorstehenden Kap. 2 erläutert, wird es als vorrangige Aufgabe der regionalen Planungsebene erachtet, auch in Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, besonders geeignete Gebiete zu identifizieren, die ein „gehobenes“ Windpotential aufweisen. Gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg (WEE Kap. 4.1) gilt für Investoren zumeist eine Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes. Dieser Mindestertrag wird in der Praxis – fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe – erst an Standorten mit einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund erreicht.

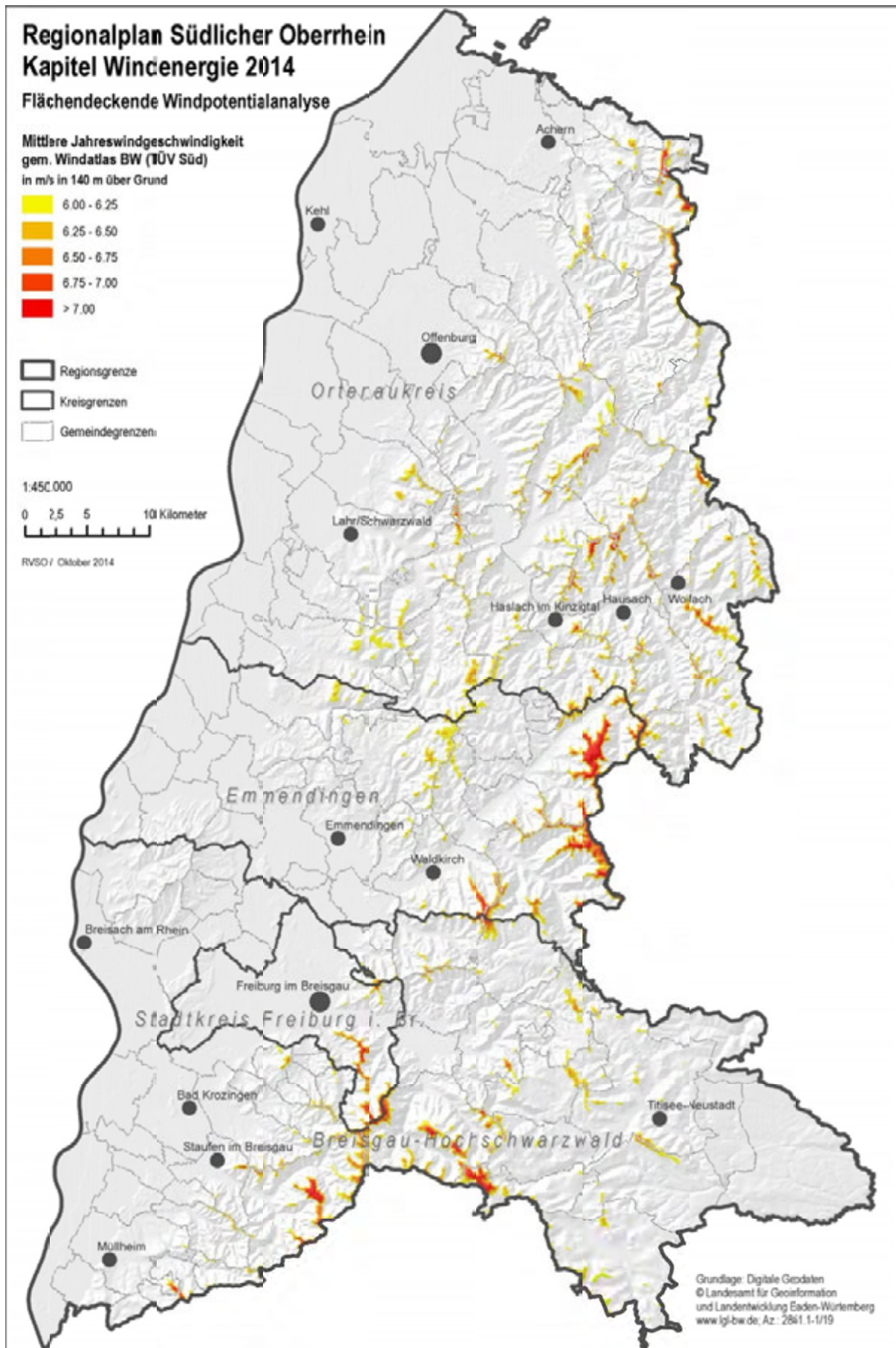
Von einer Zugrundelegung der Windhöflichkeitsschwelle in 100 m über Grund, wie im WEE geschehen, wird jedoch im Plankonzept des Regionalverbands Südlicher Oberrhein Abstand genommen, da aufgrund der höheren Windausbeute in höheren Lagen über Grund die gängigen Binnenlandanlagen zurzeit eine Nabenhöhe von etwa 140 m aufweisen⁴. Die von der Geschäftsstelle angenommene Windhöflichkeitsschwelle von 6,0 m/s in 140 m über Grund entspricht jedoch in etwa einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 100 m und somit dem unteren Schwellenwert des Mindestrichtwertes für einen wirtschaftlichen Betrieb nach WEE. Im Vergleich liegt die vorgeschlagene Windhöflichkeitsschwelle nicht wesentlich über der anderer Regionalverbände in Baden-Württemberg, jedoch weisen die Standorte in der Region Südlicher Oberrhein auch ein generell (mit Ausnahme der Rheinebene) etwas höheres Windpotential auf, weshalb auch einige kommunale Planungsträger eine Windhöflichkeitsschwelle von 6 m/s in 140 m über Grund ihren Planungen zugrunde legen.

Dabei greifen alle kommunalen Planungsträger in der Region – ebenso wie der Regionalverband Südlicher Oberrhein – und alle anderen Regionalverbände Baden-Württembergs auf den Windatlas Baden-Württemberg (TÜV Süd) als flächendeckende und vergleichbare Datengrundlage mit einer räumlichen Auflösung von 50 m x 50 m zurück. Hierbei ist entsprechend WEE zu berücksichtigen, dass beim Windatlas gewisse Modellierungsunsicherheiten aufgrund kleinräumiger Einflüsse hinsichtlich den mittleren Jahreswindgeschwindigkeiten bestehen (+/- 0,2 bis 0,4 m/s in 100 m über Grund). Daher ersetzt der Windatlas kein akkreditiertes Windgutachten für konkrete Anlagenplanungen. Der Regionalverband hatte bereits im Jahr 2011 mehrfach auf eine Notwendigkeit zur Klärung von noch offenen Fragen bezüglich des Windatlasses Baden-Württemberg sowie erforderlichen Nachbesserungen hingewiesen (vgl. DS PIA 14/11).

⁴ Gemäß Kap. 2 des WEE ist der Erlass für die nachgeordneten Behörden verbindlich. Für die Träger der Regionalplanung, die Kommunen und sonstigen Träger der Bauleitplanung soll der Erlass eine Orientierung für die Planung bieten. Die Planungsträger treffen dabei unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange eigenständige planerische Entscheidungen.

Die Flächen mit einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von über 6,0 m/s in 140 m über Grund gem. Windenergieatlas BW (TÜV Süd) in der Region Südlicher Oberrhein sind in folgender Abbildung dargestellt. Dabei handelt es sich um ca. **20.000 ha windhöfliche Flächen**, was 5% der Gesamtregionsfläche entspricht (s. Abb. 1).

Abb. 1: Mittlere Jahreswindgeschwindigkeit in 140 m über Grund in der Region Südlicher Oberrhein



3.3 Flächendeckende Ermittlung genereller Ausschlusskriterien

Bereits erkennbare zwingend fachrechtliche Tabuzonen für Windkraftanlagen hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein nicht weiterverfolgt und damit von einer Untersuchung in den folgenden Arbeitsschritten (u.a. Abwägung) flächendeckend ausgeschlossen. Eine detaillierte Übersicht der in enger Anlehnung an den WEE sowie weiterer rechtlicher Vorgaben angewandten "Generellen Ausschlusskriterien" ist im Kriterienkatalog (s. Anlage 1 zu Methodendokumentation) dargestellt.

Hierzu zählen unter anderem die Belange des Naturschutzes. So wurden bestehende und geplante **Naturschutzgebiete** (§ 23 BNatSchG), **Bann- und Schonwälder** (§ 32 LWaldG), **Nationale Naturmonumente** (§ 24 Abs. 4 BNatSchG) sowie die Kulisse des **Nationalparks Schwarzwald** (§ 24 BNatSchG) als Tabuzonen ausgeschlossen (WEE Kap. 4.2.1). Weiterhin wurde entsprechend der Empfehlung des WEE für die Regionalplanung ein zusätzlich zu berücksichtigender **Umgebungsabstand** von 200 m als Tabuzone zu den benannten Schutzgebieten ausgeschlossen (WEE Kap. 4.2.2), um erhebliche Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen zu vermeiden.

In Anlehnung an die Empfehlung des WEE für die Ebene der Regionalplanung wurden Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten inklusive eines Umgebungsabstands von 700 m ausgeschlossen (WEE Kap. 4.2.1 / 4.2.2). Ferner wurden auch Europäische Vogelschutzgebiete, die nicht dem Schutz windkraftempfindlicher Vogelarten dienen sowie FFH-Gebiete ausgeschlossen.

Bei den **Natura-2000-Gebieten** handelt es sich um Kriterien, bei denen die Einzelfallbeurteilung, inwieweit eine Ausschlusswirkung vorliegt, im Regelfall nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern erst auf der Ebene der Bauleitplanung hinreichend beurteilt werden kann. Im Sinne der eingangs dargestellten allgemeinen methodischen Leitlinien (s. Kap. 2) wurden entsprechend einer sinnvollen Arbeitsteilung zwischen den Planungsebenen diese Kriterien auf der regionalen Ebene zunächst flächendeckend wie „Generelle Ausschlusskriterien“ behandelt. Sofern etwaige vertiefte Untersuchungen und Prüfungen auf der kommunalen Planungsebene im Einzelfall eine Überwindbarkeit der Ausschlusswirkung belegen, hatte der Regionalverband bereits Ende 2012 darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, solche Gebiete mit in die regionale Kulisse aufzunehmen, wenn sie den regionalen methodischen Vorgaben entsprechen.

Von der Möglichkeit auf kommunaler Ebene durch Detailuntersuchungen eine ausnahmsweise Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen innerhalb von Schutzgebieten und Umgebungsabständen nachzuweisen und diese dem Regionalverband mitzuteilen, wurde bis zum Stand der Offenlage des Kapitels 4.2.1 Windenergie des Regionalplans kein Gebrauch gemacht.

Der Umgang mit anfangs noch offenen naturschutzrechtlichen Ausschlusskriterien wurde auf Anfrage des Regionalverbands mit Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg (RPF) vom 12.12.2012 weitestgehend geklärt bzw. es ist mit keinen weitergehenden Aussagen mehr zu rechnen. So wurden Kategorie-I-Zonen des Gutachtens "**Auerhuhn und Windkraft**" der Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) ebenfalls als zwingende Ausschlusskriterien für die Windkraftanlagen behandelt. So handelt es sich bei den Kategorie-I-Zonen um die Kernlebensräume der Auerhuhnverbreitung (Reproduktionsbereiche) sowie existentielle Biotopverbundbereiche (Trittsteinbiotope und Korridorbereiche höchster Priorität).

Weiterhin wurden gem. WEE Kap. 1.4 **Waldrefugien** im Staats- und Kommunalwald als Tabuzonen ausgeschlossen, da sie für die Windenergie – ebenso wie für andere Nutzungen – nicht zur Verfügung stehen (erfolgte aufgrund der Datenlage erst im Rahmen der „Ermittlung weiterer Ausschlusskriterien mit Einzelfallprüfung“ s. Kap. 3.6). Eben-

falls wurden festgesetzte, sich im Verfahren befindende, geplante sowie fachtechnisch abgegrenzte **Wasser- und Heilquellenschutzgebiete der Zone I und II** (WEE Kap. 4.4.) nicht weiter betrachtet. So wurden Wasser- und Heilquellenschutzgebiete der Zone II entsprechend der eingegangenen Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörden und dem Regierungspräsidium Freiburg im Anschluss an die „Frühzeitige informelle Beteiligung“ (s. Kap. 3.5) nachträglich ausgeschlossen. Fließgewässer für die ggf. ein Gewässerrandstreifen freizuhalten ist, wurden aufgrund der maßstabsgegebenen Betrachtung auf Regionalplanebene nicht berücksichtigt und sind in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Neben den Belangen des Naturschutzes ergeben sich auch aufgrund von technischen Infrastrukturen Ausschlussbereiche mit zu berücksichtigenden Umgebungsabständen aus Sicherheitsgründen. Hierzu zählen **Verkehrsinfrastrukturen** (WEE Kap. 5.6.4.6 / 5.6.4.7), **Hochspannungsfreileitungen** (WEE Kap. 5.6.4.8) sowie **Konzessionierte Abbauflächen von Rohstoffen**. Dabei ist auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene zu prüfen, ob die Umgebungsabstände aus Sicherheitsgründen ggf. erweitert werden müssen (z.B. bei gekrümmter Eisenbahnstreckenführung).

Ferner ergibt sich aus dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (AZ.:44-2400.20/30) sowie des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (AZ.:41-8820.10-04.VO/244) vom 12.12.2012 ein einzuhaltender Schutzabstand um das **Black Forest Observatory** (BFO) von 3 km. Entsprechende Tabuzonen wurden nachträglich im Anschluss an die "Frühzeitige informelle Beteiligung" (s. Kap. 3.5) ausgeschlossen. Daneben sollen die Planungsträger gemäß dem interministerialen Erlass das BFO über beabsichtigte Windkraftstandorte im Abstandsbereich von 3-10 km um das Observatorium möglichst frühzeitig informieren. Dies erfolgt über die durch den Regionalverband erstellten Gebietssteckbriefe in Anlage 2 zur Methodendokumentation.

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten soll laut Kap. 4.3 des WEE von Windkraftanlagen zu Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist (Bestand sowie wirksam gewordene Flächennutzungspläne und in Kraft getretene Bebauungspläne), aus Gründen des Lärmschutzes ein "planerischer Vorsorgeabstand" von mindestens 700 m eingehalten werden. Die Möglichkeit einer eigenständigen gebietsbezogenen Bewertung der Mindestabstände bei Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm wird nur für die Bauleitplanung benannt.

Eine pauschalisierte Vorgehensweise wie sie durch den WEE für die Regionalplanung empfohlen wird, erscheint nicht plausibel, da keine Differenzierung nach den in der BauNVO aufgeführten Nutzungsarten stattfindet, obwohl in der TA Lärm für diese durchaus stark voneinander abweichende Immissionsrichtwerte genannt sind. Auch bestimmte Nutzungsarten, wie das nicht zum „Wohnen“ zählende „Gewerbe“ würden bei dieser Betrachtungsweise außen vor gelassen werden.

Entsprechend der Vorgehensweise des Regionalverbades Südlicher Oberrhein beim regionalplanerischen Suchlaufverfahren 2004 - 2006 und der vieler kommunaler Planungsträger sowie anderer Regionalverbände, hat der Regionalverband die **Immissionsschutzabstände** differenziert für die verschiedenen Nutzungsarten nach BauNVO auf Grundlage der Immissionsrichtwerte der TA Lärm berechnet. Für die Berechnung der Immissionsschutzabstände wurde der Geräuschpegel von drei Referenzanlagen des Typs E-82 E2 (s. Kap. 2) als Grundlage herangezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept angewandten Immissionsschutzabstände noch nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens ergibt.

Nach Abzug der bereits erkennbaren **zwingend fachrechtlichen Tabuzonen** von den ausreichend windhöffigen Bereichen ergibt sich eine Untersuchungsfläche von fast **4.000 ha**. Dies entspricht 1 % der der Gesamtregionsfläche.

3.4 Bildung „Gebiete der Suchraumkulisse“

Das der Planung zugrunde liegende Bündelungsprinzip (s. Kap. 2) erfordert – auch wenn durch die Regionalplanung keine konkreten Anlagenzahlen bestimmt werden – eine Mindestflächengröße der weiter zu betrachtenden Gebiete. So ist methodisch die Annahme einer dem **Bündelungsprinzip** entsprechenden Mindestanlagenzahl des Referenzanlagentyps je Gebiet nötig, um die Mindestflächengröße zu ermitteln, die weiterzufolgende Gebiete aufweisen müssen.

Entsprechend der bisherigen Vorgehensweise beim regionalplanerischen Suchlaufverfahren 2004 - 2006 und der anderer Regionalverbände, wurde die Mindestanlagenzahl, für die ein aus regionaler Sicht geeignetes Gebiet Raum geben muss, auf drei Anlagen festgelegt. Dem entsprechend strebt auch eine Vielzahl von kommunalen Planungsträgern eine Bündelung von mehreren Anlagen an. So kann bei weniger als drei Anlagen kaum mehr von einer Bündelung im engeren Wortsinn gesprochen werden. Die bislang in der Region realisierten Windparks bestehen in der Regel aus drei bis vier Anlagen. Vor diesem Hintergrund wurde eine höhere Mindestanlagenzahl als nicht sinnvoll erachtet.

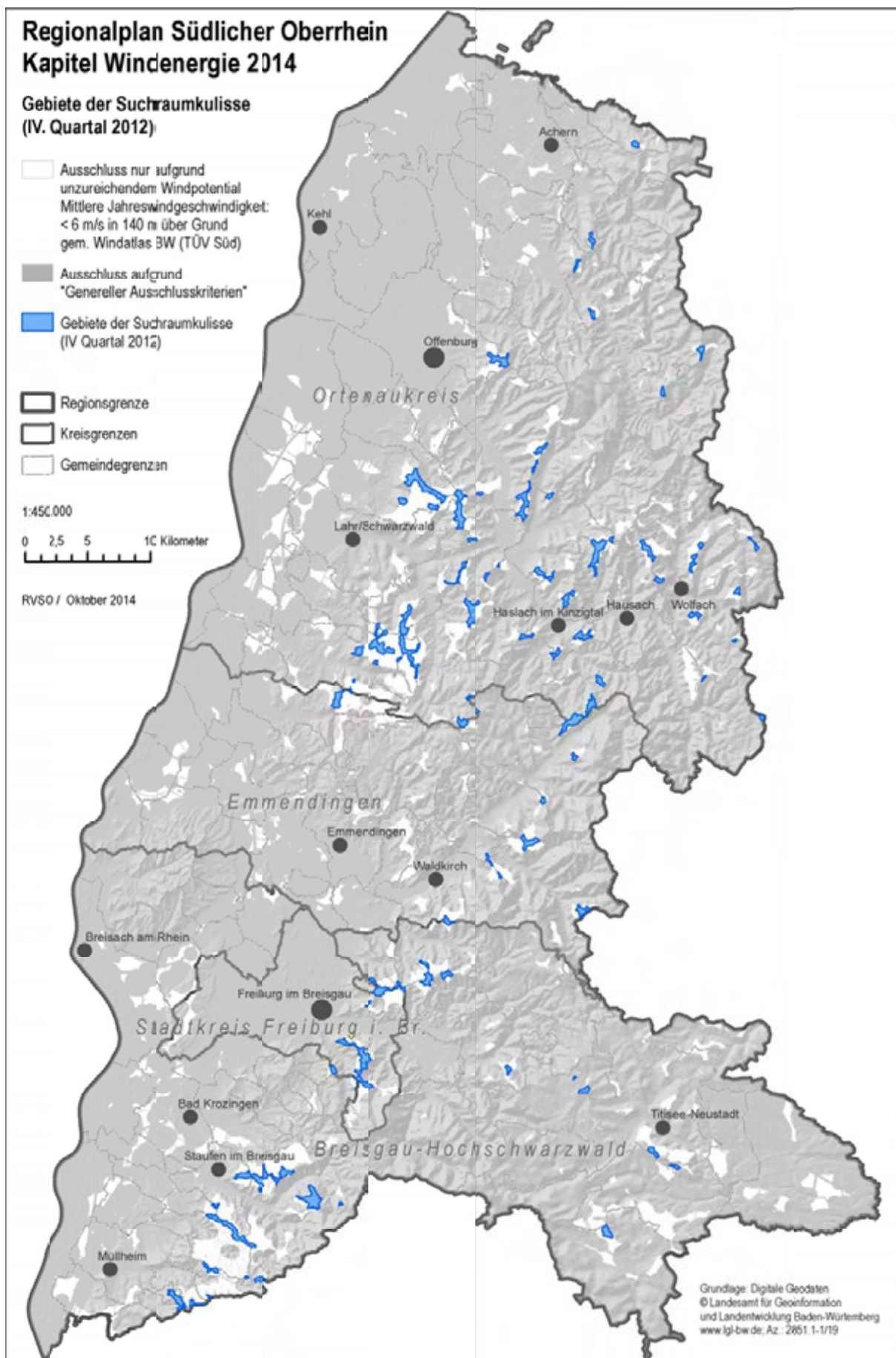
Anhand einer typisierenden Betrachtung des technischen Flächenbedarfs unter vereinfachten Annahmen ergibt sich eine Mindestflächengröße von 15 ha, die jedes Gebiet mindestens aufweisen muss, um ausreichend Raum für mindestens drei Anlagen zu bieten. Dies deckt sich mit der Vorgehensweise anderer Regionalverbände in Baden-Württemberg.

Flächen unter 15 ha wurden nicht automatisch ausgeschlossen, sondern daraufhin geprüft, ob sie im optischen Zusammenhang mit weiteren eng benachbarten Teilflächen oder bereits bestehenden und genehmigten Windkraftanlagen standen (z.B. Gebiet Nr. 32 in Gebietssteckbriefen der Anlage 2 zu Methodendokumentation) und somit gemäß des Bündelungsprinzips zu einem Gebiet zusammengefasst werden konnten.

Das planerische Ziel einer Anlagenbündelung erfordert es zudem zu bestimmen, bis zu welcher räumlichen Erstreckung noch von einem optisch als Einheit wahrnehmbaren Windpark ausgegangen werden kann. Dies ist auch erforderlich, da die angenommene Mindestflächengröße im Einzelfall auch durch mehrere eng benachbarte Einzelgebiete erreicht werden kann. Vor dem Hintergrund der naturräumlichen Verhältnisse in der Region wurde – ähnlich wie beim regionalplanerischen Suchlaufverfahren 2004 - 2006 – folgende Annahme getroffen: Ein optischer Zusammenhang ist dann nicht mehr gegeben, wenn Teilflächen durch Einsattelungen, Einschnitte oder Kuppen, die eine Höhendifferenz von mehr als 100 m aufweisen, voneinander getrennt sind oder die Teilflächen mehr als 2 km voneinander entfernt liegen. Splitterflächen von unter 3 ha entfielen jedoch bereits ohne vorherige Prüfung auf optischen Zusammenhang, da ihre Festlegung bereits einer konkreten Standortplanung gleichkommen würde und ihre Dimension nicht mehr der regionalplanerischer Maßstabebene entsprechen. Die festgelegte Mindestgröße von Teilflächen auf 3 ha ergibt sich aus dem Flächenbedarf der gewählten Referenzanlage selbst sowie aus dem einfachen Rotordurchmesser zu allen Seiten.

Bereiche die nicht der Mindestflächengröße entsprachen schieden aus der Suchraumkulisse aus. Aus den restlichen – ausreichend großen – Flächen wurden **61 "Gebiete der Suchraumkulisse"** mit etwa **3.500 ha** gebildet (s. Abb. 2). Die Prüfung hinsichtlich der Mindestflächengröße wurde nach jedem der folgenden Arbeitsschritte wiederholt.

Abb. 2: Gebiete der Suchraumkulisse (IV. Quartal 2012)



3.5 Frühzeitige informelle Beteiligung

Auch in Gebieten oder Teilbereichen von Gebieten die nicht von vornherein ausgeschlossen wurden, können weitere Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung vorhanden sein. Hierbei handelt es sich weitestgehend um Kriterien, die erst nach einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden im Einzelfall zu einem zwingenden Ausschluss führen können. Dazu müssen auch solche Ausschlusskriterien gezählt werden, für die in Bearbeitung befindlichen fachliche Raumdaten nicht rechtzeitig zur Verfügung standen, so dass eine Einzelfallbeurteilung durch die zuständigen Fachbehörden erforderlich war. Eine Übersicht der "Ausschlusskriterien mit Einzelfallprüfung" findet sich im Kriterienkatalog (Anlage 1 zu Methodendokumentation).

Gemäß dem Beschluss des Planungsausschusses vom 13.12.2012 (vgl. DS PIA 21/12) hat die Geschäftsstelle des Regionalverbands Südlicher Oberrhein im I. Quartal 2013 eine „**frühzeitige informelle Beteiligung**“ ausgewählter Fachbehörden, Kommunalen Planungsträger sowie benachbarter Regionalverbände durchgeführt.

Im Rahmen der **Beteiligung ausgewählter Fachbehörden** sollten die „Gebiete der Suchraumkulisse“ (s. Kap. 3.4) bereits hinsichtlich ausgewählter Konfliktkriterien, die im Einzelfall zu einem zwingenden Ausschluss für Windparks mit mindestens drei Anlagen führen können, abgestimmt werden. Dabei handelte es sich zunächst um jene **Kriterien**, die zu einem **großflächigen Ausschluss** führen können:

- Landschaftsschutzgebiete gem. WEE Kap. 4.2.3 [LRA / Stadtkreis Freiburg],
- „Dienende“ Landschaftsschutzgebiete gem. WEE Kap. 4.2.3.1 [RPF],
- Wasser- und Heilquellenschutzgebiete der Zone II gem. WEE Kap. 4.4 [LRA / Stadtkreis Freiburg],
- Forstfachliche Eignung von Staatswaldflächen/Waldrefugien gem. WEE Kap. 1.4 [RPF],
- Seismologische Messstationen [RPF],
- Naturparke gem. WEE Kap. 4.2.4 [RPF],
- Geplantes Biosphärengebiet Südschwarzwald gem. WEE Kap. 4.2.1 / 4.2.2 [RPF],
- Zivile luftverkehrsrechtliche Belange gem. WEE Kap. 5.6.4.11 [RPF],
- Militärische Anlagen und Belange gem. WEE Kap. 5.6.4.12 [Wehrbereichsverwaltung Süd],
- Behördlicher Richtfunk gem. WEE Kap. 4.6 [Innenministerium Baden-Württemberg],
- Privater Richtfunk gem. WEE Kap. 4.6 [Bundesnetzagentur] sowie
- Wetterradarstationen gem. WEE Kap. 4.7 [Deutscher Wetterdienst].

Daneben wurden die **kommunalen Planungsträger** aufgerufen, dem Regionalverband mitzuteilen, für welche Gebiete auf kommunaler Ebene bereits **vertiefte Untersuchungen** stattgefunden haben und ob sich dadurch schon bestimmte **fachliche/politische Hemmnisse** für die „Gebiete der Suchraumkulisse“ ergeben haben. Ebenso wurde abgefragt, ob eventuell noch weitere Gebiete in die regionale Suchraumkulisse mit aufgenommen werden können, die entsprechend den allgemeinen methodischen Leitlinien (s. Kap. 2) auf regionaler Ebene zunächst ausgeschlossen worden sind (z.B. Natura-2000-Gebiete; s. Kap. 3.3).

In Hinblick auf die kommunalen Planungsträger verfolgte der Regionalverband zudem das Ziel, einen strukturierten Abstimmungsprozess sowohl zwischen Regionalverband und Kommunen als auch zwischen den Kommunen untereinander zu fördern. Die

„frühzeitige informelle Beteiligung“ der Kommunen sollte es den kommunalen Planungsträgern ermöglichen, den eigenen Planungstand mit dem des Regionalverbands abzugleichen und die über die Gemarkungsgrenzen hinausgehenden Raumbezüge zu erkennen.

Um eine Abstimmung über die Verbandsgrenze des Regionalverbands hinaus zu gewährleisten, wurden auch die **benachbarten Regionalverbände** in die „frühzeitige informelle Beteiligung“ einbezogen. Vor diesem Hintergrund wurden Gebiete an der Regionsgrenze, die nicht die nötige Mindestflächengröße aufwiesen, zunächst nicht ausgeschlossen, da noch die Möglichkeit bestand, grenzübergreifende ausreichend große Gebiete zu bilden (lediglich Gebiet Nr. 38 in den Gebietssteckbriefe der Anlage 2 zu Methodendokumentation).

Als wesentliche Erkenntnis der „frühzeitigen informellen Beteiligung“ stellte sich heraus, dass zum Zeitpunkt der Beteiligung für die meisten planungsrelevanten Aspekte noch keine eindeutige und abschließende Klärung herbeigeführt werden konnte.

Generell erwiesen sich die Stellungnahmen der Fachbehörden für eine Einengung der "Gebiete der Suchraumkulisse" in der Regel als wenig konkret. Insbesondere zu den naturschutzfachlichen Themenaspekten legten sich die Naturschutzbehörden in ihren Aussagen nicht eindeutig fest.

Lediglich hinsichtlich der Frage, ob ausnahmsweise eine Zulassung von Windparks in der Zone II von berührten Wasser- und Heilquellschutzgebieten (17 „Gebiete der Suchraumkulisse“ teilweise betroffen) erfolgen kann, äußerten sich die Fach- und Genehmigungsbehörden (Landratsämter, Stadtkreis Freiburg, Regierungspräsidium Freiburg) einstimmig dahingehend, dass hier gem. WEE keine Inanspruchnahme erfolgen sollte (s.a. Kap. 3.3). Hinsichtlich militärischen Anlagen und Belangen, Wetterradarstationen und behördlichem Richtfunk wurden keine zwingenden Ausschlussgründe vorgebracht bzw. auf die Prüfung im konkreten Genehmigungsverfahren hingewiesen (Hinweise zum behördlichen Richtfunk finden sich in Kap. 3.6).

Aufgrund des noch recht frühen Planungsstandes der meisten kommunalen Planungsträger zum Zeitpunkt der „frühzeitigen informellen Beteiligung“ war es ihnen überwiegend noch nicht möglich, eine fachliche Einschätzung oder ein kommunalpolitisches Stimmungsbild hinsichtlich der „Gebiete der Suchraumkulisse“ des Regionalverbands abzugeben. So lagen vertiefte Untersuchungen der Kommunen etwa zum Artenschutz, die entweder zu einer Einengung der regionalen Suchraumkulisse oder zur Aufnahme weiterer Gebiete beitragen hätten könnten, bis auf einen Fall noch nicht vor. Sechs „Gebieten der Suchraumkulisse“ standen Kommunen kritisch/ablehnend gegenüber. In drei Fällen gab es hierzu einen Gemeinderatsbeschluss.

Insgesamt verkleinerte sich die Kulisse nach der „frühzeitigen informellen Beteiligung“ um 8 Gebiete. Der Ausschluss erfolgte aufgrund der konkreten Nennung von Ausschlusskriterien der Einzelfallprüfung Seitens der Gemeinden auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses (in einem Fall auf Basis eines kommunalen Artenschutzfachgutachtens) und/oder dadurch, dass Gebiete der erforderlichen Mindestflächengröße nicht entsprachen und nach Prüfung auch nicht mit weiteren Gebieten innerhalb und außerhalb der Region im optischen Zusammenhang standen. Ein Gebiet wurde aufgrund des von dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft festgelegten 3-km-Schutzbereiches um das Black-Forest-Observatory (BFO) zeitgleich zur „frühzeitigen informellen Beteiligung“ ausgeschlossen.

Daneben wurden die Gebiete Nr. 17 und 20 aufgrund des optischen Zusammenhangs zu Gebiet Nr. 17 zusammengefasst, wodurch sich die Suchraumkulisse auf insgesamt **52 Gebiete** mit ca. **3.200 ha** verkleinerte (s. Abb. 3 / Gebietssteckbriefe in Anlage 2 zu Methodendokumentation).

Entsprechend des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2013 (vgl. DS VVS 05/13) hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein die durch **Landschaftsschutzgebiete** (§ 26 BNatSchG) überlagerten Bereiche (ca. 900 ha der Suchraumkulisse) im Rahmen eines 2-Stufenmodells **vorläufig zurückgestellt** (s. Abb. 5 / Gebietssteckbriefe in Anlage 2 zu Methodendokumentation). Dies erfolgte, um das weitere Verfahren nicht unnötig zeitlich zu verzögern und einen Offenlagebeschluss des Kapitels 4.2.1 Windenergie noch in 2014 fassen zu können. Die zuständigen Verordnungsgeber (Untere Naturschutzbehörden und die Obere Naturschutzbehörde) haben im Rahmen der „frühzeitigen informellen Beteiligung“ keine konkreten Aussagen zu möglicherweise notwendigen LSG-Änderungsverfahren abgegeben (s.o.).

Im Rahmen des 2-Stufenmodells wurde:

- In einem ersten Schritt die Ausweisung von Vorranggebieten auf konfliktarme Flächen fokussiert (mit vorläufiger Zurückstellung von Bereichen in Landschaftsschutzgebieten).
- In einem zweiten Schritt besteht die Möglichkeit diese Bereiche erneut zu betrachten, sobald und soweit neue Erkenntnisse hierzu vorliegen. Dies entspricht den im Planungsausschuss vom 13.12.2012 beschlossenen allgemeinen methodischen Leitlinien (s. Kap. 2), sich im regionalen Maßstab auf die windhöufigsten und konfliktärmsten Flächen zu konzentrieren (vgl. DS PIA 21/12).

Sofern es sich nicht mehr um einen singulären Eingriff in ein Landschaftsschutzgebiet handelt (d.h. mehr als eine oder einige wenige Anlagen vorgesehen sind), ist regelmäßig eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung mit Herausnahme der entsprechenden Bereiche aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Die Zeitdimension hierfür umfasst in der Regel über 1 Jahr.

Nach der Änderung des Landesplanungsgesetzes mit dem Wegfall der Ausschlusswirkung gem. § 11 LplG können sich die Träger der Regionalplanung darauf beschränken, nur besonders geeignete und/oder planerisch gewünschte Gebiete als Vorranggebiete festzulegen. Daher ist es möglich, dass der Regionalverband Südlicher Oberrhein Vorranggebiete (zunächst) auch ohne abschließende Betrachtung windhöufiger LSG festlegt.

Den Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit werden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch Informationen zu vorläufig zurückgestellten Bereichen für die Windenergie des Regionalverbands zur Verfügung gestellt, so dass diese auch zu jenen Bereichen bereits Stellung nehmen können.

3.6 Ermittlung weiterer Ausschlusskriterien mit Einzelfallprüfung

Fachrechtliche und planerische Ausschlusskriterien mit Einzelfallprüfung (s. Kriterienkatalog in Anlage 1 zu Methodendokumentation) die noch nicht im Rahmen der "frühzeitigen informellen Beteiligung" (s. Kap. 3.5) abgefragt wurden oder für die keine eindeutige Klärung erzielt werden konnte, wurden in diesem Arbeitsschritt (erneut) durch Einzelabfragen/-untersuchungen geprüft. Dadurch wurde die Anzahl der verbliebenen Gebiete von 52 (ca. 3.200 ha) auf **44** (ca. **2.700 ha**) eingegrenzt. Geprüft wurden folgende Ausschlusskriterien mit Einzelfallprüfung:

Artenschutz

Im Zuge der Novellierung des LplG hatte das Land bereits Anfang 2012 angekündigt, den Planungsträgern die erforderlichen Planungshilfen und Daten bezüglich des Artenschutzes (WEE Kap. 4.2.5 ff. / 5.6.4.2.4) zur Verfügung zu stellen.

Neben „Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ wurden Verbreitungskarten verschiedener windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten über die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) veröffentlicht. Die Karten sollen sukzessive validiert, ergänzt und aktualisiert werden (letztmalig erfolgt im Juli 2014). Aufgrund des erheblichen Zeitaufwandes von landesweiten Kartierungen über mehrere Jahre, beruhen die vorliegenden Verbreitungskarten zu einem großen Teil auf unterschiedlichen Datenquellen, welche sich hinsichtlich Vollständigkeit, Qualität und ihres Raumbezuges unterscheiden. Hinzu kommt, dass es sich bei den veröffentlichten Daten zumeist um viel zu grobkörniges Kartenmaterial (TK-25 Quadranten) handelt.

Entsprechend der geschilderten Datenlage sind die kommunalen Planungsträger auf weitere bzw. eigene zeit- und kostenaufwändige Erhebungen angewiesen. Gemäß WEE Kap. 4.2.5.1 hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein die vorhandenen Daten und Erkenntnisse der kommunalen Artenschutzgutachten (Stichtag: 23.09.2014; vgl. DS PIA 02/14) bei der Erarbeitung des Offenlageentwurfs berücksichtigt, sobald und soweit diese vorlagen.

Eigene artenschutzfachliche Gutachten wurden vom Regionalverband nicht in Auftrag geben. Dies macht nicht nur aus Ressourcengründen Sinn, sondern auch, weil die regionale Planung gerade nicht im Widerspruch zu kommunalen Planungen stehen soll. Flächen, die auf kommunaler Ebene wegen des Artenschutzes zwingend ausgeschlossen wurden, können auch nicht Teil der regionalen Kulisse sein.

Zum Offenlageentwurf lagen dem Regionalverband Artenschutzgutachten von drei Trägern der Flächennutzungsplanung⁵ vor, deren Ergebnisse als Hinweise in den Gebietssteckbriefe (s. Anlage 2 zu Methodendokumentation) wiedergegeben werden und in Einzelfällen auch zum Ausschluss von regionalen „Gebieten/Teilbereichen der Suchraumkulisse“ geführt haben.

Kern- und Pflegezonen Biosphärengebiet Südschwarzwald

Mit Schreiben vom 12.12.2012 wurde der Regionalverband Südlicher Oberrhein vom Regierungspräsidium Freiburg mit Verweis auf die Hinweise des Man-and-the Biosphere-Nationalkomitees aufgefordert, neben Kern- auch Pflegezonen des geplanten Biosphärengebiets Südschwarzwald (§ 25 BNatSchG) mit einem zu berücksichtigenden Umgebungsabstand von 200 m nicht durch Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zu überplanen. Bisher (Stand Oktober 2014) liegt dem Regionalverband jedoch erst die noch nicht verfestigte Suchraumkulisse (Stand Mai 2014) des Bi-

⁵ GVV Elzach / VVG Seelbach Schutttertall / VVG Waldkirch

osphärengiebts Südschwarzwald vor. Aufgrund des Nichtvorliegens der endgültigen durch Verordnung festgelegten Kulisse wurden Gebiete oder Teilbereiche von Gebieten, die sich mit derzeit geplanten Kern- und Pflegezonen überlagern, nicht ausgeschlossen. In den Gebietssteckbriefen (s. Anlage 2 zu Methodendokumentation) werden entsprechende Hinweise bei einer Überlagerung aufgeführt.

Gesetzlich geschützten Biotope / Naturdenkmale / Geotope

Gemäß WEE Kap. 4.2.1 sind Windkraftanlagen in gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG) und Naturdenkmalen (§ 28 BNatSchG, § 31 NatSchG) ausgeschlossen. Bei gesetzlich geschützten Biotopen und Naturdenkmalen handelt es sich oftmals um Bereiche mit geringer Flächengröße. Entsprechend schließt der WEE eine Überplanung dieser Bereiche durch ein Vorranggebiet oder eine Konzentrationszone nicht generell aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicher zu stellen.

Die Träger der Regional- und Bauleitplanung sollen bereits in ihren planerischen Begründungen auf gesetzlich geschützte Biotope und Naturdenkmale hinweisen. Entsprechend des Regionalplanmaßstabes hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein Bereiche mit großflächigen gesetzlich geschützten Biotopen über 3 ha ausgeschlossen (Im Einzelfall kein Ausschluss, z.B. bei linienhaften Biotopzuschnitten über 3 ha). Ferner wurden flächenhafte Naturdenkmale sowie Randbereiche von Gebieten, die sich mit gesetzlich geschützten Biotopen und Naturdenkmalen unter 3 ha überschneiden (Im Einzelfall Arrondierung) ausgeschlossen. Auf nicht ausgeschlossene gesetzlich geschützte Biotope (unter 3 ha / linienhaft) sowie Nicht-flächenhafte Naturdenkmale wird in den Gebietssteckbriefen (s. Anlage 2 zu Methodendokumentation) hingewiesen. Weiterhin finden sich hier auch Hinweise zu den im WEE nicht genannten Geotopen.

Naturparke

Entsprechend Kenntnisstand des Regionalverbands Südlicher Oberrhein wurden die Naturparkverordnungen der sich in der Region befindenden Naturparke Schwarzwald Mitte/Nord und Südschwarzwald 2014 dahingehend geändert, dass der Schutzzweck der Naturparke der Errichtung von Windkraftanlagen nicht mehr entgegensteht (Wegfall des Erlaubnisvorbehalts für Windkraftanlagen). Derzeit überlagern sich alle Gebiete der regionalen Windkulisse teilweise oder gänzlich mit Naturparken. Hierauf wird in den Gebietssteckbriefen (s. Anlage 2 zu Methodendokumentation) jeweils hingewiesen.

Immissionsschutzabstände zu "Reinen Wohngebieten" und "Sondergebieten" gemäß BauNVO

Aufgrund der bisherigen Nichtverfügbarkeit von flächendeckenden Datengrundlagen hat der Regionalverband die Kommunen gebeten, die in ihren Bebauungsplänen festgesetzten und sich in Planung befindenden

- Reinen Wohngebiete (§ 3 BauNVO),
- Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO; z.B. Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete) sowie
- Sonstigen Sondergebiete / Sondergebiete mit vergleichbar empfindlicher Nutzung (§ 11 BauNVO; z.B. Kurgelbiete, Gebiete für die Fremdenbeherbergung, Kliniken, Pflegeeinrichtungen)

auf Ihrer Gemarkung zu benennen, sofern sie sich in einem Radius von 1.100 m um "Gebiete der Suchraumkulisse" des Regionalverbands Südlicher Oberrhein befanden. Damit sollten Gebiete oder Teilbereiche von diesen ausgeschlossen werden, die ent-

sprechend der Planungsmethodik den für die o.g. Nutzungen abgeleiteten Immissionsschutzabstand von 1.100 Metern nicht entsprachen (s. Kap. 3.2 und Kriterienkatalog in Anlage 1 zu Methodendokumentation).

Denkmalschutz

Mit dem für den Denkmalschutz zuständigen Referat 26 – Denkmalpflege (RPF) fand zwischen Oktober 2013 und August 2014 eine enge Abstimmung hinsichtlich der Aspekte des Denkmalschutzes (WEE Kap. 4.5) statt. So wurden Überlagerungen von Kulturdenkmälern (§ 2 Abs. 1 DSchG), Gesamtanlagen (§ 19 DSchG), Grabungsschutzgebiete (§ 22 DSchG) sowie Prüffällen des Denkmalschutzes mit „Gebieten der Suchraumkulisse“ geprüft. Bei großflächigen und randlichen Überlagerungen führte dieser Prüfschritt zum Ausschluss von Gebieten/Teilbereichen. Die weitaus häufigeren kleinteiligen Überlagerungen z.B. mit linienhaften Schanzen, Wallanlagen, Bergwerken und Altwegen wurden in Abstimmung mit dem Referat 26 des Regierungspräsidiums Freiburg nicht als Tabuzonen ausgeschlossen, sondern sind bei der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen. Hinweise in welchen Gebieten sich Aspekte des Denkmalschutzes befinden, sind den Gebietssteckbriefen (s. Anlage 2 zu Methodendokumentation) zu entnehmen. Die möglichen visuellen Wirkungen von Windkraftanlagen auf Kulturdenkmäler besonderer Bedeutung mit Umgebungsschutz (§ 12 DSchG) wurden zudem im Rahmen der Landschaftsbildbewertung geprüft (s. Kap. 3.8).

Behördlicher und privater Richtfunk

Auf Ebene der Regionalplanung sind behördliche und private Richtfunkstrecken zu berücksichtigen (WEE Kap. 4.6). Hierfür wurden die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg sowie alle privaten Richtfunkbetreiber in der Region (Nennung durch Bundesnetzagentur im Rahmen der „frühzeitigen informellen Beteiligung“) im April 2014 um Stellungnahme zu den „Gebieten der Suchraumkulisse“ des Regionalverbands gebeten. Dabei stellte sich anhand aller Rückmeldungen heraus, dass letztendlich nur auf der Vorhabenebene konkret geprüft werden kann, ob und inwieweit eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken durch Windkraftanlagen besteht (Richtfunkstrecken nur wenige Meter breit, abhängig von konkreten Standort/Höhe der Anlagen, Topographie). Daraus folgend hat der Regionalverband keine Gebiete oder Teilbereiche von diesen aufgrund von tangierenden Richtfunkstrecken ausgeschlossen, sondern Überlagerungen in den Gebietssteckbriefen als Hinweise aufgeführt, die der Genehmigungsebene als Vorabinformation potentieller Konflikte dienen sollen.

Luftverkehr

Gemäß WEE Kap. 5.6.4.11 wurde das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Luftfahrtsbehörde hinsichtlich luftverkehrlicher Belange bereits in der „frühzeitigen informellen Beteiligung“ um Stellungnahme gebeten (s. Kap. 3.5). Mit Schreiben vom 01.03.2013 wurde dem Regionalverband mitgeteilt, dass sich der nördliche Bereich des Gebietes Nr. 25 in Verlängerung der Abflugrichtung des Sonderlandeplatzes Altdorf-Walburg befände. In diesem Bereich könne der Errichtung von Windkraftanlagen durch die Luftfahrtbehörde nicht zugestimmt werden. Eine wie vom Regionalverband erbetene gebietskonkrete Abgrenzung von Ausschlussbereichen anhand von Karteneintragungen oder bearbeiteten Shape-Dateien wurde jedoch nicht übermittelt.

Daher wurde das Regierungspräsidium erneut im April 2014 um die Mitteilung von konkreten Ausschlussbereichen aufgrund luftfahrtrechtlicher Belange gebeten. Da wiederum keine konkrete Klärung herbeigeführt werden konnte, wurden Hinweis in den Gebietssteckbriefen Nr. 25 sowie dem nachträglich vom RPF benannten Gebiet Nr. 26 zur potentiellen Betroffenheit vermerkt. Dem Aspekt des Luftverkehrs ist bei den genannten Gebieten auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene vertieft nachzugehen.

Ferner wurden ebenfalls im April 2014 die Belange hinsichtlich Hängegleiter / Gleitsegel beim zuständigen Deutschen Hängegleiterverband e.V. abgefragt. Eine Rückmeldung steht bisher aus, weshalb die Belange der Hängegleiter / Gleitsegel auf nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsebene zu prüfen sind, soweit keine neue Erkenntnisse im Zuge des Offenlageverfahrens des Regionalplans gewonnen werden können.

3.7 Abgleich „Gebiete der Suchraumkulisse“ mit weiteren regionalplanerischen Zielaussagen

In diesem Arbeitsschritt wurden die verbliebenen 44 „Gebiete der Suchraumkulisse“ (2.700 ha) dahingehend überprüft, inwieweit weitere gebietsscharfe Zielaussagen des aktuellen Entwurfs zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein (vgl. DS VVS 04/13) der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen entgegenstehen.

Im Ergebnis zeigte sich, dass alleine Überlagerungen mit **Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege** im Teilraum Schwarzwald (PS 3.2) auftraten. Was die regionalplanerische Abstimmung zwischen den Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen bzw. vorläufig zurückgestellten Bereichen für die Windenergie einerseits sowie den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege andererseits angeht, ging es in der Mehrzahl der Fälle um eine sehr kleinräumige gegenseitige Gebietsabgrenzung, die vielfach eher technischer Natur war. In diesen Fällen grenzten geplante Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in den Hangbereichen direkt an Gebiete für die Windenergienutzung, die sich über die windhöffigen Gipfel- und Kammlagen erstrecken. In nur wenigen Einzelfällen waren die beiden Belange gegeneinander inhaltlich abwägend zu betrachten, wobei es sich hierbei abgesehen vom unten genannten Fall nur um kleinere Teilflächen von zusammenhängenden regionalen „Gebieten der Suchraumkulisse“ handelte.

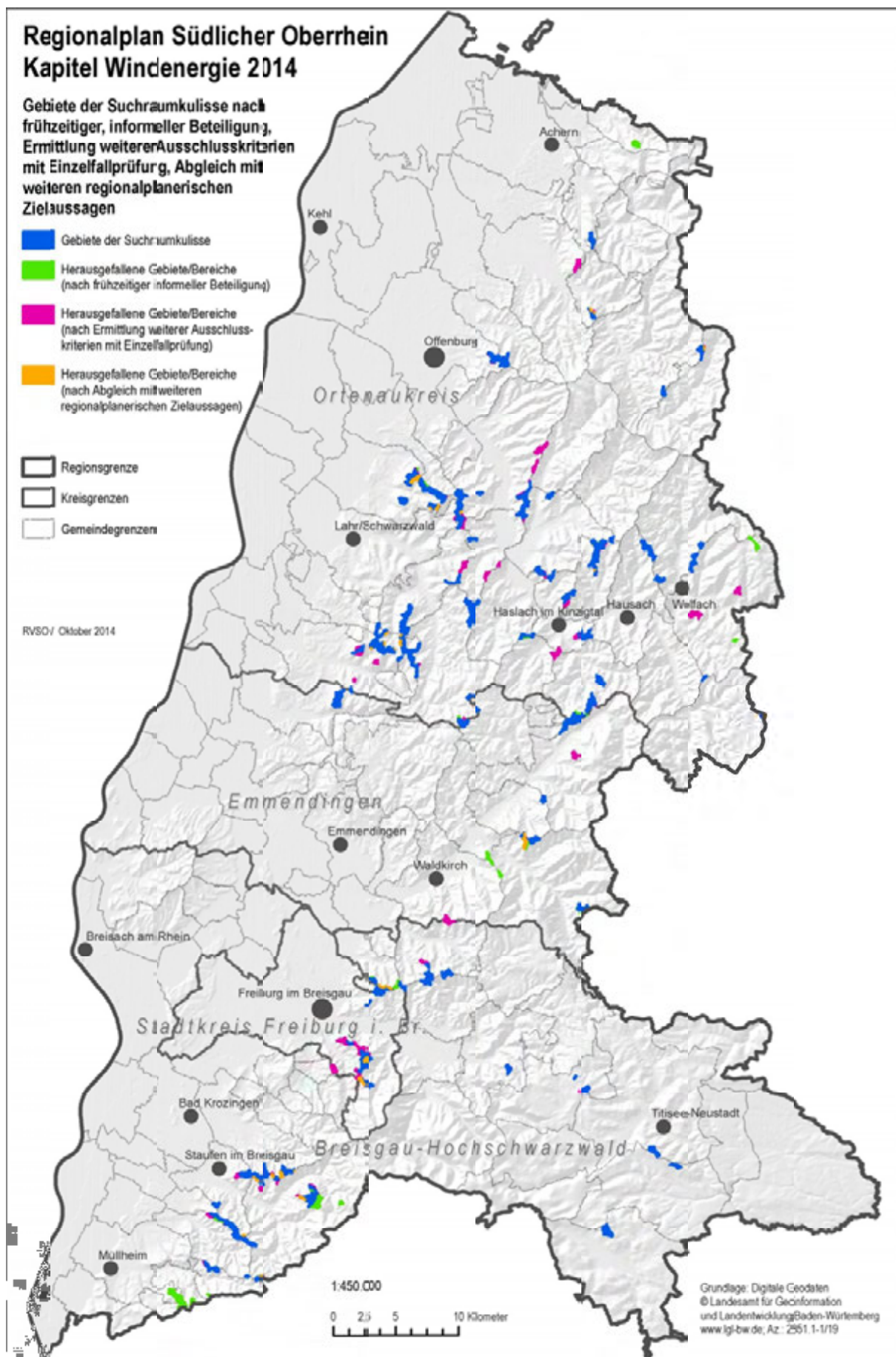
Im Ergebnis wurde im Einzelfall auf solchen räumlich begrenzten Teilflächen dem Belang Naturschutz und Landschaftspflege ein Vorrang eingeräumt, die ein deutlich vermindertes Windpotential bzw. ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit weiteren Belangen aufwiesen. Insgesamt wurde in diesem Schritt die „Gebiete der Suchraumkulisse“ zugunsten von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich der kleinräumigen Abstimmungen technischer Natur um rd. **70 ha verringert**. Dabei wurde kein regionales „Gebiet der Suchraumkulisse für die Windenergienutzung“ vollständig ausgeschieden.

Demgegenüber wurde in diesem Abwägungsschritt die fachliche Kulisse für Naturschutz und Landschaftspflege um ca. 200 ha zugunsten von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen bzw. vorläufig zurückgestellten Bereichen für die Windenergie verringert.

Einen Sonderfall stellte das aufgrund seiner Lage in einem Landschaftsschutzgebiet vorläufig zurückgestellte „Gebiet der Suchraumkulisse“ Nr. 5 (Oberkirch / Bad Peterstal-Griesbach) dar, das auf ganzer Fläche einschließlich der umgebenden Bereiche eine besondere Bedeutung für den Arten und Biotopschutz aufweist. Angesichts des hohen Windpotentials sowie der ansonsten offensichtlich geringen Konflikintensität wurde hier im Planentwurf dem Belang der möglichen Windenergienutzung bis auf weiteres ein Vorrang vor den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege eingeräumt und die Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege auf die östlich angrenzenden Bereiche ohne ausreichendes Windpotential beschränkt.

Die „Gebiete der Suchraumkulisse“ nach der „frühzeitigen informellen Beteiligung“ (s. Kap. 3.5), der Ermittlung von weiteren Ausschlusskriterien mit Einzelfallprüfung (s. Kap. 3.6) sowie dem Abgleich mit weiteren regionalplanerischen Zielaussagen (s. Kap. 3.7) sind in der nachfolgenden Abbildung 3 dargestellt. Dabei handelt es sich um **44 Gebiete** mit ca. **2.650 ha**. Weiterhin lässt sich der Ausschluss der Gebiete auch anhand der Gebietssteckbriefe im Maßstab 1:50.000 detailliert nachvollziehen (s. Anlage 2 zu Methodendokumentation).

Abb. 3: Gebiete der Suchraumkulisse nach den Arbeitsschritten 4 - 6



3.8 Einzelfallprüfung Abwägungskriterien

Neben den in den Arbeitsschritten 2 - 5 untersuchten (zwingend zu berücksichtigenden) Ausschlusskriterien sowie dem Abgleich mit weiteren regionalplanerischen Zielaussagen (Schritt 6) sind auch in Anlehnung an den WEE und weiterer rechtlicher Vorgaben abwägungsrelevante Sachverhalte bei der Planung zu berücksichtigen.

Gebiete oder Teilbereiche von Gebieten die in Bezug auf abwägungsrelevante Kriterien (s. Kriterienkatalog in Anlage 1 zu Methodendokumentation) eine **hohe Konfliktintensität** bei einer gleichzeitig **geringen wirtschaftlichen Eignung** aufweisen (s.a. Kap. 2 Allgemeine methodische Leitlinien), sollen zunächst **vorläufig zurückgestellt** werden und können ggf. im Rahmen des 2-Stufenmodells (s. Kap. 3.5) in die Kulisse der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen aufgenommen werden, sobald und sofern neue Erkenntnisse nach der Offenlage des Kapitels 4.2.1 Windenergie vorliegen. Bei den in diesem Arbeitsschritt vorläufig zurückgestellten Bereichen für die Windenergie handelte es sich um insgesamt ca. 390 ha (s. Abb. 5 / Gebietssteckbriefe in Anlage 2 zu Methodendokumentation) von denen ca. 90 ha bereits zuvor wegen einer LSG-Überlagerung vorläufig zurückgestellt worden waren.

Zur Ermittlung der Konfliktintensität wurden die in den 44 verbliebenen Gebieten überlagernden Abwägungskriterien summiert. Dabei wurden die Abwägungskriterien nach zwei „Bewertungsstufen“ unterschieden, die sich aus der Erheblichkeit der Nutzungskonflikte zwischen Windkraftanlagen und dem jeweiligen Abwägungskriterium ergeben (s.u. / Kriterienkatalog in Anlage 1 zu Methodendokumentation). Durch die Summation kann eine theoretische Konfliktintensität von insgesamt 10 erreicht werden, wobei die maximal vorkommende Konfliktintensität bei 6 lag.

Im Anschluss wurde die summierte Konfliktintensität in einer zweiten Betrachtungsstufe mit dem Windpotential – dem zentralen Eignungskriterium – in Verbindung gesetzt. Bereiche mit einer niedrigen Konfliktintensität und einem hohen Windpotential, gelten dabei als günstig und wurden als Vorranggebiet weiterbetrachtet. Umgekehrt wurden stark konfliktintensive Bereiche mit einem geringeren Windpotential "vorläufig aufgrund der Abwägung zurückgestellt".⁶

Für die Verknüpfung beider Aspekte Konfliktintensität und Windpotential wurde nachfolgend dargestellte Bewertungsmatrix angewandt:

Tab. 2: Matrix „Vorläufige Zurückstellung Konfliktintensiver Bereiche“ (Abwägungskriterien in Relation Windpotential), eigene Darstellung RVSO

Konfliktintensität \ Windpotential	0	1	2	3	4	5	6 (Maximal vorkommende Konfliktintensität)	7 - 10 (Theoretisch mögliche Konfliktintensität)
6 m/s	Weiterbetrachtung	Weiterbetrachtung	Weiterbetrachtung	Weiterbetrachtung	vorläufige Zurückstellung aufgrund Abwägung	vorläufige Zurückstellung aufgrund Abwägung	vorläufige Zurückstellung aufgrund Abwägung	vorläufige Zurückstellung aufgrund Abwägung
> 6,5 m/s	Weiterbetrachtung	Weiterbetrachtung	Weiterbetrachtung	Weiterbetrachtung	Weiterbetrachtung	vorläufige Zurückstellung aufgrund Abwägung	vorläufige Zurückstellung aufgrund Abwägung	vorläufige Zurückstellung aufgrund Abwägung
> 7 m/s	Weiterbetrachtung	Weiterbetrachtung	Weiterbetrachtung	Weiterbetrachtung	Weiterbetrachtung	Weiterbetrachtung	vorläufige Zurückstellung aufgrund Abwägung	vorläufige Zurückstellung aufgrund Abwägung

⁶ Analog zu den aufgrund einer LSG-Überlagerung vorläufig zurückgestellten Bereichen, werden den Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch Informationen zu aufgrund der Abwägung vorläufig zurückgestellten Bereichen für die Windenergie des Regionalverbands zur Verfügung gestellt, so dass diese auch zu jenen Bereichen bereits Stellung nehmen können.

Hinsichtlich der Konfliktintensivität wurden die "Gebiete der Suchraumkulisse" im Rahmen einer Einzelfallprüfung anhand folgender Abwägungskriterien geprüft:

Kategorie-II-Zonen des Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA

(Bewertungsstufe 2)

Hierbei handelt es sich um Bereiche die von Auerhühnern besiedelt sind und/oder für den Populationsaustausch zwischen den Teilpopulationen sehr wichtig sind.

Kategorie-III-Zonen des Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA

(Bewertungsstufe 1)

Hierbei handelt es sich um Bereiche, die aktuell von Auerhühnern genutzt werden oder potentiell werden können. Diese gehören jedoch nicht zu den Schwerpunkten der Besiedlung. Weiterhin handelt es sich um Biotopverbundbereiche untergeordneter Priorität.

Bodenschutzwald (§ 30LWaldG)

(Bewertungsstufe 2)

Bodenschutzwälder sind entsprechend WEE Kap. 4.2.3.3 mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen, wie etwa dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen. Bodenschutzwälder schützen ihre Standorte sowie benachbarte Flächen vor Erosionsschäden und besitzen daher u.a. für Verkehrswege, Siedlungen sowie landwirtschaftliche Flächen eine hohe Bedeutung.

Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 31 LWaldG)

(Bewertungsstufe 1)

Die nach WEE Kap. 4.2.3.3 bei der Abwägung zu berücksichtigten Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen kommen in der Region Südlicher Oberrhein nicht vor.

Zone III von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten

(Bewertungsstufe 1)

Gemäß WEE Kap. 4.4 und 5.6.4.4 sind in der Schutzzone III von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten Windkraftanlagen zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit nicht zu erwarten ist. Bei der Festlegung von Standorten für Windkraftanlagen sollten – vorbehaltlich der Abwägung mit anderen Belangen, insbesondere der Windhöffigkeit – Gebiete außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten bzw. Gebiete der Schutzzone III gegenüber anderen Standorten vorgezogen werden.

Landschaftsbild

(Bewertungsstufen: Keine erhebliche Betroffenheit=0, Erhebliche Betroffenheit=1, Sehr erhebliche Betroffenheit=2)

Wesentlicher Aspekt im Rahmen des Abwägungsprozesses ist die Berücksichtigung von Landschaftsbildwirkungen von geplanten Windkraftanlagen. Aufgrund des Fehlens von Vorgaben oder Empfehlungen für den Methodenrahmen der Landschaftsbildbewertung von Landesseite müssen die Planungsträger eigene Bewertungsmethoden in Bezug auf ihre Windenergieplanungen entwickeln.

Da die von Windkraftanlagen ausgehenden Wirkungen auf das Landschaftsbild in ihrer räumlichen Dimension vielfach überörtlichen Charakter haben und somit eine interkommunale Abstimmung dringend geboten ist, hat der Regionalverband im IV. Quartal 2013 und im I. Quartal 2014 zusammen mit Behörden und Planungsbüros konstruktive Abstimmungsgespräche geführt. Dabei ging es um die Diskussion möglicher Bewertungskriterien, den Austausch von Datengrundlagen sowie die weitere gegenseitige Abstimmung.

Durch die Novelle des BNatSchG in § 1 Abs. 3 Nr. 4 ist bei der Landschaftsbildbewertung besonders zu berücksichtigen, dass der „Nutzung erneuerbarer Energien“ mittlerweile eine „besondere Bedeutung“ zukommt. Dementsprechend wurde so gewichtet, dass keine Gebiete oder Teilbereiche von diesen allein aufgrund der Landschaftsbildbewertung zurückgestellt wurden.

Die Methodik zur Landschaftsbildbewertung des Regionalverbands gliedert sich in drei Teile (s.a. Kriterienkatalog in Anlage 1 zu Methodendokumentation):

- Visuelle Transparenz
- Regionalbedeutsame Sichtbeziehungen
- Kleinräumig bedeutsame Landschaftsbereiche

Die Gesamtbewertung erfolgt nach dem Pessimalsprinzip, bei dem die negativste Teilbewertung die Gesamtbewertung (Keine erhebliche Betroffenheit, Erhebliche Betroffenheit, Sehr erhebliche Betroffenheit) bestimmt.

Für die Beurteilung wurden drei Wirkzonen mit Abständen 550 m, 3 km und 10 km um die „Gebiete der Suchraumkulisse“ herum festgelegt.

Die visuelle Transparenz gibt den prozentualen Anteil der jeweiligen Wirkzonen an, von dem aus potenzielle Windkraftanlagen sichtbar sind. Dabei werden als Sichtbarkeitsraum nur Offenland und Siedlungsbereiche betrachtet. Bei den Windkraftanlagen wird zusätzlich unterschieden, ob die gesamte oder nur ein Teil der zu Grunde gelegten Referenzanlage sichtbar ist. Auf Grundlage der Prozentangaben wurde eine Bewertung vorgenommen. Es wurde immer die negativste Fallkonstellation gewertet.

Die regionalbedeutsamen Sichtbeziehungen umfassen regionalbedeutsame Kulturdenkmale besonderer Bedeutung mit Umgebungsschutz gem. § 12 DSchG (in Abstimmung mit der Höheren Denkmalschutzbehörde), Sichtbeziehungen zu den Alpen und von identitätsstiftenden „Landmarken“ von hoher touristischer Bedeutung (vgl. RVSO 2013: Raumanalyse Landschaftsrahmenplan) sowie die Sichtbeziehungen auf landschafts- und ortsbildprägende Siedlungsränder um Gesamtanlagen (§ 19 DSchG). Die Bewertung erfolgte in einer Einzelfallbetrachtung bei einer Überlagerung mit der Wirkzone mit Abstand von 3 km.

Zu den kleinräumig bedeutsamen Landschaftsbereichen zählen Naturschutzgebiete mit besonderem Schutzzweck (Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Naturlandschaft) und gesetzlicher Erholungswald (WEE Kap. 4.2.3.3). Bei einer Überlagerung mit der Wirkzone mit Abstand von 550 m erfolgte eine Bewertung. Ebenso wurden Erholungswald der Stufe 1 und 2 nach Waldfunktionskartierung der FVA (WEE Kap. 4.2.7), überörtliche Wanderwege, kulturhistorische Landnutzungen sowie Kapellen, Kirchen, Burgen und Schlösser beachtet.

Da die kommunalen Planungen sich im Sinne einer materiellen Planreife überwiegend noch nicht verfestigt haben, konnte auf regionaler Ebene bislang noch nicht auf das Thema Überlastungsschutz eingegangen werden.

Eine detaillierte Schilderung der methodischen Vorgehensweise der Landschaftsbildbewertung findet sich in Kap. 3.6 des Umweltberichts zum Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald).

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

(Bewertungsstufen: Keine erhebliche Betroffenheit=0, Erhebliche Betroffenheit=1, Sehr erhebliche Betroffenheit=2)

Die Methodik zur Bewertung der Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz erfolgte auf Grundlage der Kriterien zur Abgrenzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Ausschlaggebend für eine negative Be-

wertung waren die Betroffenheit von altholzreichen naturnahen Waldbeständen mit Alter über 140 Jahren sowie das Vorhandensein von langfristig nicht oder nur extensiv forstwirtschaftlich genutzten Waldgebieten (unabhängig von der Naturnähe der Baumzusammensetzung). Eine erhebliche Betroffenheit war bei einer Inanspruchnahme von mindestens 2 ha wertgebender Flächen gegeben. Besonders buchendominierte Waldbestände mit Alter über 180 Jahren führten zu einer sehr erheblichen Betroffenheit in der Bewertung. Weitere Kriterien sind nicht zur Anwendung gekommen, da keine Überlagerungen mit den Vorranggebieten aufgetreten sind.

Nicht berücksichtigte Kriterien im Rahmen der Abwägung

In Hinblick auf die o.g. Aspekte weist der Regionalverband Südlicher Oberrhein auf die Aussage des WEE in Kap. 2 hin, dass für die Planungsträger die Möglichkeit besteht, eigenständige planerische Entscheidungen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu treffen.

Gemäß WEE Kap. 4.2.7 sind **Wälder mit besonderen Schutz- oder Erholungsfunktionen** nach der Waldfunktionskartierung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg bei der Abwägung zu berücksichtigen. Erholungswälder der Stufe 1 und 2 nach Waldfunktionskartierung wurden bereits bei der Landschaftsbildbewertung mitberücksichtigt (s.o.). Von einer Berücksichtigung von Klimaschutzwäldern, Immissionsschutzwäldern, Sichtschutzwäldern sowie (Sonstigen) Wasserschutzwäldern wurde aufgrund des veralteten Datenstandes und/oder der geringen Betroffenheit des Schutzzwecks durch Windkraftanlagen abgesehen. Aufgrund letzterem wurde auch davon abgesehen, **Biotopeverbundflächen** (WEE Kap. 4.2.8) in die Abwägung mit einzubeziehen.

Derzeit werden auf Initiative des Regionalverbands Südlicher Oberrhein die "regionalen Gebiete der Suchraumkulisse" sowie die "kommunalen Suchräume" von den in der Region Südlicher Oberrhein tätigen Netzbetreibern hinsichtlich ihrer **Netzanbindungsmöglichkeiten** auf Grundlage einer gemeinsam entwickelten und einheitlichen Methodik untersucht. Erste Ergebnisse hierzu liegen dem Regionalverband bereits vor. Eine abschließende Beurteilung der Netzanbindungsmöglichkeiten kann jedoch erst nach Konsolidierung der regionalen und kommunalen Gebiete für die Windenergienutzung erfolgen und ist ab dem IV. Quartal 2014 angedacht.

3.9 Festlegung Vorranggebiete

Der zuvor dargestellten Planungsmethodik entsprechend werden diejenigen Gebiete als **"Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen"** im Planentwurf der Offenlage (vgl. DS PIA 09/14) festgelegt, die hinsichtlich ihrer hohen technischen oder energetischer Eignung sowie Konfliktarmut in besonderem Maße für eine raumverträgliche Nutzung der Windenergie geeignet sind (s.a. Kap. 2ff.).

Dies sind insgesamt **30 Gebiete** mit einer Gesamtfläche von **1.600 ha**, was ca. 59 % der windhöffigen Regionsfläche (6m/s in 140 m über Grund) abzüglich der generellen Ausschlusskriterien sowie der weiteren Ausschlusskriterien mit Einzelfallprüfung entspricht (s. Abb. 4 / Gebietssteckbriefe der Anlage 2 zu Methodendokumentation / Tabellarische und kartografische Übersicht Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Maßstab 1:50.000 / Raumnutzungskarte Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald) im Maßstab 1:50.000 / Übersicht Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald) im Maßstab 1:200.000).

Zu **Bereichen für die Windenergie** des Regionalverbands Südlicher Oberrhein, die **aufgrund** einer **LSG-Überlagerung** (s. Kap. 3.5) oder der **Abwägung** (s. Kap. 3.8) **vorläufig zurückgestellt** wurden (ca. **1.000 ha**), werden den Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Informationen zur Verfügung gestellt, so dass diese auch zu jenen Bereichen bereits Stellung nehmen können. Somit besteht die Möglichkeit im Rahmen des 2-Stufenmodells diese Bereiche nachträglich mit aufzunehmen (s. Abb. 5 / Gebietssteckbriefe der Anlage 2 zu Methodendokumentation / Übersicht vorläufig zurückgestellte Bereiche für die Windenergie im Maßstab 1:200.000).

Abb. 4: Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

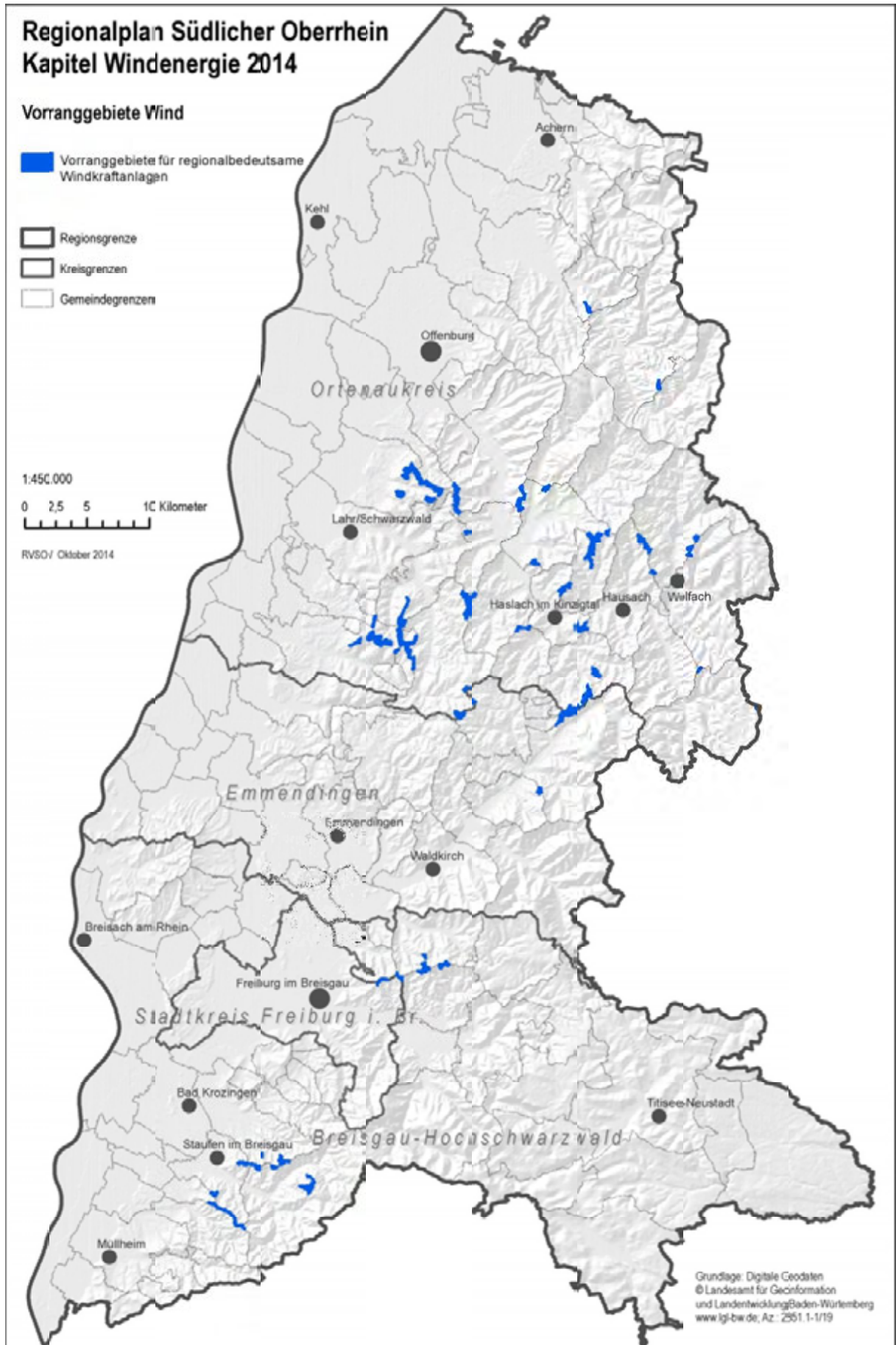
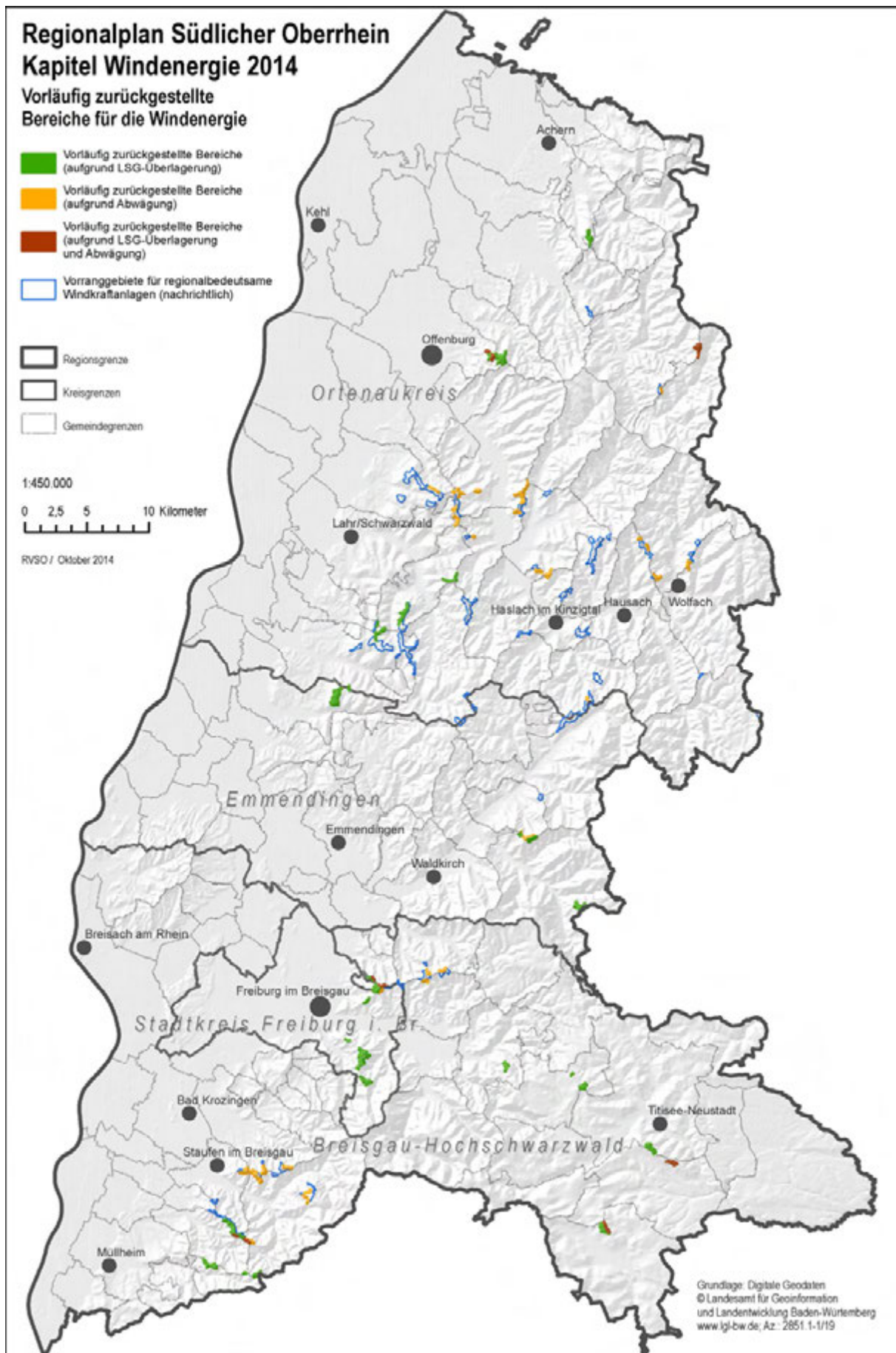


Abb. 5: Vorläufig zurückgestellte Bereiche für die Windenergie



Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
AZ.	Aktenzeichen
BFO	Black Forest Observatory Schiltach
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BW	Baden-Württemberg
ca.	circa
DS	Drucksache
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FVA	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
gem.	gemäß
ha	Hektar
i.d.R.	in der Regel
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
LEP	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002
LplG	Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg
LRA	Landratsamt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWaldG	Landeswaldgesetz Baden-Württemberg
NatschG	Naturschutzgesetz Baden-Württemberg
m	Meter
m/s	Meter pro Sekunde
s.	siehe
S.	Seite
Tab.	Tabelle
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
PIA	Planungsausschuss des Regionalverbands Südlicher Oberrhein
RPF	Regierungspräsidium Freiburg
vgl.	vergleiche
VVS	Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein
WEE	Windenergieerlass Baden-Württemberg 2012
z.B.	zum Beispiel

Anlage 1: Kriterienkatalog

1. Generelle Ausschlusskriterien

Zwingendes Ausschlusskriterium		Zu berücksichtigender Umgebungsabstand	Begründung / Grundlage	Datengrundlage	Hinweis
Siedlungsbereiche	Industriegebiete	-	Gewährleistung der Betriebssicherheit	ATKIS 2014 (1:10.000)	
	Gewerbeflächen	300 m	Abstandswert ergibt sich aus dem Geräuschpegel von drei Referenzanlagen des Typs E-82 E2 und dem einzuhaltenden Nachtwert der TA-Lärm: 50 dB(A)	ATKIS 2014 (1:10.000)	Abweichend vom WEE BW Kap. 4.3 werden, wie auch von vielen anderen Regionalverbänden praktiziert, differenzierte Abstandswerte zu Grunde gelegt
	Gemischte Bauflächen	550 m	Abstandswert ergibt sich aus dem Geräuschpegel von drei Referenzanlagen des Typs E-82 E2 und dem einzuhaltenden Nachtwert der TA-Lärm: 45 dB(A)	ATKIS 2014 (1:10.000)	
	Wohngenutzte Einzelgebäude im Außenbereich	550 m	Abstandswert ergibt sich aus dem Geräuschpegel von drei Referenzanlagen des Typs E-82 E2 und dem einzuhaltenden Nachtwert der TA-Lärm: 45 dB(A)	ALK 2014 (1:500)	
	Wohnbauflächen (bzw. nicht weiter differenzierte Wohngebiete sowie vergleichbare empfindliche Nutzungen)	750 m	Abstandswert ergibt sich aus dem Geräuschpegel von drei Referenzanlagen des Typs E-82 E2 und dem einzuhaltenden Nachtwert der TA-Lärm: 40 dB(A)	ATKIS 2014 (1:10.000)	
	Reine Wohngebiete	1.100 m	Abstandswert ergibt sich aus dem Geräuschpegel von drei Referenzanlagen des Typs E-82 E2 und dem einzuhaltenden Nachtwert der TA-Lärm: 35 dB(A)	AROK 2014 (1:500) Geltungsbereich B-Plan, aber nur teilweise von AROK erfasst (s. Hinweis) / Gemeindeabfrage RVSO 2014	<u>Speziell zu WR, SO:</u> Zusätzlich nachgelagerte Einzelfallprüfung anhand einer Gemeindeabfrage des RVSO aufgrund Nichtverfügbarkeit von flächendeckend vollständigen Datengrundlagen AROK/ALK
	Sondergebiete, die der Erholung dienen sowie Sonstige Sondergebiete / Sondergebiete mit vergleichbar empfindlicher Nutzung (u.a. Ferienhausgebiete, Kurgebiete, Klinikgebiete)	1.100 m	Abstandswert ergibt sich aus dem Geräuschpegel von drei Referenzanlagen des Typs E-82 E2 und dem einzuhaltenden Nachtwert der TA-Lärm: 35 dB(A)	AROK 2014 (1:500) Geltungsbereich B-Plan, aber nur teilweise von AROK erfasst (s. Hinweis) / ALK 2014 (1:500) (s. Hinweis) / Gemeindeabfrage RVSO 2014	
Infrastruktur	Bundesautobahnen	100 m	WEE BW Kap. 5.6.4.6	ATKIS 2014 (1:10.000)	
	Bundes- und Landstraßen	40 m		ATKIS 2014 (1:10.000)	
	Kreisstraßen	30 m		ATKIS 2014 (1:10.000)	
	Schienenwege	50 m	WEE BW Kap. 5.6.4.7	ATKIS 2014 (1:10.000)	

	Zwingendes Ausschlusskriterium	Zu berücksichtigender Umgebungsabstand	Begründung / Grundlage	Datengrundlage	Hinweis
Infrastruktur	Trassenbereiche Seil- / Schwebebahnen	100 m	WEE BW Kap. 5.6.4.7	ATKIS 2014 (1:10.000)	
	Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV	100 m	WEE BW Kap. 5.6.4.8	ATKIS 2014 (1:10.000)	
	Konzessionierte Abbauflächen von Rohstoffen		Konfigurierende Rechtspositionen	LGRB 2014	
	Black-Forest-Observatory (BFO) der Universitäten Karlsruhe und Stuttgart	3 km	Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (AZ.:44-2400.20/30) und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (AZ.:41-8820.10-04.VO/244) vom 12.12.2012	Eigene Berechnung des RVSO nach Aussagen des interministerialen Erlasses	Entsprechend des interministerialen Erlasses werden die Planungsträger gebeten, das BFO über beabsichtigte Windkraftstandorte im Abstandsbereich von drei bis zehn Kilometern um das Observatorium möglichst frühzeitig zu informieren
Natur, Landschaft, Umwelt	Nationalparks (§ 24 BNatSchG)	200 m	WEE BW Kap. 4.2.1 / 4.2.2	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz 2013	In Hinblick auf die Umgebungsabstände: Ausschlusskriterium mit Vorbehalt der Einzelfallprüfung auf kommunaler Planungsebene (siehe DS PIA 21/12 Ziffer 2.3)
	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	200 m	WEE BW Kap. 4.2.1 / 4.2.2	RIPS 2014 (1:25.000)	In Hinblick auf die Umgebungsabstände: Ausschlusskriterium mit Vorbehalt der Einzelfallprüfung auf kommunaler Planungsebene (siehe DS PIA 21/12 Ziffer 2.3)
	Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG)	200 m	WEE BW Kap. 4.2.1 / 4.2.2	RIPS 2014 (1:25.000)	In Hinblick auf die Umgebungsabstände: Ausschlusskriterium mit Vorbehalt der Einzelfallprüfung auf kommunaler Planungsebene (siehe DS PIA 21/12 Ziffer 2.3)

	Zwingendes Ausschlusskriterium	Zu berücksichtigender Umgebungsabstand	Begründung / Grundlage	Datengrundlage	Hinweis
Natur, Landschaft, Umwelt	Waldrefugien im Staats- und Kommunalwald	-	WEE BW Kap. 1.4	Regierungspräsidium Freiburg (Referat 84) sowie kommunale Waldeigentümer 2014	Beinhaltet für die Stadt Freiburg auch sog. „FSC-Referenzflächen“, in denen keine forstlichen Nutzungen und Eingriffe erfolgen
	Nationale Naturmonumente (§ 24 Abs. 4 BNatSchG)	200 m	WEE BW Kap. 4.2.1 / 4.2.2	RIPS 2014 (1:25.000)	Kein Vorkommen des Kriteriums innerhalb der Region
	Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten	700 m	WEE BW Kap. 4.2.1 / 4.2.2	RIPS 2014 (1:25.000)	Ausschlusskriterium mit Vorbehalt der Einzelfallprüfung auf kommunaler Planungsebene (siehe DS PIA 21/12 Ziffer 2.3)
	Europäische Vogelschutzgebiete sofern sie nicht dem Schutz windkraftempfindlicher Vogelarten dienen	-	In der Regel kann eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit mit dem Natura-2000-Schutzregime (WEE BW Kap. 4.2.3.2) erst auf der Bauleitplanungs- und Genehmigungsebene erbracht werden (Arbeitsteilung zwischen den Ebenen)	RIPS 2014 (1:25.000)	Ausschlusskriterium mit Vorbehalt der Einzelfallprüfung auf kommunaler Planungsebene (siehe DS PIA 21/12 Ziffer 2.3)
	FFH-Gebiete	-		RIPS 2014 (1:25.000)	Ausschlusskriterium mit Vorbehalt der Einzelfallprüfung auf kommunaler Planungsebene (siehe DS PIA 21/12 Ziffer 2.3)
	Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA: Kategorie I - Kernlebensräume der Auerhuhnverbreitung: Reproduktionsbereiche (Balz-, Brut- und Aufzuchtgebiete) - Existentielle Biotopverbundbereiche: Trittsteinbiotope und Korridorbereiche höchster Priorität	-	WEE BW Kap. 4.2.5.1	FVA 2013	Ausschlusskriterium mit Vorbehalt der Einzelfallprüfung auf kommunaler Planungsebene (siehe DS PIA 21/12 Ziffer 2.3)

	Zwingendes Ausschlusskriterium	Zu berücksichtigender Umgebungsabstand	Begründung / Grundlage	Datengrundlage	Hinweis
Natur, Landschaft, Umwelt	Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete Schutzzone I und II	-	WEE BW Kap. 4.4	RIPS 2014 (1:25.000)	Berücksichtigt sind - festgesetzte, - im Verfahren befindliche, - geplante sowie - fachtechnisch abgegrenzte Gebiete

2. Ausschlusskriterien mit Einzelfallprüfung

Einzelfallprüfung Ausschlusskriterium	Begründung / Grundlage	Datengrundlage	Hinweis
<p>Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald (§ 25 BNatSchG) mit zu berücksichtigenden Umgebungsabstand von 200 m</p> <p>(Stand: Mai 2014)</p>	<p>WEE BW Kap. 4.2.1 / 4.2.2</p> <p>Regierungspräsidium Freiburg fordert mit Schreiben vom 12.12.2012, dass die geplante Kern- und Pflegezonen nicht in Planungen von Vorrangflächen / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen einbezogen werden sollen</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg 2014 (vorläufiger Stand)</p>	<p>Unklarheit ab <u>wann</u> von einer verfestigten Kulisse ausgegangen werden kann. Derzeit läuft Berücksichtigung kommunaler Planungsvorstellungen</p> <p>In Hinblick auf die Umgebungsabstände: Ausschlusskriterium mit Vorbehalt der Einzelfallprüfung auf kommunaler Planungsebene (siehe DS PIA 21/12 Ziffer 2.3)</p>
<p>Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald (§ 25 BNatSchG) mit zu berücksichtigenden Umgebungsabstand von 200 m</p> <p>(Stand: Mai 2014)</p>	<p><u>Schreiben des MAB-Nationalkomitees:</u> MAB-Nationalkomitee hält die Errichtung von Windkraftanlagen in Pflegezonen unvereinbar mit einer Anerkennung des Biosphärengebiets durch die UNESCO. Danach sollen Pflegezonen von der Windenergienutzung freigehalten werden. (WEE Kap. 4.2.3.1 demgegenüber: Einzelfallprüfung)</p> <p>Regierungspräsidium Freiburg fordert mit Schreiben vom 12.12.2012, dass die geplante Kern- und Pflegezonen nicht in Planungen von Vorrangflächen / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen einbezogen werden sollen</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg 2014 (vorläufiger Stand)</p>	<p>siehe auch Hinweise: „Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald“</p> <p>In Hinblick auf die Umgebungsabstände: Ausschlusskriterium mit Vorbehalt der Einzelfallprüfung auf kommunaler Planungsebene (siehe DS PIA 21/12 Ziffer 2.3)</p>
<p>Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windkraftanlagen zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos“ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können</p>	<p>WEE BW Kap. 4.2.1</p>	<p>(LUBW)</p>	<p>Angekündigte flächendeckende Daten von LUBW werden voraussichtlich kurzfristig nicht zur Verfügung stehen</p> <p>Rückgriff auf vorhandene kommunale artenschutzfachliche Gutachten im Rahmen der Flächennutzungsplanungen Wind (siehe DS PIA 01/14 Ziffer 2.2.2)</p>

Einzelfallprüfung Ausschlusskriterium	Begründung / Grundlage	Datengrundlage	Hinweis
Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung	WEE BW Kap. 4.2.1 / 4.2.2	(LUBW)	Angekündigte flächendeckende Daten von LUBW werden voraussichtlich kurzfristig nicht zur Verfügung stehen Rückgriff auf vorhandene kommunale artenschutzfachliche Gutachten im Rahmen der Flächennutzungsplanungen Wind (siehe DS PIA 01/14 Ziffer 2.2.2)
Sonstige Gebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. Vorsorgeabstände)	WEE BW Kap. 4.2.5	(LUBW)	Angekündigte flächendeckende Daten von LUBW werden voraussichtlich kurzfristig nicht zur Verfügung stehen Rückgriff auf vorhandene kommunale artenschutzfachliche Gutachten im Rahmen der Flächennutzungsplanungen Wind (siehe DS PIA 01/14 Ziffer 2.2.2)
Im Rahmen neuer Schutzgebietsausweisungen einstweilig sichergestellte Gebiete und Gebiete, deren Unterschutzstellung förmlich eingeleitet wurde	WEE BW Kap. 4.2.1	Angaben Landratsämter / Regierungspräsidium Freiburg	
Kulturdenkmale (§ 2 Abs. 1 DSchG), Kulturdenkmäler besonderer Bedeutung mit Umgebungsschutz (§ 12 DSchG), Gesamtanlagen (§ 19 DSchG), Grabungsschutzgebiete (§ 22 DSchG)	WEE BW Kap. 4.5	AROK 2014 / Angaben Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26	Prüfung erfolgt in Abstimmung mit Regierungspräsidium Freiburg Referat 26 – Denkmalpflege. In Abstimmung teilweise aufgrund Kleinräumigkeit/Linienhaftigkeit überplant.
Überschwemmungsgebiete	WEE BW Kap. 5.6.4.4	RIPS 2014 (1:25.000)	Kriterium ist in den derzeitigen Gebieten/Bereichen nicht relevant
Naturparke	WEE BW Kap. 4.2.4	RIPS 2014 (1:25.000)	Wegfall des Erlaubnisvorbehalts für Windkraftanlagen in den Naturparkverordnungen der Naturparke Schwarzwald Mitte/Nord und Südschwarzwald

	Einzelfallprüfung Ausschlusskriterium	Begründung / Grundlage	Datengrundlage	Hinweis
	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	WEE BW Kap. 4.2.3.1	RIPS 2014 (1:25.000)	Vorläufige Zurückstellung von Gebieten/Bereichen, die sich mit Landschaftsschutzgebieten überlagern (s. DS VVS 04/13)
	Dienende Landschaftsschutzgebiete (§ 26 Abs. 5 NatSchG BW)	WEE BW Kap. 4.2.3.1	RIPS 2014 (1:25.000)	Überschneidung mit Schutzabständen von NSGs
	Bereiche mit großflächigen gesetzlich geschützten Biotopen (nach § 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG) > 3 ha (Im Einzelfall kein Ausschluss, z.B. linienhafte Biotopzuschnitte > 3 ha) und Bereiche mit flächenhaften Naturdenkmälern (nach § 28 BNatSchG, § 31 NatSchG) sowie Randbereiche von Standorten, die sich mit gesetzlich geschützten Biotopen und Naturdenkmälern < 3 ha überschneiden (Im Einzelfall Arrondierung)	WEE BW Kap. 4.2.1	RIPS 2014 (1:25.000) (Biotopkartierung Stadt Freiburg 2011 bereits berücksichtigt)	Überplanung als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen laut WEE BW grundsätzlich möglich Entsprechend des Regionalplanmaßstabes soll Kriterium ab einer flächenhaften Ausprägung berücksichtigt werden (> 3ha / Einzelfallprüfung Biotopzuschnitt) Keine flächenhaften Naturdenkmale innerhalb der Vorranggebiete vorhanden
Infrastruktur	Militärische Anlagen und Belange (Radaranlagen der militärischen Flugsicherung, Radaranlagen zur Luftverteidigung, Übungsräume incl. Nachtflugkorridore, Militärische Tieffluggebiete) Sonderflächen Bund	WEE BW Kap. 5.6.4.12	Angaben Wehrbereichsverwaltung Süd 2013	Windkraftanlagen bis zu 213 m über Grund stellen nach Aussage des Bundesministeriums für Verteidigung für Übungsräume incl. Nachtflugkorridore / Militärische Tieffluggebiete mittlerweile keinen Konflikt mehr dar (Schreiben Ministerium für Verkehr und Infrastruktur vom 08.08.2012)
	Luffahrrechtliche Baubeschränkungen	WEE BW Kap. 5.6.4.11	Angaben Regierungspräsidium Freiburg 2014	
	Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	WEE BW Kap. 5.6.4.11	Angaben Regierungspräsidium Freiburg 2014	
	Wetterradar	WEE BW Kap. 4.7	Angaben Deutscher Wetterdienst 2013	

3. Abwägungskriterien mit Einzelfallprüfung

Abwägungskriterium	Begründung / Grundlage	Bewertungsstufen	Datengrundlage (aktueller Kenntnisstand RVSO)	Hinweis
Bodenschutzwald (§ 30LWaldG)	WEE BW Kap. 4.2.3.3	2	FVA 2013 (1:10.000)	FVA gibt als Datenstand 2009 an.
Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 31 LWaldG)	WEE BW Kap. 4.2.3.3	1	FVA 2013 (1:10.000)	FVA gibt als fachlichen Datenstand 1987 und als geometrischen 2005 an. Kein Vorkommen des Kriteriums innerhalb der Region
Wasserschutzgebiete Zonen III sowie Heilquellenschutzgebiete Zonen III	WEE BW Kap. 4.4	1	RIPS 2014 (1:25.000)	Berücksichtigt sind - festgesetzte, - im Verfahren befindliche, - geplante sowie - fachtechnisch abgegrenzte Gebiete
Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz		1 / 2	Forsteinrichtungsdaten 2013	Naturnahe und altholzreiche sowie extensiv forstwirtschaftlich genutzte Waldbestände (nach den Kriterien für die raumordnerische Sicherung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege)
Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA: Kategorie II - Bereiche die von Auerhühnern besiedelt sind und/oder für den Populationsaustausch zwischen den Teilpopulationen sehr wichtig sind		2	FVA 2013	
Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA: Kategorie III - Bereiche werden aktuell oder potentiell von Auerhühnern genutzt, gehören jedoch nicht zu den Schwerpunkten der Besiedlung - Biotopverbundbereiche untergeordneter Priorität		1	FVA 2013	

Abwägungskriterium	Begründung / Grundlage	Wertigkeitsstufe	Datengrundlage (aktueller Kenntnisstand RVSO)	Hinweis
Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert der Landschaft):	WEE BW Kap. 4.2.6	(0) / 1 / 2		Siehe detaillierte Erläuterungen in Kap. 3.6 des „Umweltberichts zum Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)“
– Visuelle Transparenz		Aggregation zu Landschaftsbild	Eigene Berechnung RVSO 2014 auf Grundlage des Höhenmodells des LGL	
– Regionalbedeutsame Sichtbeziehungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Regionalbedeutsame Kulturdenkmale mit Umgebungsschutz ○ Großräumige visuelle Qualität der Landschaft ○ Landschafts- und ortsbildprägende Siedlungsränder um Gesamtanlagen 		Aggregation zu Landschaftsbild	Eigene Analyse in Abstimmung mit Regierungspräsidium Freiburg (Referat 26) und auf Grundlage des Höhenmodells des LGL Eigene Erhebung RVSO, Raumanalyse Landschaftsrahmenplan 2013 Eigene Analyse auf Grundlage von Daten des Regierungspräsidium Freiburg (Referat 26) 2011	
– Kleinräumig bedeutsame Landschaftsbereiche <ul style="list-style-type: none"> ○ Naturschutzgebiete mit besonderem Schutzzweck zum Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit ○ Durch Rechtsverordnung zu Erholungswald erklärte Waldgebiete 		Aggregation zu Landschaftsbild	Regierungspräsidium Freiburg (Referat 56) 2014 FVA 2013 (1:10.000)	

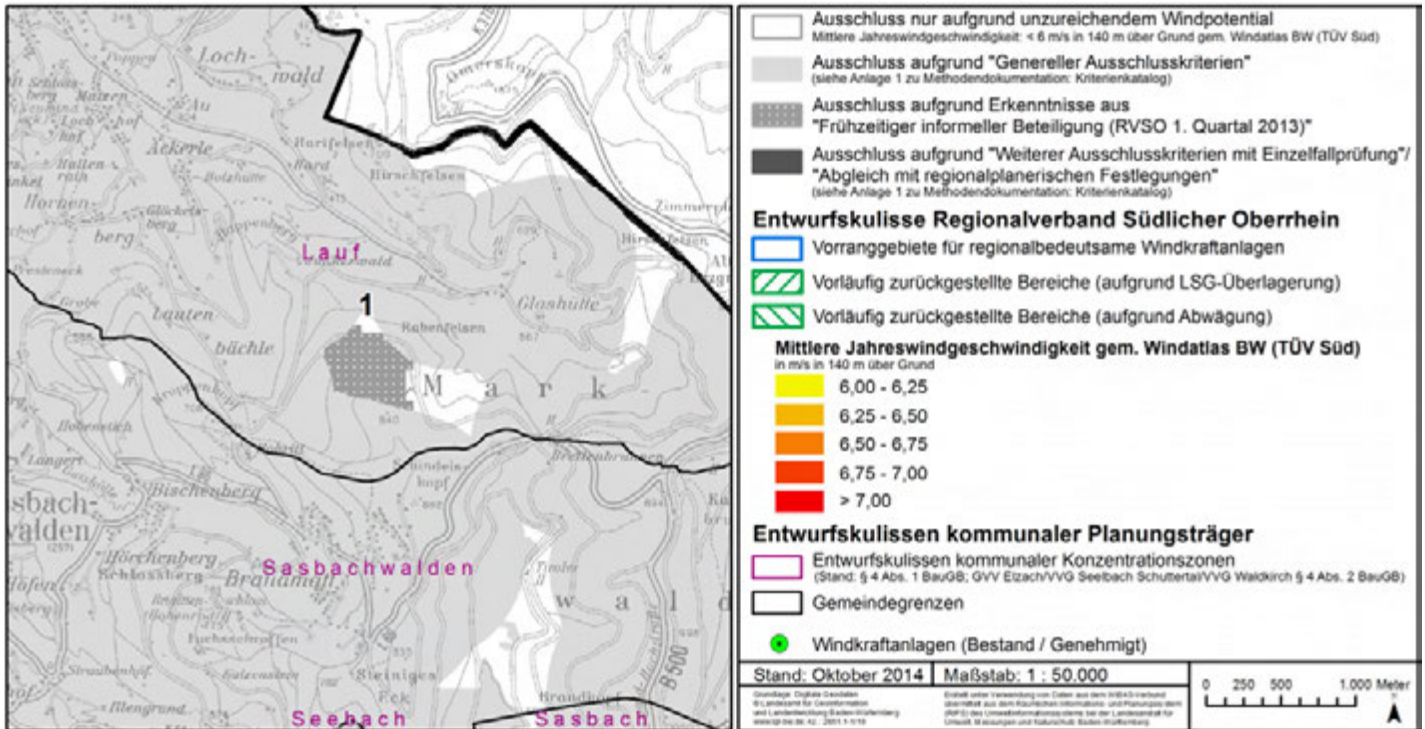
4. Kriterien, die ggf. auf Ebene der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen sind

Boden(-schutz) (WEE BW Kap. 4.2.9)
Besonders geschützte Biotope (§ 32 NatSchG BW) und Biotopschutzwald (§ 30a LWaldG) < 3ha (WEE BW Kap. 4.2.1)
Nicht-Flächenhafte Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) sowie Geotope (WEE BW Kap. 4.2.1)
Durch Verordnung abgegrenzte Kern- und Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald (§ 25 BNatSchG) mit zu berücksichtigenden Umgebungsabstand von 200 m (Erlass der Verordnung steht noch aus) (WEE BW Kap. 4.2.1 / 4.2.2)
Fließ- und Stillgewässer mit Gewässerrandstreifen (10 m beidseits) (WEE BW Kap. 5.6.4.4)
Erholungstreifen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung (50 m beidseits) (WEE BW Kap. 5.6.4.10)
Raumbedeutsame Leitungstrassen (Fernwärmeleitungen, Kabelleitungen, Erdöl- u. Gasleitungen, Produktionsleitungen – einschließlich Verteileranlagen / Gasspeicher)
Wissenschaftliche forstliche Dauerbeobachtungsflächen
Umgebungsabstand von 500 m bei ungerader Streckenführung von Schienenwegen (WEE BW Kap. 5.6.4.7)
Start- / Landeplätze für Ultraleichtflugzeuge, Hängegleiter / Gleitsegelgelände, Ballonstartplätze, Modellfluggelände ggf. mit Sicherheitsabstand
Skilifte und Skisprungschanzen
Standorte sonstiger Infrastrukturelemente, Ver- und Entsorgungsleitungen/-einrichtungen sowie im Einzelfall notwendige Sicherheitsabstände
Seismologische Messstationen des LGRB
Behördlicher Richtfunk (WEE Kap. 4.6)
Privater Richtfunk (WEE Kap. 4.6)

Anlage 2: Gebietssteckbriefe

(Für weitergehende Detailinformationen zu den weiterverfolgten, vorläufig zurückgestellten sowie ausgeschlossenen Gebieten steht der Regionalverband Südlicher Oberrhein zur Verfügung)

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	0,3 ha (1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	21,9 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	Aufgrund Ausschluss nicht geprüft
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine Abwägung erfolgt, da bereits zuvor ausgeschlossen

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

Gemeinde Lauf (auf Grundlage Gemeinderatsbeschluss 29.01.2013): Einwände (Startbahn Gleitschirmflieger, Windkraftempfindliche Vogelarten, Naherholungsgebiet); RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (im Nahbereich von FFH-Gebiet)

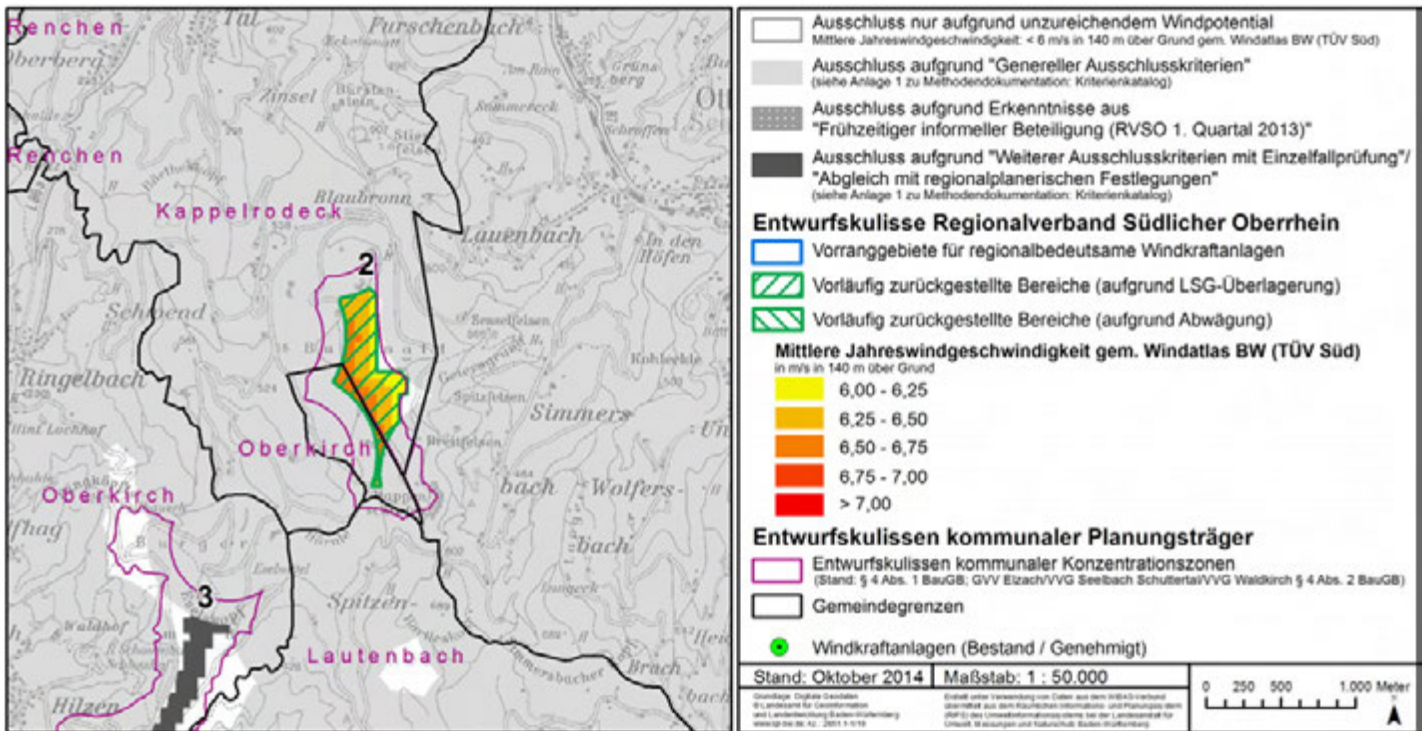
Weiteres Vorgehen:

Ausschluss (Kom. Einwände "FIB")

Steckbrief Gebiet Nr. 2 – Buchwald (25,9 ha)

Gemarkung(en): Kappelrodeck, Oberkirch

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien	Betroffenheit / Erste Einschätzung
Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	0,2 ha (1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	25,9 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	keine Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:
 Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar;
 Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

22,2 ha (86 %) → Vorläufige gänzliche Zurückstellung (Restfläche ohne LSG <15ha)

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSQ I.O. 2013)

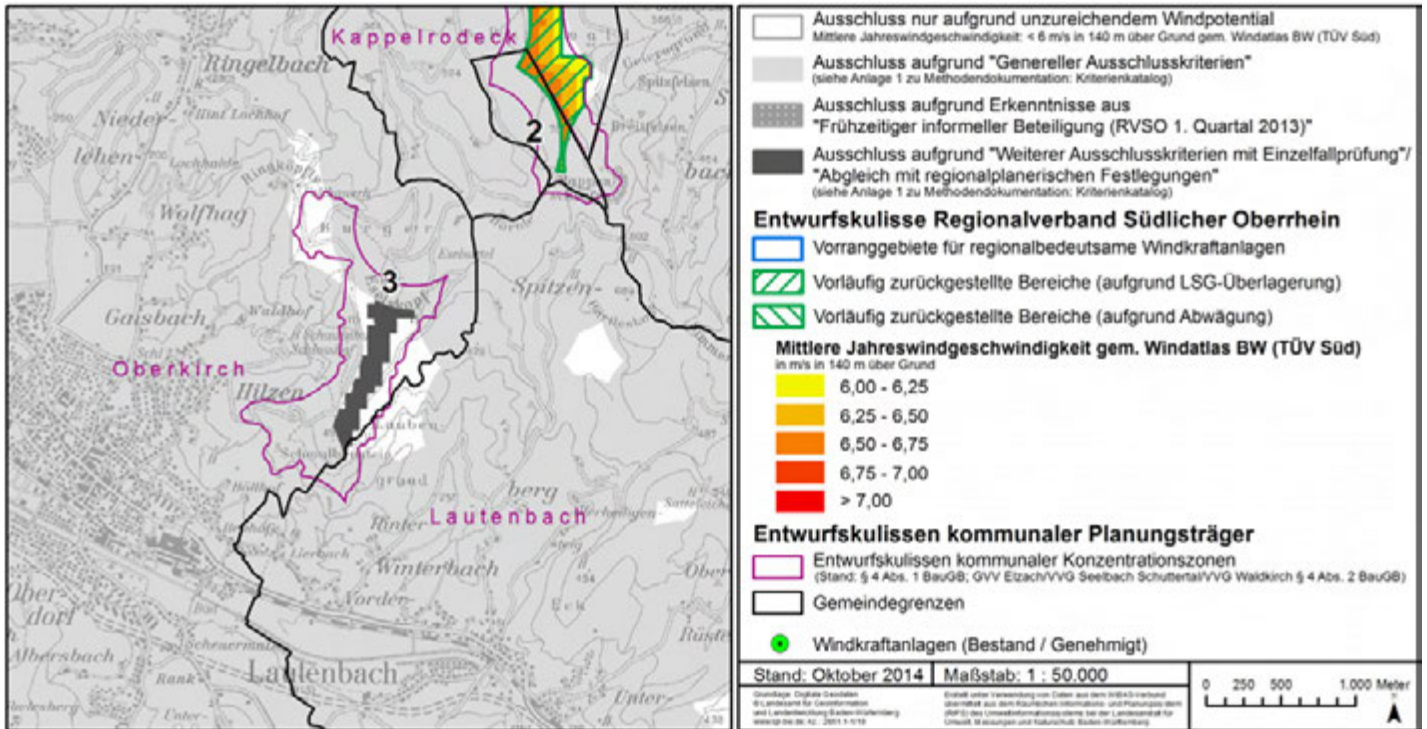
LRA Ortenaukreis: Prüfvorbehalte (LSG);
 RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (LSG, im Nahbereich von FFH-Gebiet)

Weiteres Vorgehen: Vorläufige gänzliche Zurückstellung (Überlagerung LSG)

Steckbrief Gebiet Nr. 3 – Eselskopf (15,8 ha)

Gemarkung(en): Oberkirch, Lautenbach

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	< 0,1 ha (< 1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	15,8 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	keine Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine Abwägung erfolgt, da bereits zuvor ausgeschlossen

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

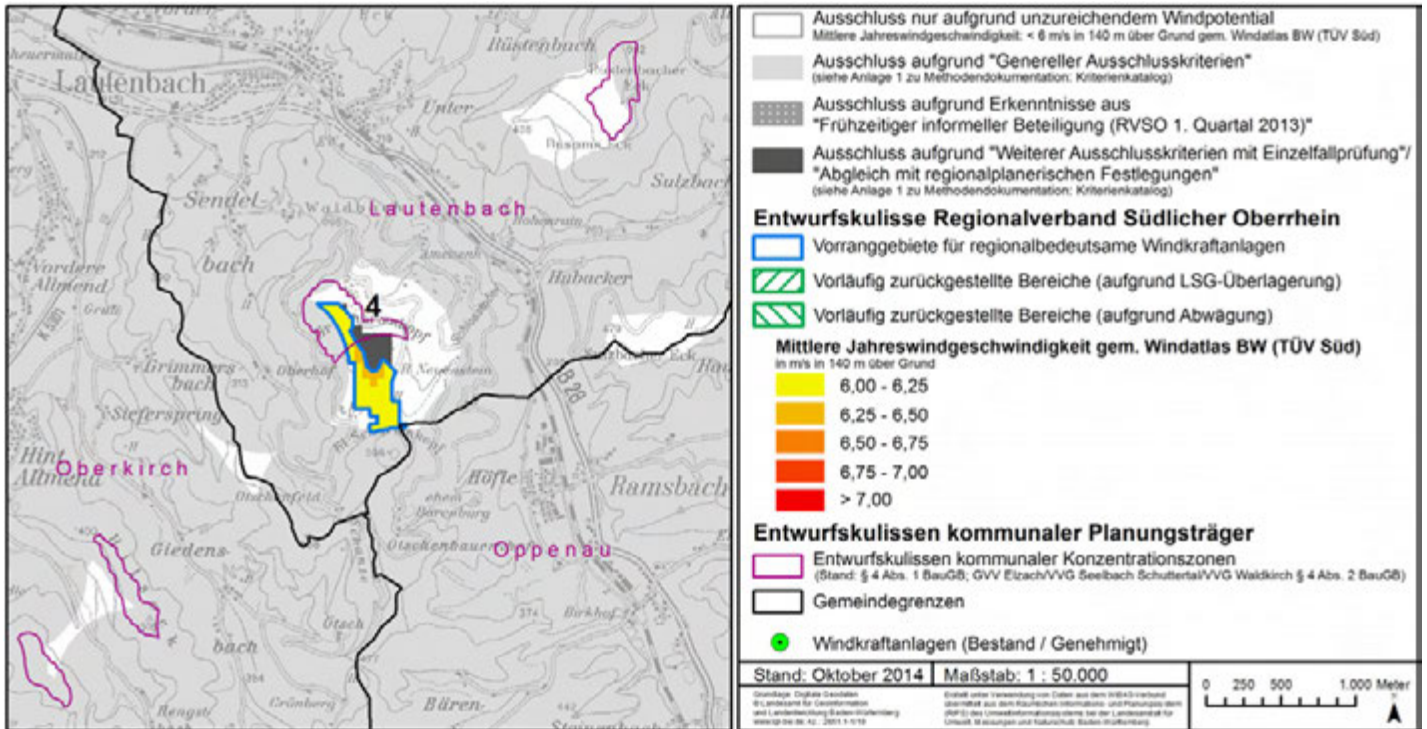
Weiteres Vorgehen:

Ausschluss (Ausschlusskriterien Einzelfallprüfung / Restfläche < 15ha)

Steckbrief Gebiet Nr. 4 – Großer Schärtenkopf (14,5 ha)

Gemarkung(en): Lautenbach, Oppenau

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	< 0,1 ha (< 1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	14,5 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	Schanze 0,1 ha (1 %)
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	keine Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:
 Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar;
 Hinweise zu Auerhuhnlebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

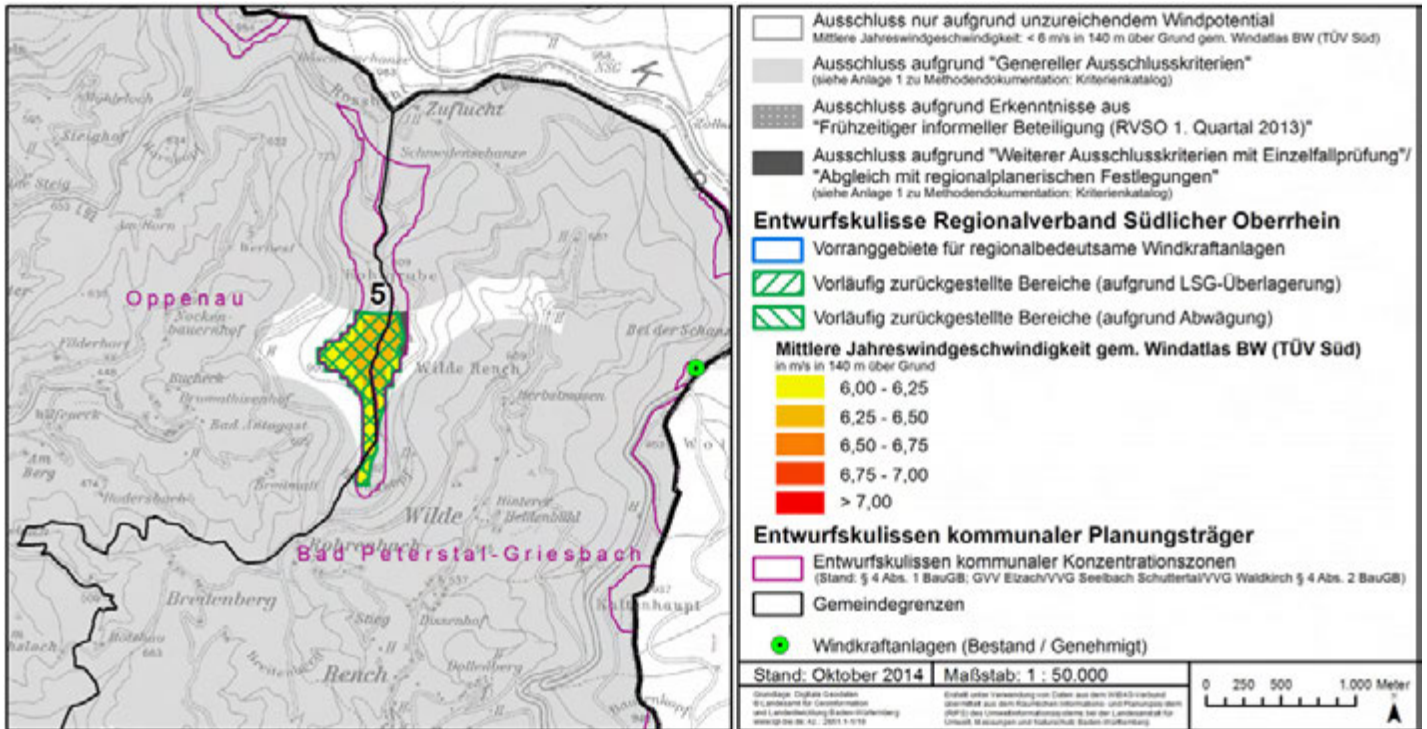
5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSQ I.Q. 2013)

Weiteres Vorgehen: Weiterverfolgung als Vorranggebiet

Steckbrief Gebiet Nr. 5 – Buch / Brandkopf (27,1 ha)

Gemarkung(en): Oppenau, Bad Peterstal-Griesbach

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	27,1 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	keine Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:
Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar;
Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

27,1 ha (100 %) → Vorläufige gänzliche Zurückstellung

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

27,1 ha (100 %) (Überlagerung: Auerhuhn Kat. III, Bodenschutzwald, Landschaftsbild, WSG III) → Vorläufige gänzliche Zurückstellung

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

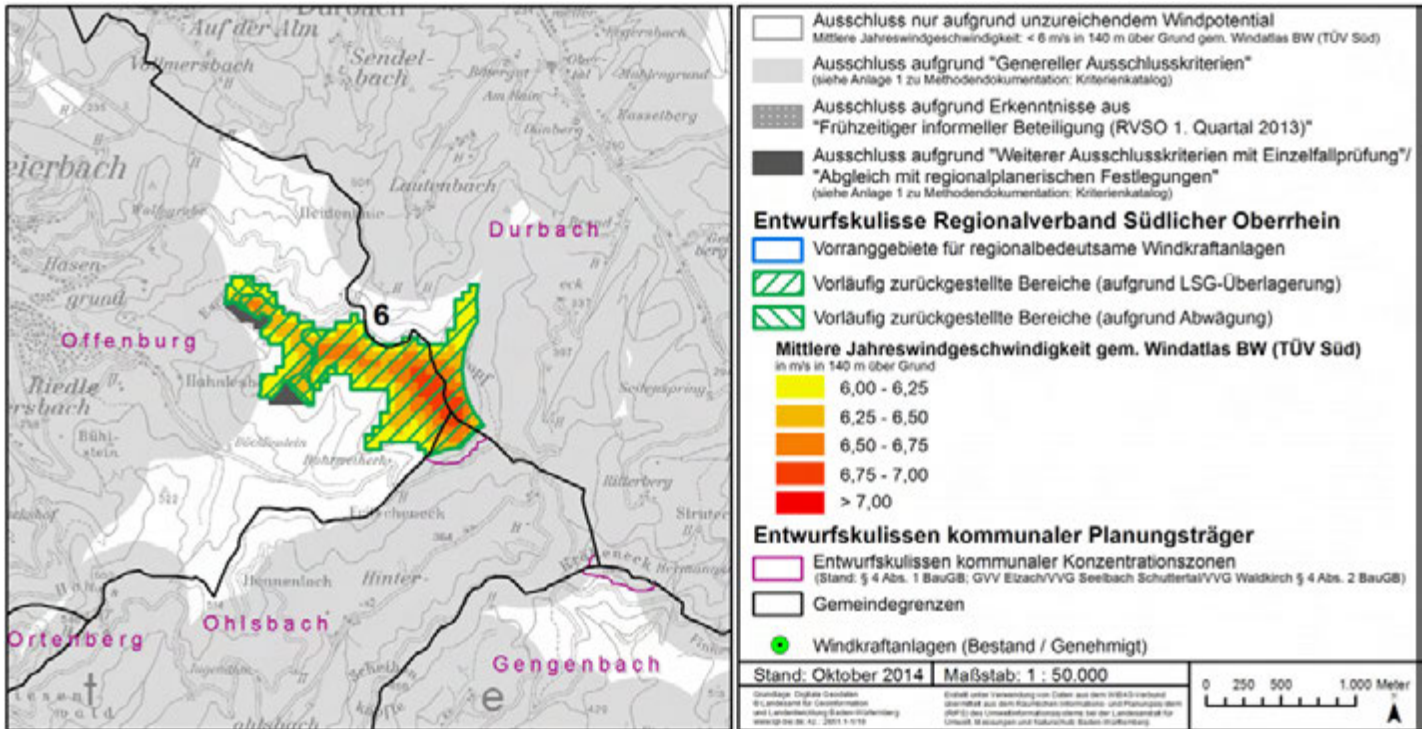
LRA Ortenaukreis: Prüfvorbehalte (LSG, Landschaftsbild, Tourismus);
RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (LSG, im Nahbereich von FFH-Gebiet)

Weiteres Vorgehen: Vorläufige gänzliche Zurückstellung (Überlagerung LSG / Abwägung)

Steckbrief Gebiet Nr. 6 – Brandeckkopf / Eschholzkopf (84,4 ha)

Gemarkung(en): Offenburg, Durbach, Ohlsbach

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	0,8 ha (1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	84,4 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	keine Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

84,4 ha (100 %) → Vorläufige gänzliche Zurückstellung

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

9,3 ha (11 %) (Überlagerung: Bodenschutzwald, Landschaftsbild) → Vorläufige teilweise Zurückstellung

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

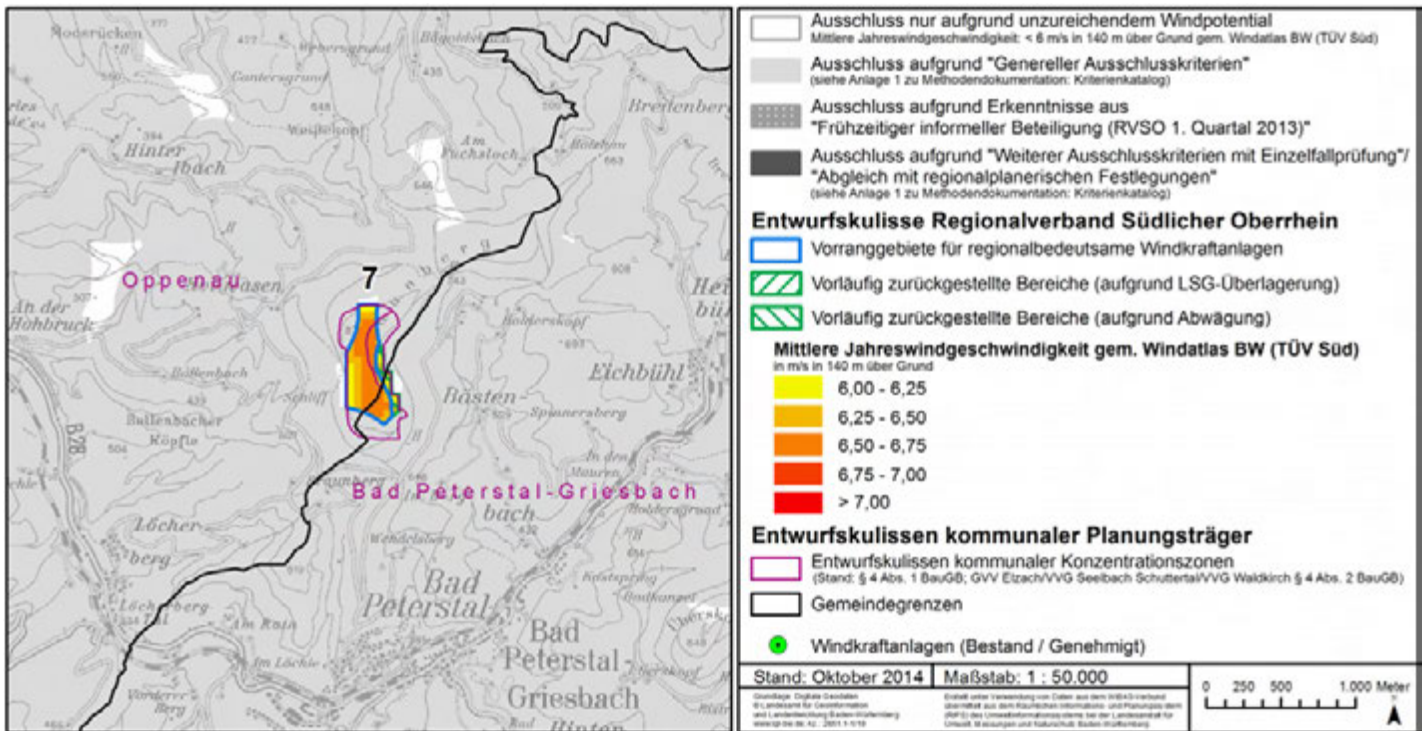
VVG Offenburg: Derzeit keine Einwände;
LRA Ortenaukreis: Prüfvorbehalte (LSG, Landschaftsbild, Tourismus);
RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (LSG)

Weiteres Vorgehen: Vorläufige gänzliche Zurückstellung (Überlagerung LSG / Abwägung)

Steckbrief Gebiet Nr. 7 – Braunberg (17,4 ha)

Gemarkung(en): Oppenau, Bad Peterstal-Griesbach

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	17,4 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

2,3 ha (13 %) (Überlagerung: Auerhuhn Kat. III, Bodenschutzwald, WSG III) → Vorläufige teilweise Zurückstellung

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (im Nahbereich von FFH-Gebiet)

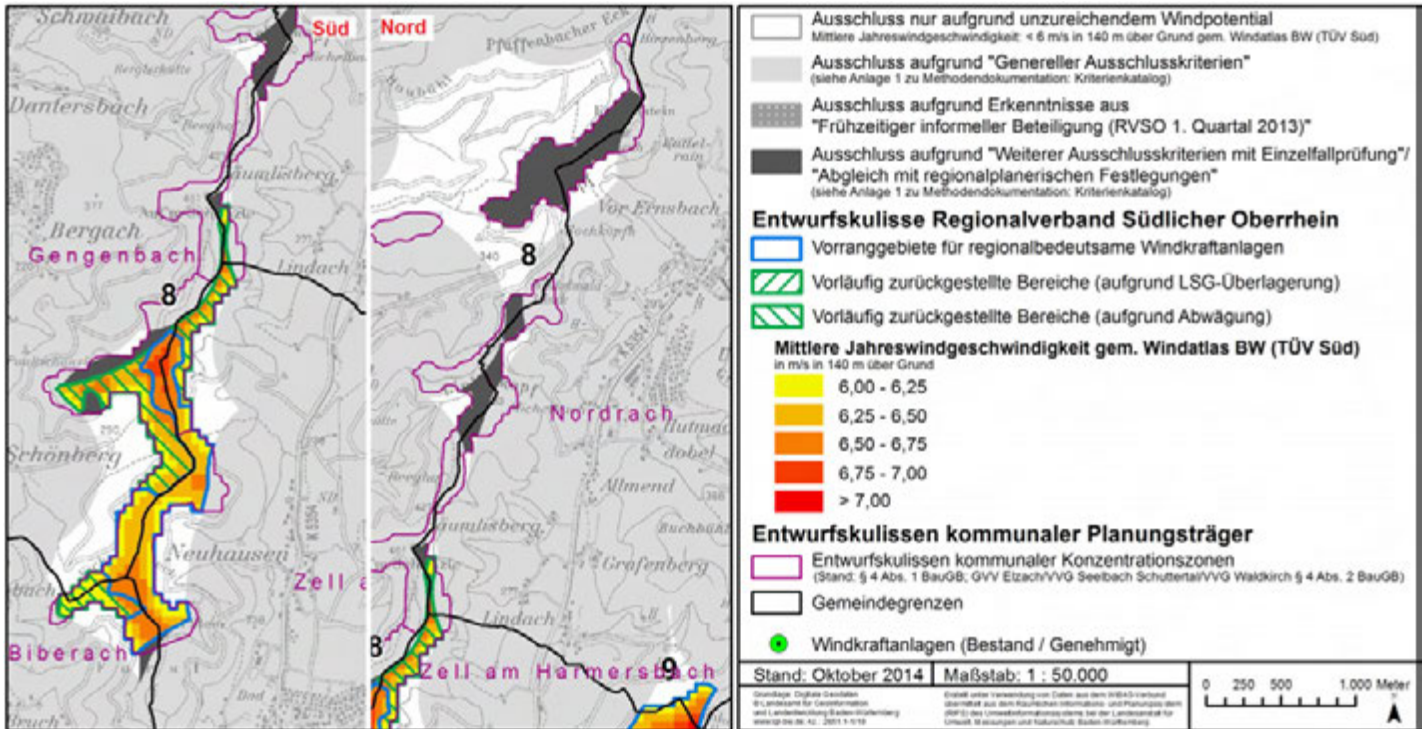
Weiteres Vorgehen:

Teilw. Weiterverfolgung als Vorranggebiet / Teilw. Vorläufige Zurückstellung (Abwägung)

Steckbrief Gebiet Nr. 8 – Rossgrabeneck / Eichgrabeneck (91,7 ha)

Gemarkung(en): Gengenbach, Zell am Harmersbach, Biberach, Nordrach

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	1,3 ha (1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	Betroffenheit
Naturpark	91,7 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	Schanze < 0,1 ha (< 1 %)
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:
 Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar;
 Hinweise zu Auerhuhnlebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

42,2 ha (46 %) (Überlagerung: Bodenschutzwald, Landschaftsbild, WSG III) → Vorläufige teilweise Zurückstellung

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSQ I.Q. 2013)

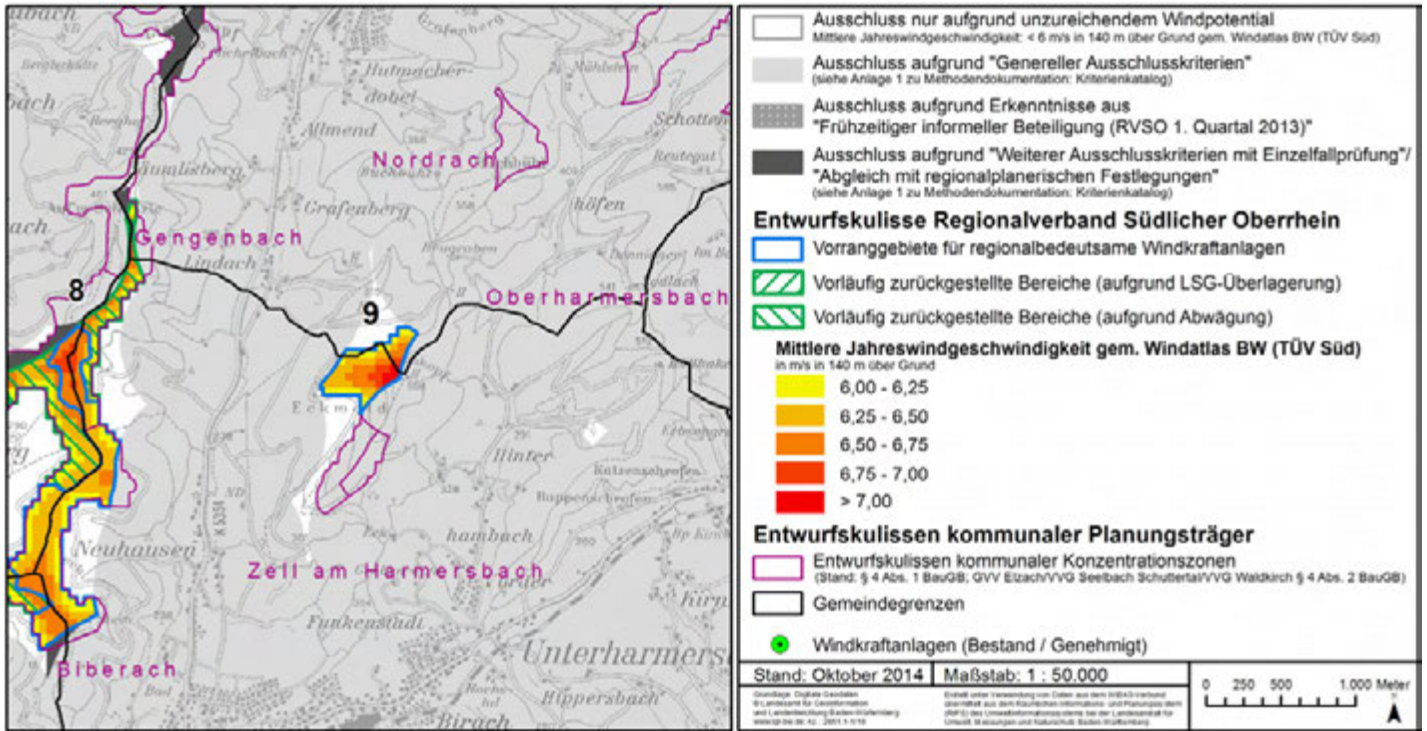
Gemeinde Biberach / VVG Zell am Harmersbach: Derzeit keine Einwände;
 RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (im Nahbereich von FFH-Gebiet)

Weiteres Vorgehen: Teilw. Weiterverfolgung als Vorranggebiet / Teilw. Vorläufige Zurückstellung (Abwägung)

Steckbrief Gebiet Nr. 9 – Kuhhornkopf (16,1 ha)

Gemarkung(en): Zell am Harmersbach, Nordrach

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	< 0,1 ha (< 1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	16,1 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:
Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar;
Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

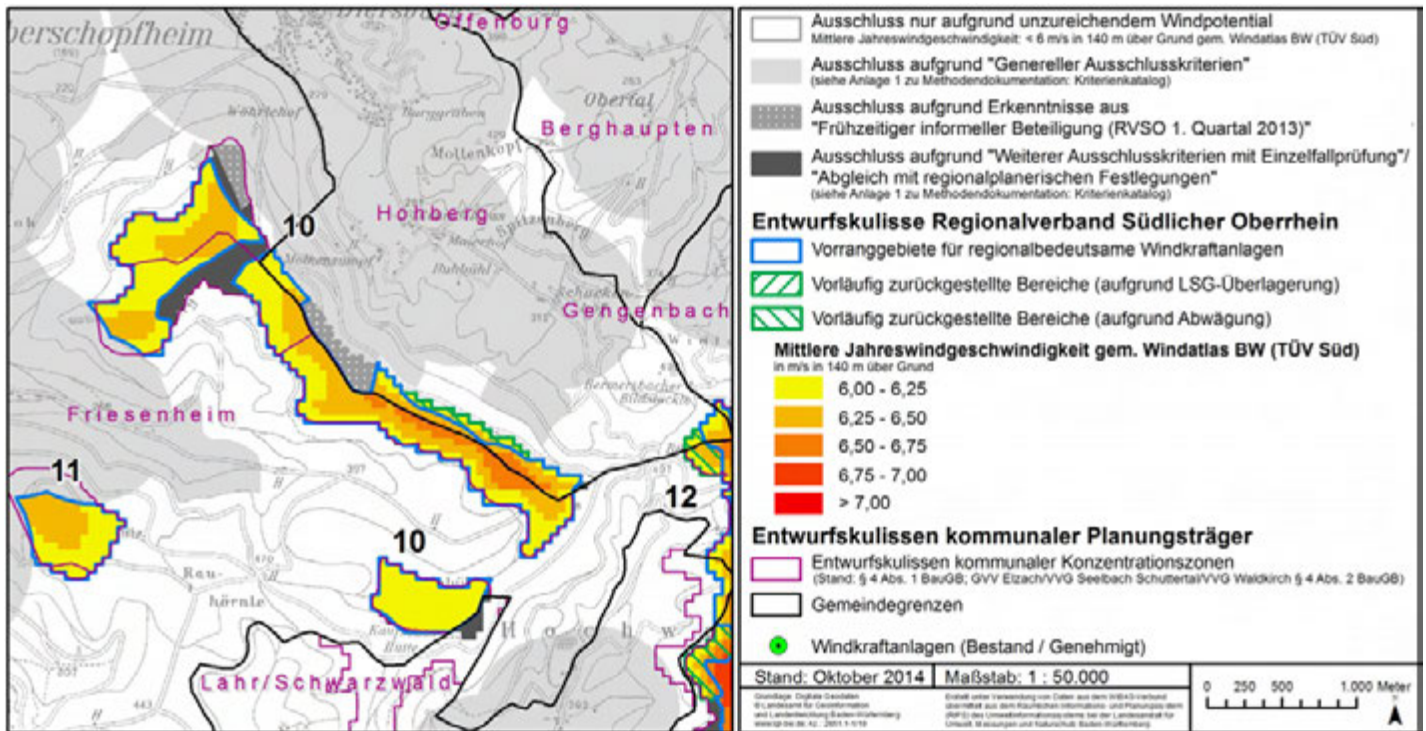
VVG Zell am Harmersbach: Derzeit keine Einwände;
RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (im Nahbereich von FFH-Gebiet)

Weiteres Vorgehen: Weiterverfolgung als Vorranggebiet

Steckbrief Gebiet Nr. 10 – Geigenköpfe / Schnaigbühl / Ganshart (172,3 ha)

Gemarkung(en): Friesenheim, Hohberg, Lahr/Schwarzwald

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	< 0,1 ha (< 1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	172,3 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnlebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

5,4 ha (3 %) (Überlagerung: Bodenschutzwald, Landschaftsbild, WSG III) → Vorläufige teilweise Zurückstellung

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

Gemeinde Hohberg / VVG Offenbourg: Derzeit keine Einwände;
RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (im Nahbereich von FFH-Gebiet)

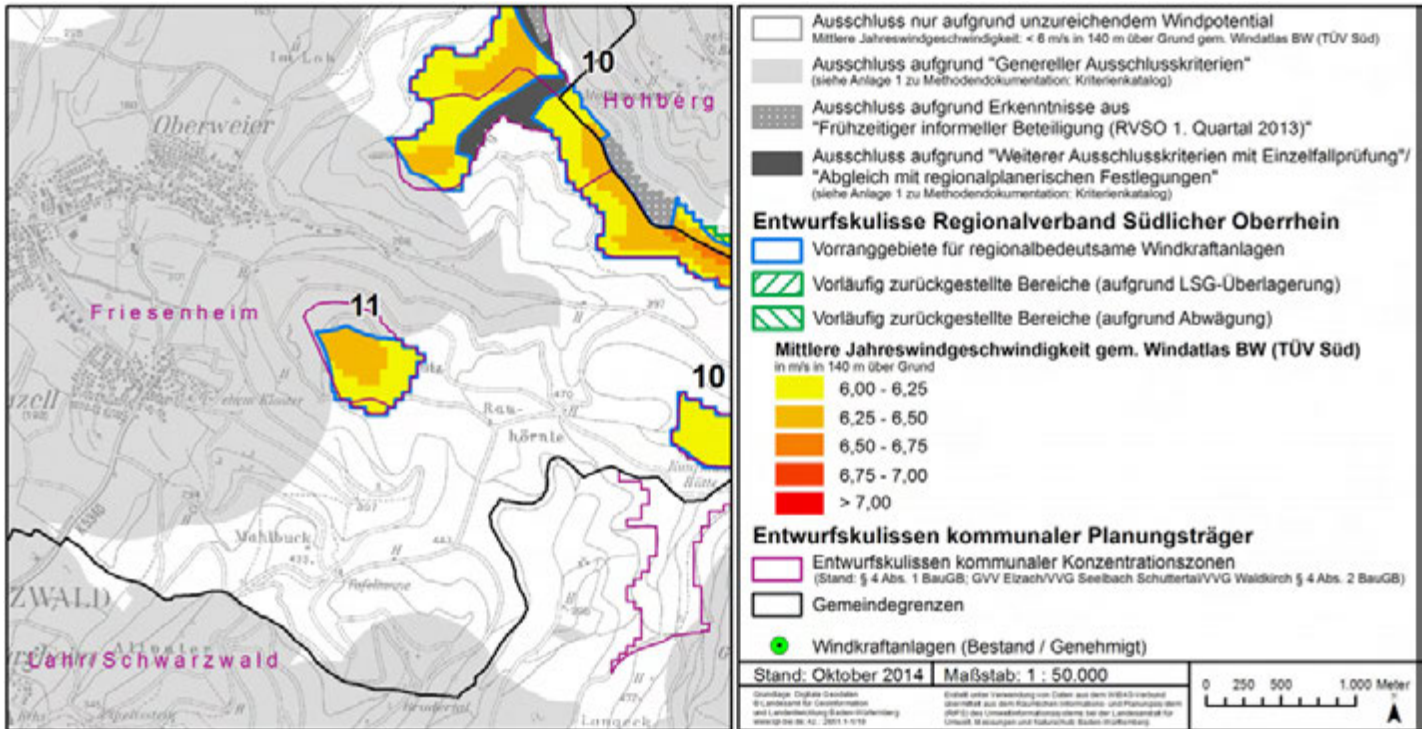
Weiteres Vorgehen:

Teilw. Weiterverfolgung als Vorranggebiet / Teilw. Vorläufige Zurückstellung (Abwägung)

Steckbrief Gebiet Nr. 11 – Auf dem Schutz (27 ha)

Gemarkung(en): Friesenheim

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	27 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	keine Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSQ I.Q. 2013)

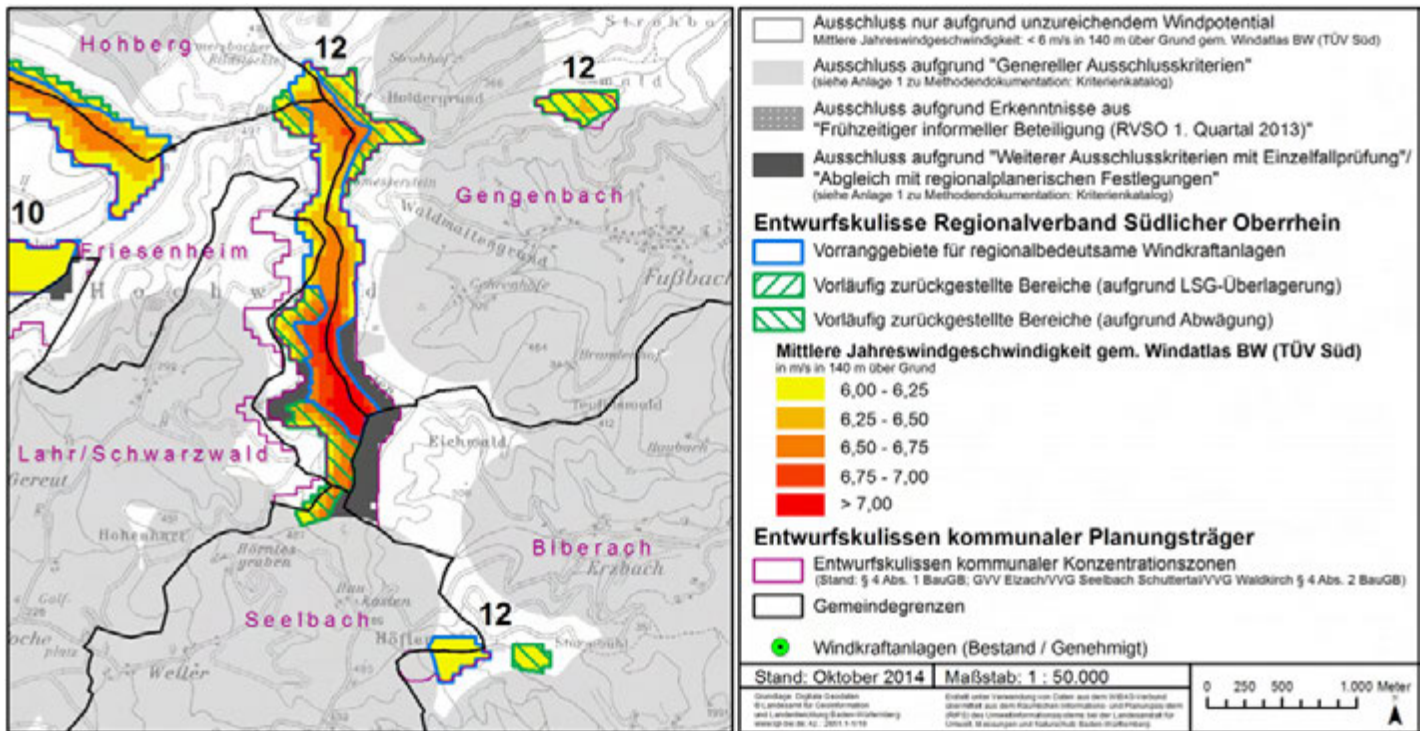
Weiteres Vorgehen:

Weiterverfolgung als Vorranggebiet

Steckbrief Gebiet Nr. 12 – Rauhkasten / Steinfirst / Höflewald (130,7 ha)

Gemarkung(en): Friesenheim, Gengenbach, Biberach, Seelbach, Hohberg, Lahr/Schwarzwald

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	0,2 ha (< 1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	130,7 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	Bergbau < 0,1 ha (< 1 %)
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	keine Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:
 Artenschutzfachl. Gesamtbeurteilung (Offenlage FNP VVG Seelbach-Schuttertal): Hohes Konfliktpotential (Stufe 3)
 [Stufe 1= Kein Konfliktpotential - Stufe 4=Nicht überwindbares hohes Konfliktpotential] Gesamtbeurteilung ergibt sich aus „Geringem Konfliktpotential“ im Bereich Avifauna und „Mittlerem bis sehr hohem Konfliktpotential“ im Bereich Fledermäuse;
 Hinweis: Die artenschutzfachliche Beurteilung betrifft nur einen Teilbereich des Gebietes

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

55,8 ha (43 %) (Überlagerung: Bodenschutzwald, Landschaftsbild, Tiere-Pflanzen-biolog. Vielfalt) → Vorläufige teilweise Zurückstellung

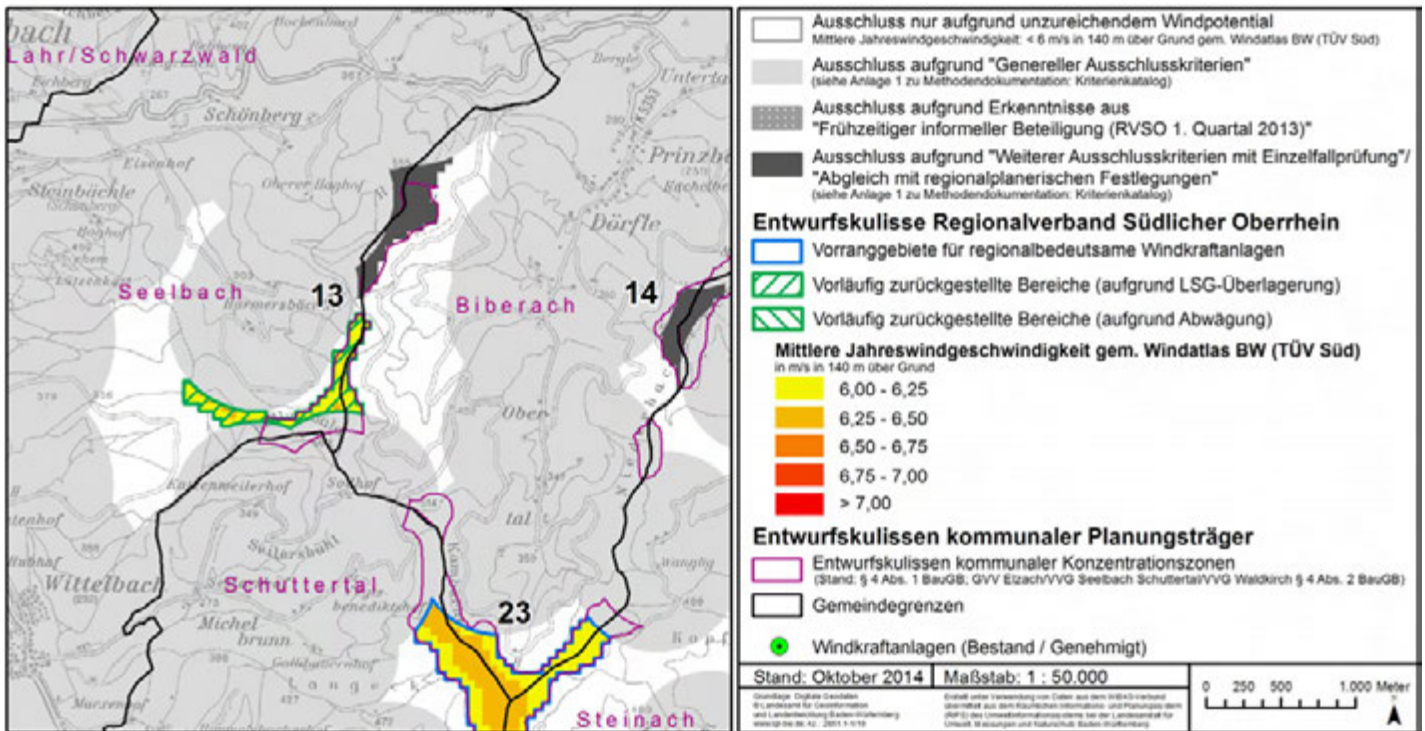
5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

Gemeinde Biberach / Gemeinde Hohberg / VVG Offenburg / VVG Seelbach-Schuttertal / VVG Zell am Harmersbach: Derzeit keine Einwände;
 LRA Ortenaukreis: Prüfvorbehalte (Landschaftsbild, Tourismus);
 RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (im Nahbereich von LSG, im Nahbereich von FFH-Gebiet)

Weiteres Vorgehen:

Teilw. Weiterverfolgung als Vorranggebiet / Teilw. Vorläufige Zurückstellung (Abwägung)

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	16,3 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Artenschutzfachl. Gesamtbeurteilung Nordteil (Offenlage FNP VVG Seelbach-Schuttertal): Nicht überwindbares hohes Konfliktpotential (Uhu) [Stufe 1= Kein Konfliktpotential - Stufe 4=Nicht überwindbares hohes Konfliktpotential] Gesamtbeurteilung ergibt sich aus „Hohem Konfliktpotential“ im Bereich Avifauna und „Hohem bis sehr hohem Konfliktpotential“ im Bereich Fledermäuse;
 Artenschutzfachl. Gesamtbeurteilung Südteil (Offenlage FNP VVG Seelbach-Schuttertal): Hohes Konfliktpotential (Stufe 3) Gesamtbeurteilung ergibt sich aus „Geringem Konfliktpotential“ im Bereich Avifauna und „Hohem bis sehr hohem Konfliktpotential“ im Bereich Fledermäuse;
 Hinweis: Die artenschutzfachliche Beurteilung betrifft nur einen Teilbereich des Gebietes

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

9 ha (55 %) → Vorläufige gänzliche Zurückstellung (Restfläche ohne LSG <15ha)

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

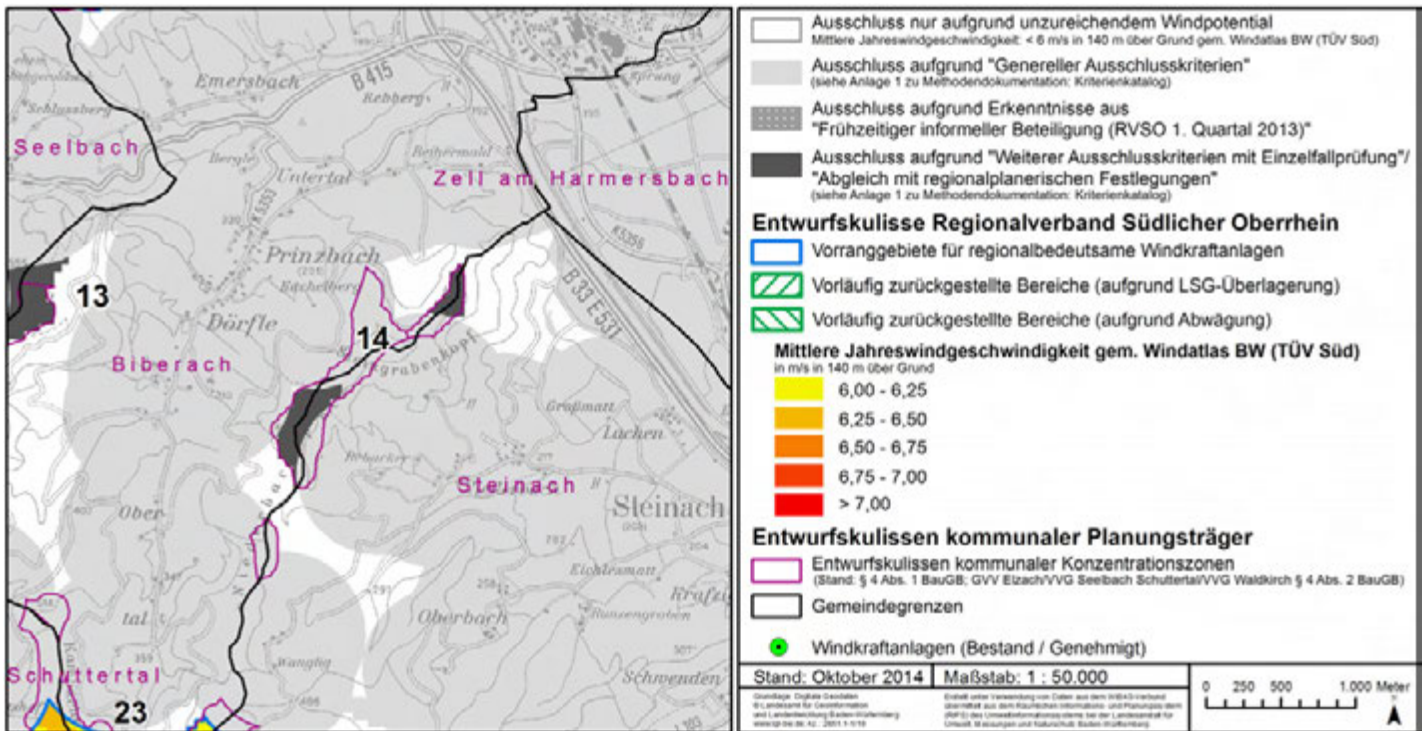
Gemeinde Biberach / VVG Seelbach-Schuttertal / VVG Zell am Harmersbach: Derzeit keine Einwände;
 LRA Ortenaukreis: Prüfvorbehalte (LSG);
 RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (LSG)

Weiteres Vorgehen: Vorläufige gänzliche Zurückstellung (Überlagerung LSG)

Steckbrief Gebiet Nr. 14 – Steingrabenkopf (15,2 ha)

Gemarkung(en): Biberach, Steinach

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	15,2 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine Abwägung erfolgt, da bereits zuvor ausgeschlossen

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

Gemeinde Biberach / VVG Haslach / Gemeinde Steinach / VVG Zell am Harmersbach: Derzeit keine Einwände; RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (im Nahbereich von FFH-Gebiet)

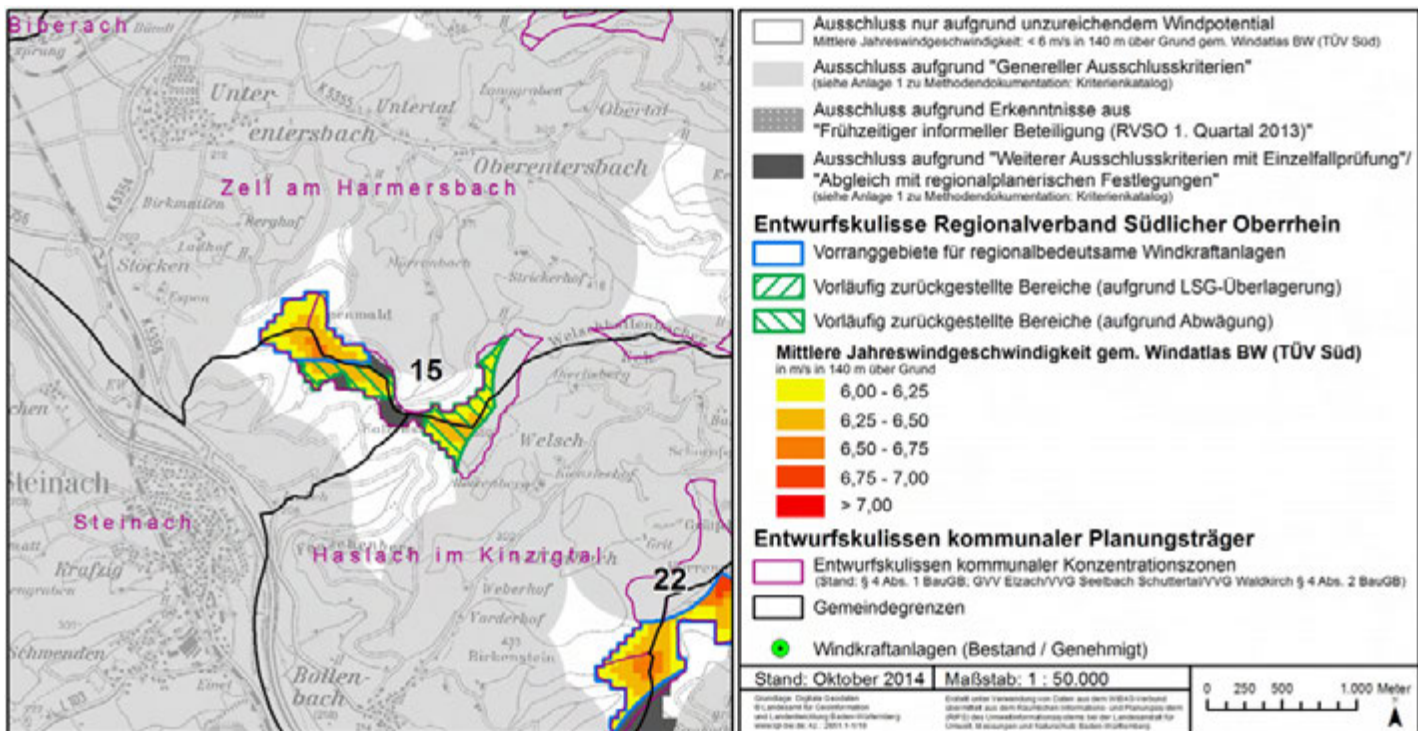
Weiteres Vorgehen:

Ausschluss (Ausschlusskriterien Einzelfallprüfung / Restfläche <15ha)

Steckbrief Gebiet Nr. 15 – Katzenstein / Hoheck (41,8 ha)

Gemarkung(en): Zell am Harmersbach, Steinach, Haslach im Kinzigtal

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	0,9 ha (2 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	Betroffenheit
Naturpark	41,8 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	keine Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:
Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar;
Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

22,9 ha (55 %) (Überlagerung: Bodenschutzwald, Landschaftsbild) → Vorläufige teilweise Zurückstellung

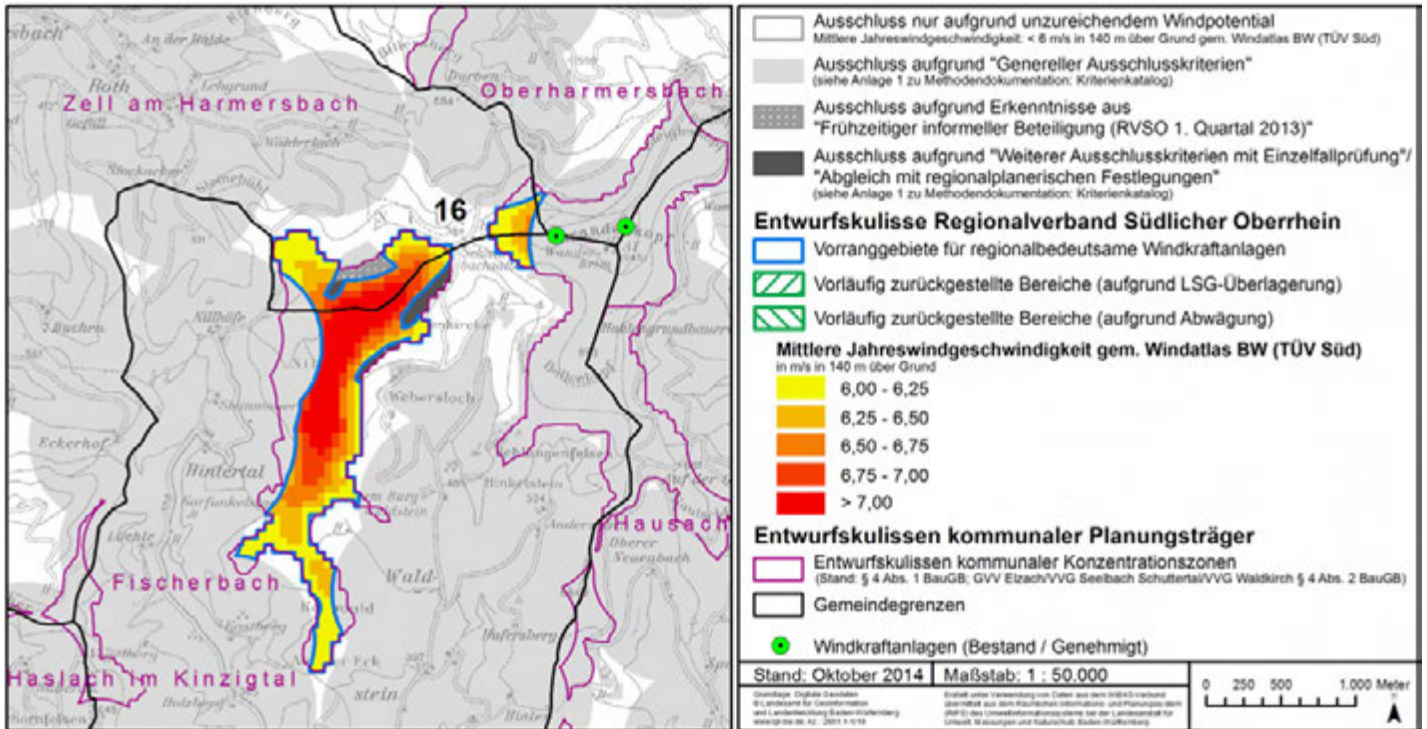
5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

VVG Haslach / Gemeinde Steinach / VVG Zell am Harmersbach: Derzeit keine Einwände;
RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (im Nahbereich von FFH-Gebiet)

Weiteres Vorgehen:

Teilw. Weiterverfolgung als Vorranggebiet / Teilw. Vorläufige Zurückstellung (Abwägung)

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	< 0,1 ha (< 1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	Betroffenheit
Naturpark	127,7 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnlebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSQ I.Q. 2013)

VVG Haslach / Gemeinde Oberharmersbach / VVG Zell am Harmersbach: Derzeit keine Einwände; RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (im Nahbereich von FFH-Gebiet)

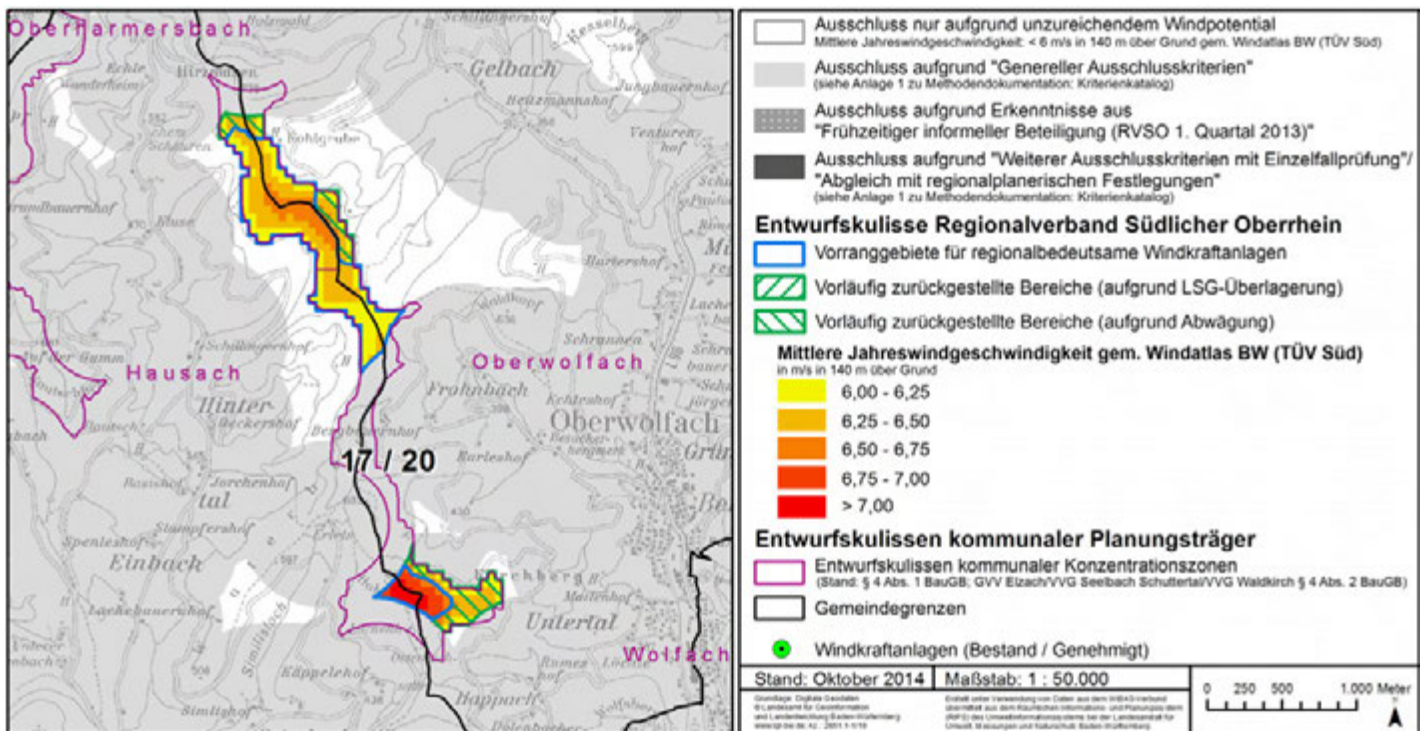
Weiteres Vorgehen:

Weiterverfolgung als Vorranggebiet

Steckbrief Gebiet Nr. 17 – Burzbühl / Hohehnlochen (78,9 ha)

Gemarkung(en): Oberwolfach, Hausach

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	< 0,1 ha (< 1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	78,9 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	29,7 ha (38 %)
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhllebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

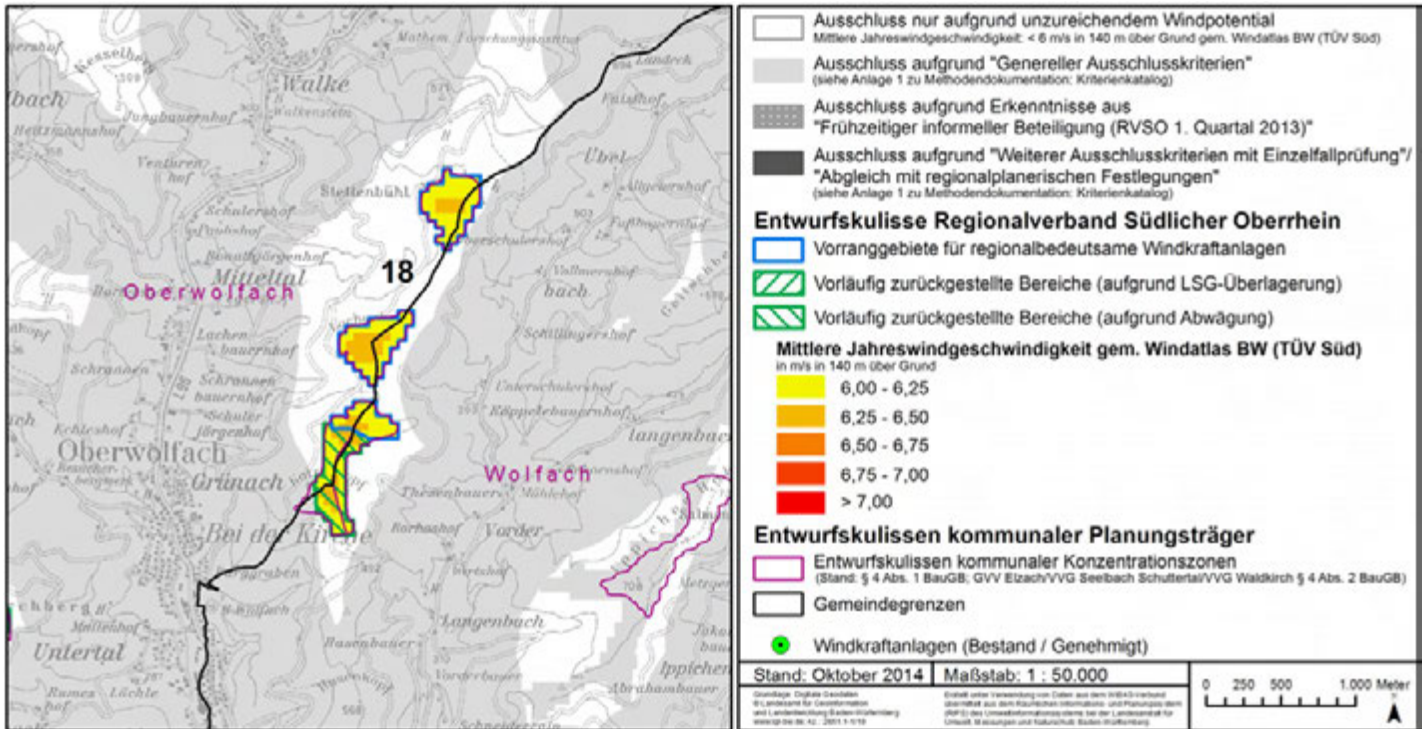
21,4 ha (27 %) (Überlagerung: Auerhuhn Kat. II, Bodenschutzwald) → Vorläufige teilweise Zurückstellung

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

Weiteres Vorgehen:

Teilw. Weiterverfolgung als Vorranggebiet / Teilw. Vorläufige Zurückstellung (Abwägung)

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	47,8 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	47,8 ha (100 %)
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	keine Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

14 ha (29 %) (Überlagerung: Auerhuhn Kat. II, Bodenschutzwald) → Vorläufige teilweise Zurückstellung

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

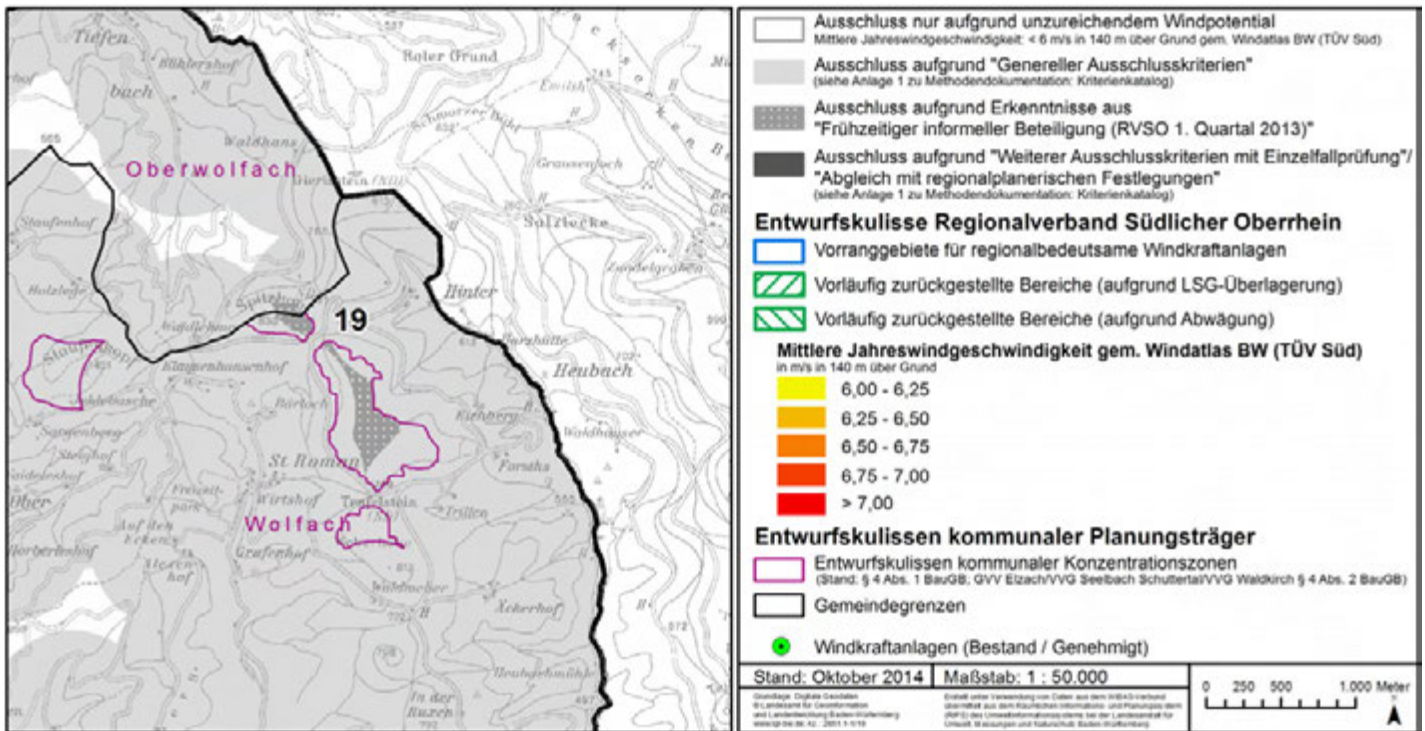
Weiteres Vorgehen:

Teilw. Weiterverfolgung als Vorranggebiet / Teilw. Vorläufige Zurückstellung (Abwägung)

Steckbrief Gebiet Nr. 19 – Allmendhöhe / Spitzkopf (16,1 ha)

Gemarkung(en): Wolfach, Oberwolfach

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	16,1 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	16,1 ha (100 %)
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	Aufgrund Ausschluss nicht geprüft
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine Abwägung erfolgt, da bereits zuvor ausgeschlossen

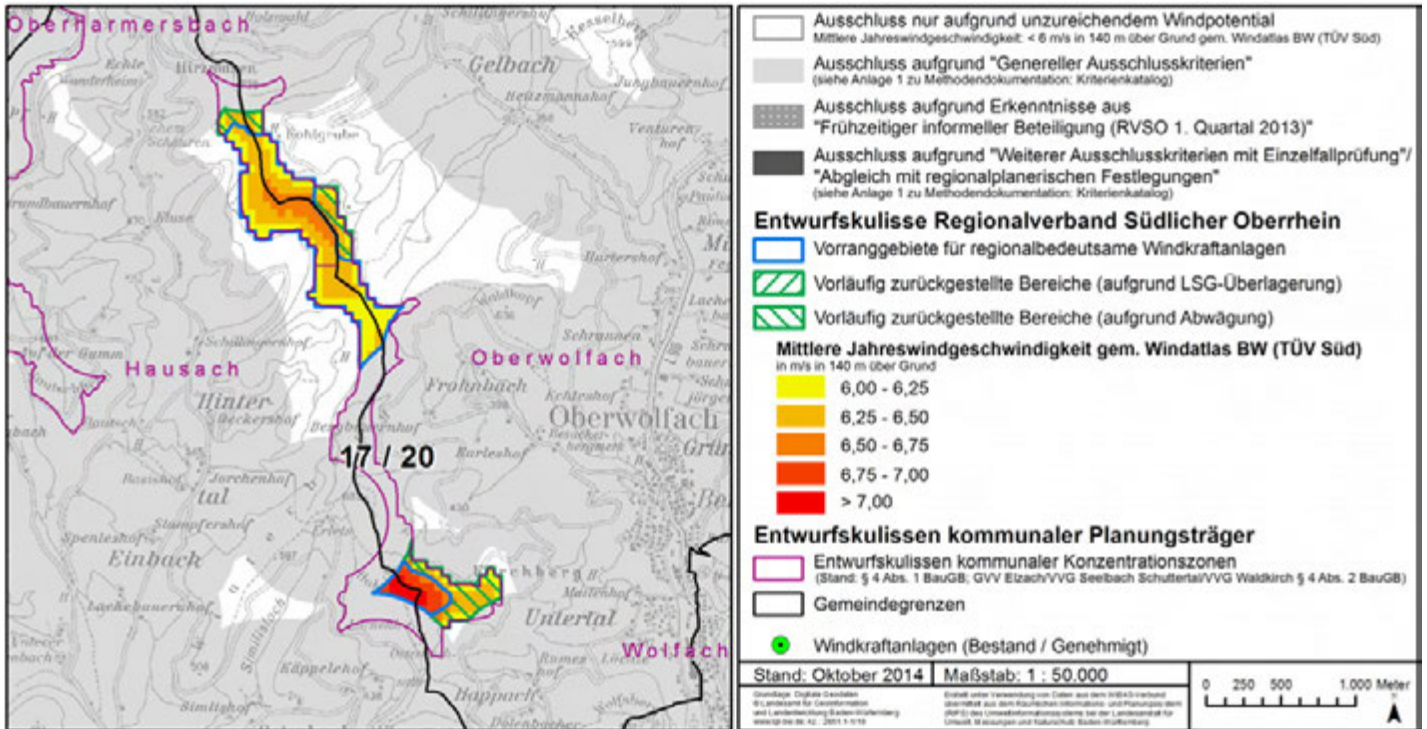
5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (im Nahbereich von FFH-Gebiet)

Weiteres Vorgehen:

Ausschluss (Lage innerhalb 3-km-Schutzbereich um das Black-Forest-Observatory)

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	siehe Steckbrief Gebiet Nr. 17
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	siehe Steckbrief Gebiet Nr. 17
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	siehe Steckbrief Gebiet Nr. 17
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	siehe Steckbrief Gebiet Nr. 17
Geotope	siehe Steckbrief Gebiet Nr. 17
Naturpark	siehe Steckbrief Gebiet Nr. 17
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	siehe Steckbrief Gebiet Nr. 17
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	siehe Steckbrief Gebiet Nr. 17
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	siehe Steckbrief Gebiet Nr. 17
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	siehe Steckbrief Gebiet Nr. 17
Prüffälle des Denkmalschutzes	siehe Steckbrief Gebiet Nr. 17
Behördlicher / Privater Richtfunk	siehe Steckbrief Gebiet Nr. 17
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	siehe Steckbrief Gebiet Nr. 17

Artenschutz:
siehe Steckbrief Gebiet Nr. 17

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

siehe Steckbrief Gebiet Nr. 17

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

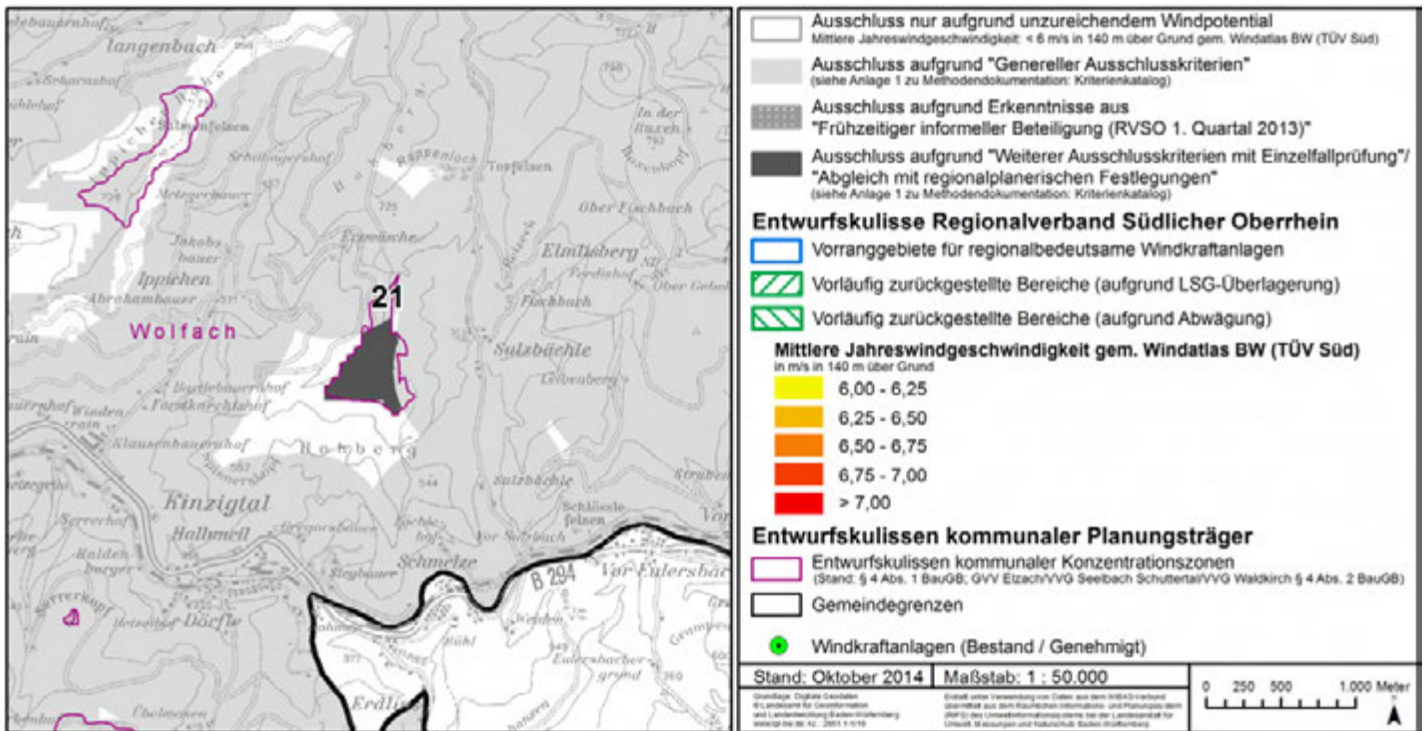
siehe Steckbrief Gebiet Nr. 17

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

siehe Steckbrief Gebiet Nr. 17

Weiteres Vorgehen: Weiterverfolgung als Vorranggebiet (Zusammengefasst zu Gebiet Nr. 17)

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	< 0,1 ha (< 1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	17,7 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	17,7 ha (100 %)
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	keine Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine Abwägung erfolgt, da bereits zuvor ausgeschlossen

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSQ I.Q. 2013)

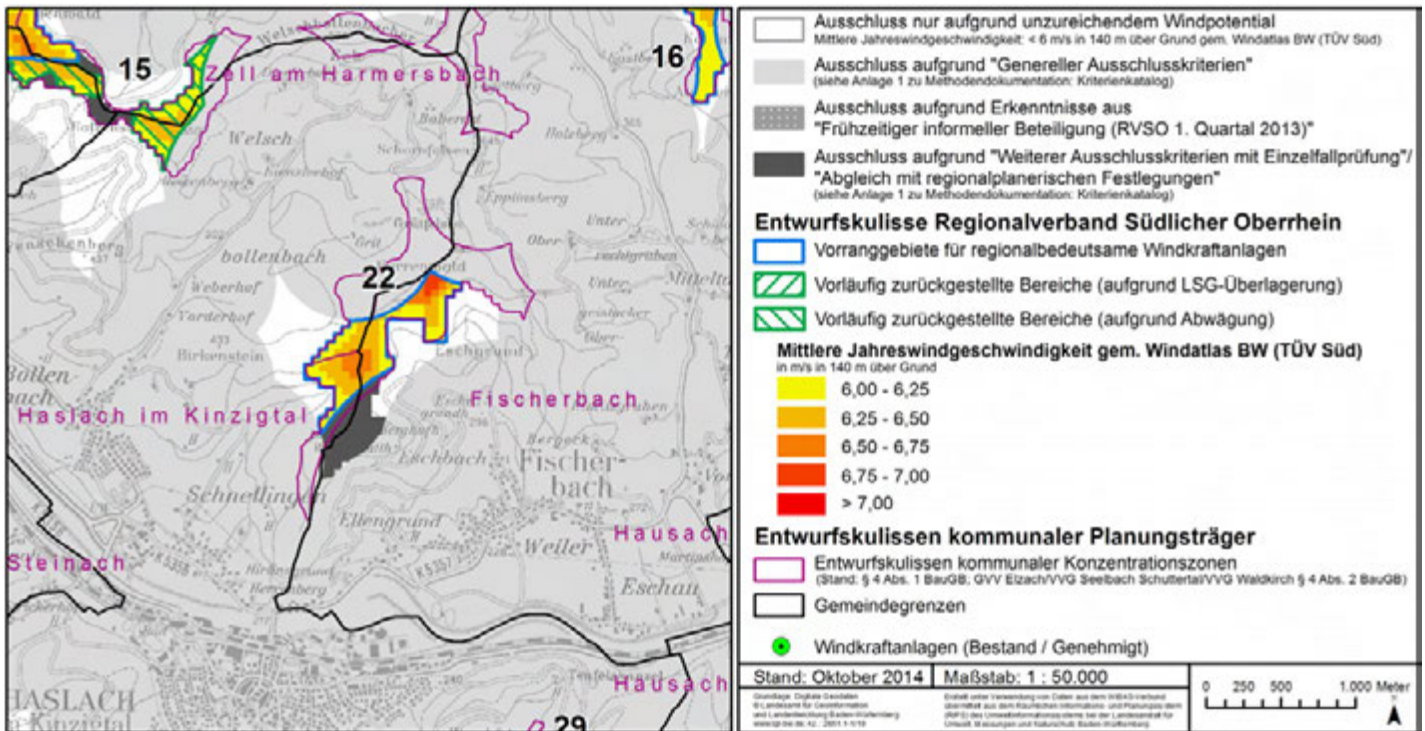
Weiteres Vorgehen:

Ausschluss (Ausschlusskriterien Einzelfallprüfung / Restfläche <15ha)

Steckbrief Gebiet Nr. 22 – Eschgrund / Ellengrund (31,8 ha)

Gemarkung(en): Fischerbach, Haslach im Kinzigtal

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	31,8 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	Bergbau < 0,1 ha (< 1 %)
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnlebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

VVG Haslach: Derzeit keine Einwände;
RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (im Nahbereich von FFH-Gebiet)

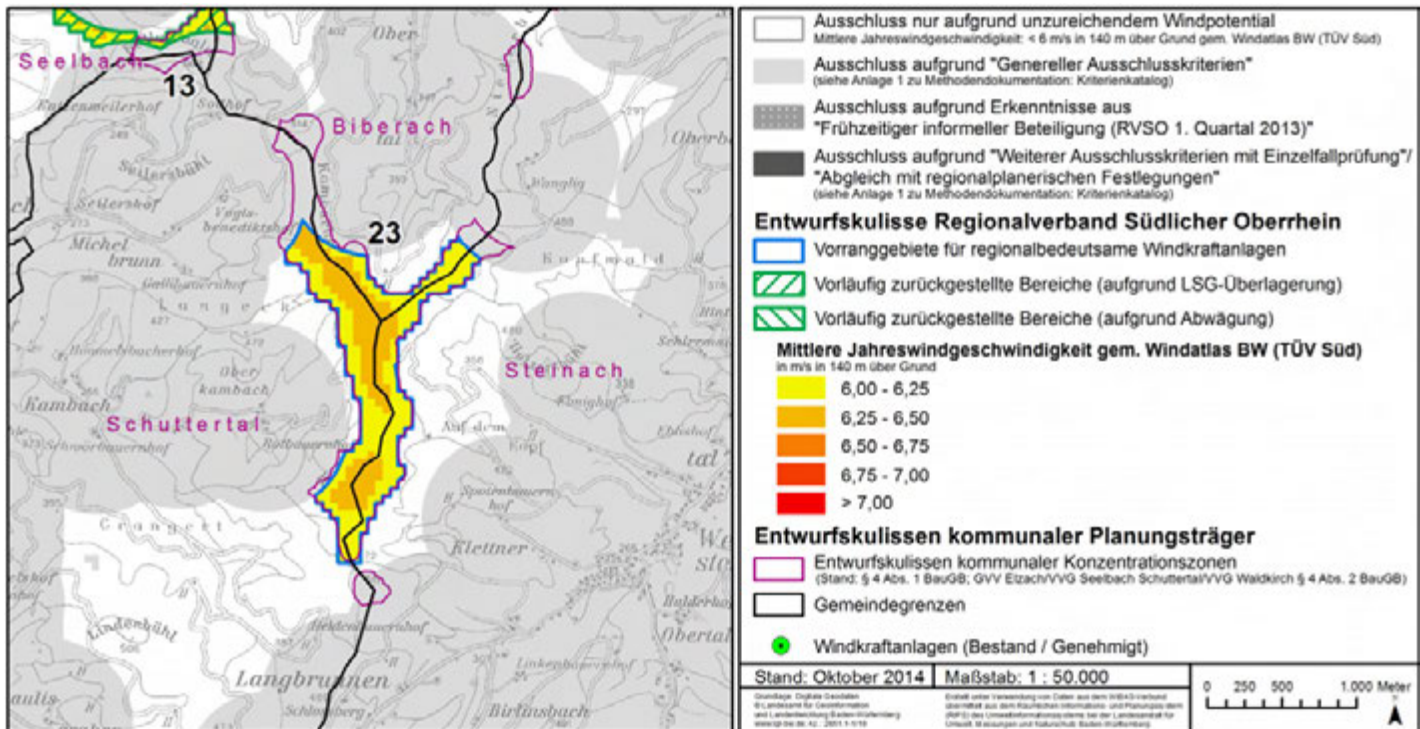
Weiteres Vorgehen:

Weiterverfolgung als Vorranggebiet

Steckbrief Gebiet Nr. 23 – Kambacher Eck / Katzenstein (90,1 ha)

Gemarkung(en): Schuttertal, Steinach, Biberach

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	< 0,1 ha (< 1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	90,1 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	Schanze 0,7 ha (1 %)
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	keine Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:
 Artenschutzfachl. Gesamtbeurteilung (Offenlage FNP VVG Seelbach-Schuttertal): Hohes Konfliktpotential (Stufe 3)
 [Stufe 1= Kein Konfliktpotential - Stufe 4=Nicht überwindbares hohes Konfliktpotential] Gesamtbeurteilung ergibt sich aus „Geringem Konfliktpotential“ im Bereich Avifauna und „Hohem bis sehr hohem Konfliktpotential“ im Bereich Fledermäuse;
 Hinweis: Die artenschutzfachliche Beurteilung betrifft nur einen Teilbereich des Gebietes

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

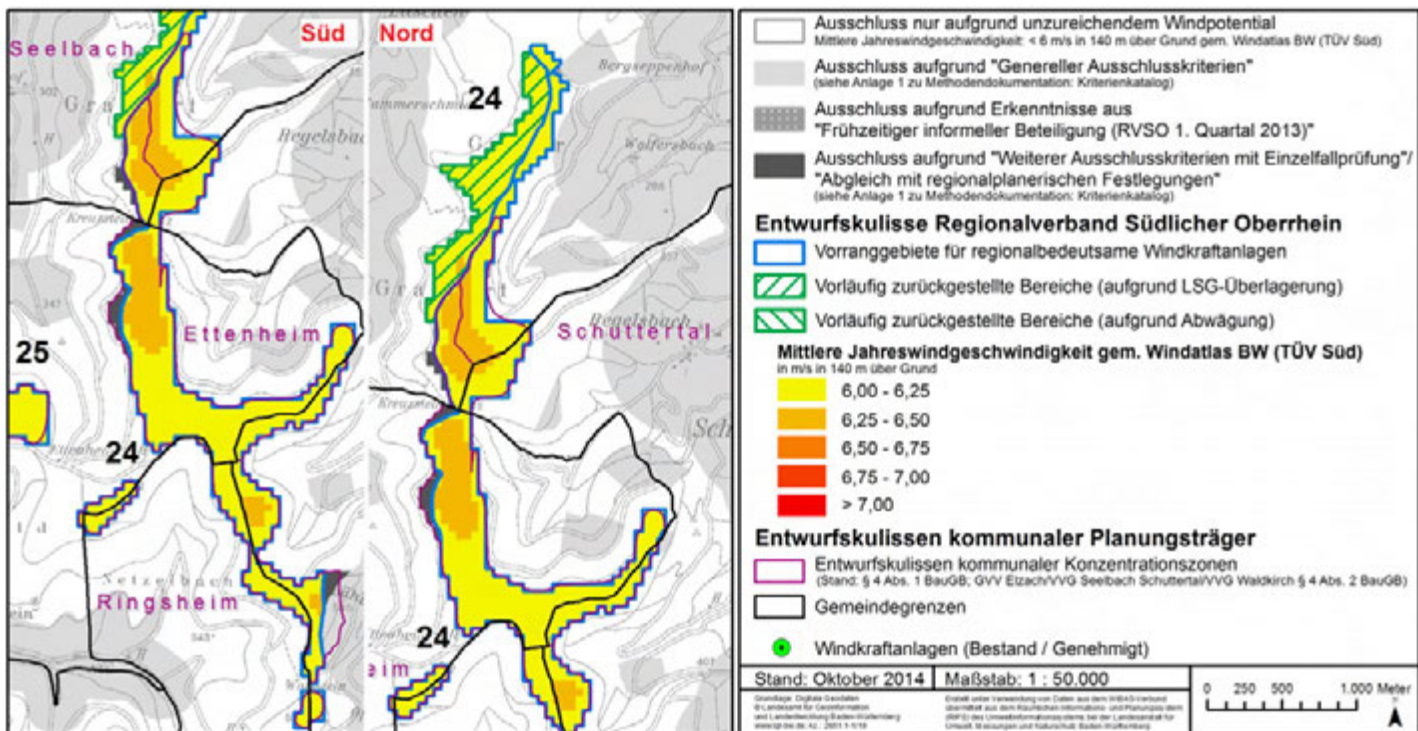
Gemeinde Biberach / VVG Haslach / VVG Seelbach-Schuttertal / Gemeinde Steinach / VVG Zell am Harmersbach: Derzeit keine Einwände;
 RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (im Nahbereich von LSG, im Nahbereich von FFH-Gebiet)

Weiteres Vorgehen: Weiterverfolgung als Vorranggebiet

Steckbrief Gebiet Nr. 24 – Haubühl / Kreuzstein / Großer Grassert (205 ha)

Gemarkung(en): Seelbach, Ettenheim, Schuttertal, Ringsheim

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	< 0,1 ha (< 1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	205 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	Altweg < 0,1 ha (< 1 %)
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	Wall 1,4 ha (1 %)
Behördlicher / Privater Richtfunk	keine Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:
 Artenschutzfachl. Gesamtbeurteilung (Offenlage FNP VVG Seelbach-Schuttertal): Geringes bis hohes Konfliktpotential (Stufen 2, 3) [Stufe 1= Kein Konfliktpotential - Stufe 4=Nicht überwindbares hohes Konfliktpotential] Gesamtbeurteilung ergibt sich aus „Mittlerem Konfliktpotential“ im Bereich Avifauna und „Mittlerem bis sehr hohem Konfliktpotential“ im Bereich Fledermäuse;
 Hinweis: Die artenschutzfachliche Beurteilung betrifft nur einen Teilbereich des Gebietes

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

34,5 ha (17 %) → Vorläufige teilweise Zurückstellung

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

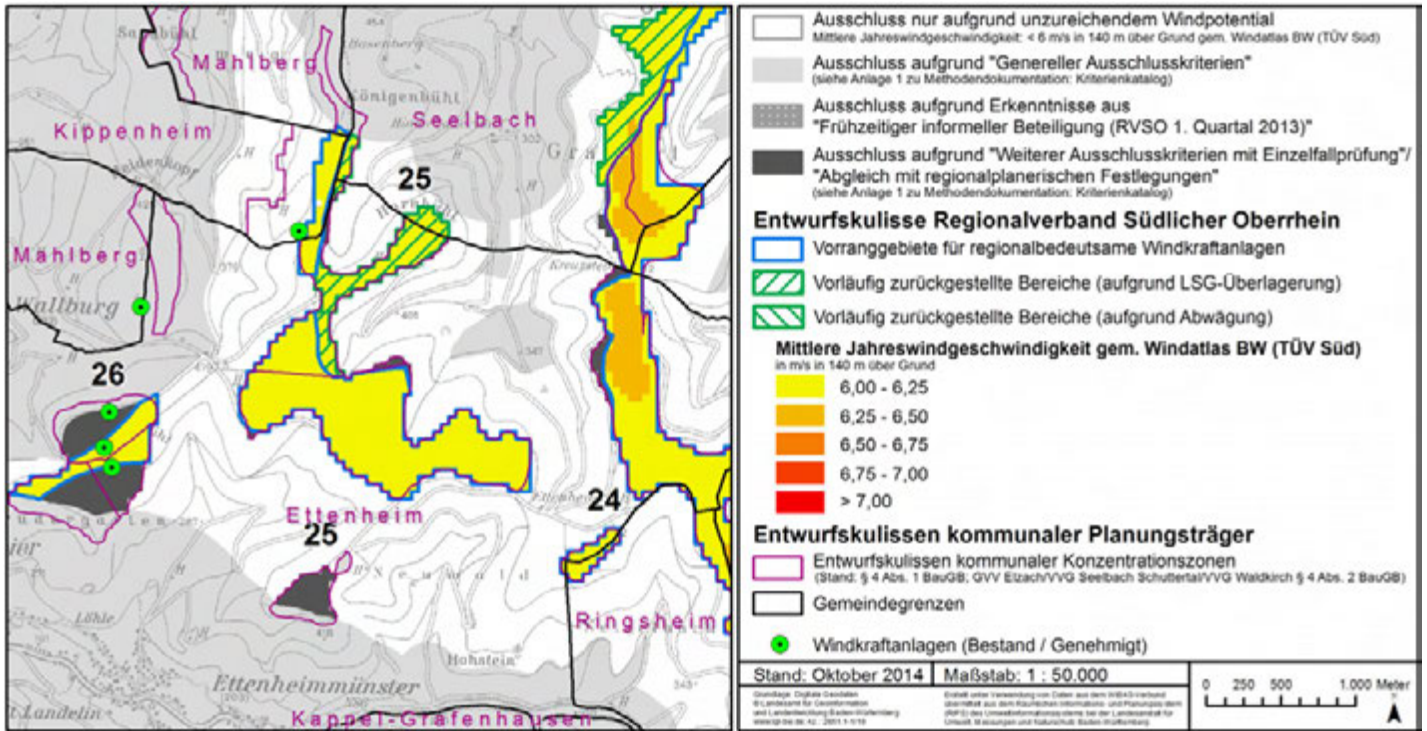
VVG Ettenheim / VVG Seelbach-Schuttertal: Derzeit keine Einwände;
 LRA Ortenaukreis: Prüfvorbehalte (LSG);
 RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (LSG)

Weiteres Vorgehen: Teilw. Weiterverfolgung als Vorranggebiet / Teilw. Vorläufige Zurückstellung (Überlagerung LSG)

Steckbrief Gebiet Nr. 25 – Schnürbuck (134,1 ha)

Gemarkung(en): Ettenheim, Kippenheim, Seelbach, Mahlberg

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüffhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	134,1 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	keine Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	potentielle Betroffenheit

Artenschutz:
 Artenschutzfachl. Gesamtbeurteilung (Offenlage FNP VVG Seelbach-Schuttertal): Hohes Konfliktpotential (Stufe 3)
 [Stufe 1= Kein Konfliktpotential - Stufe 4=Nicht überwindbares hohes Konfliktpotential] Gesamtbeurteilung ergibt sich aus „Mittlerem Konfliktpotential“ im Bereich Avifauna und „Mittlerem bis hohem Konfliktpotential“ im Bereich Fledermäuse;
 Hinweis: Die artenschutzfachliche Beurteilung betrifft nur einen Teilbereich des Gebietes

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

26,4 ha (20 %) → Vorläufige teilweise Zurückstellung

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

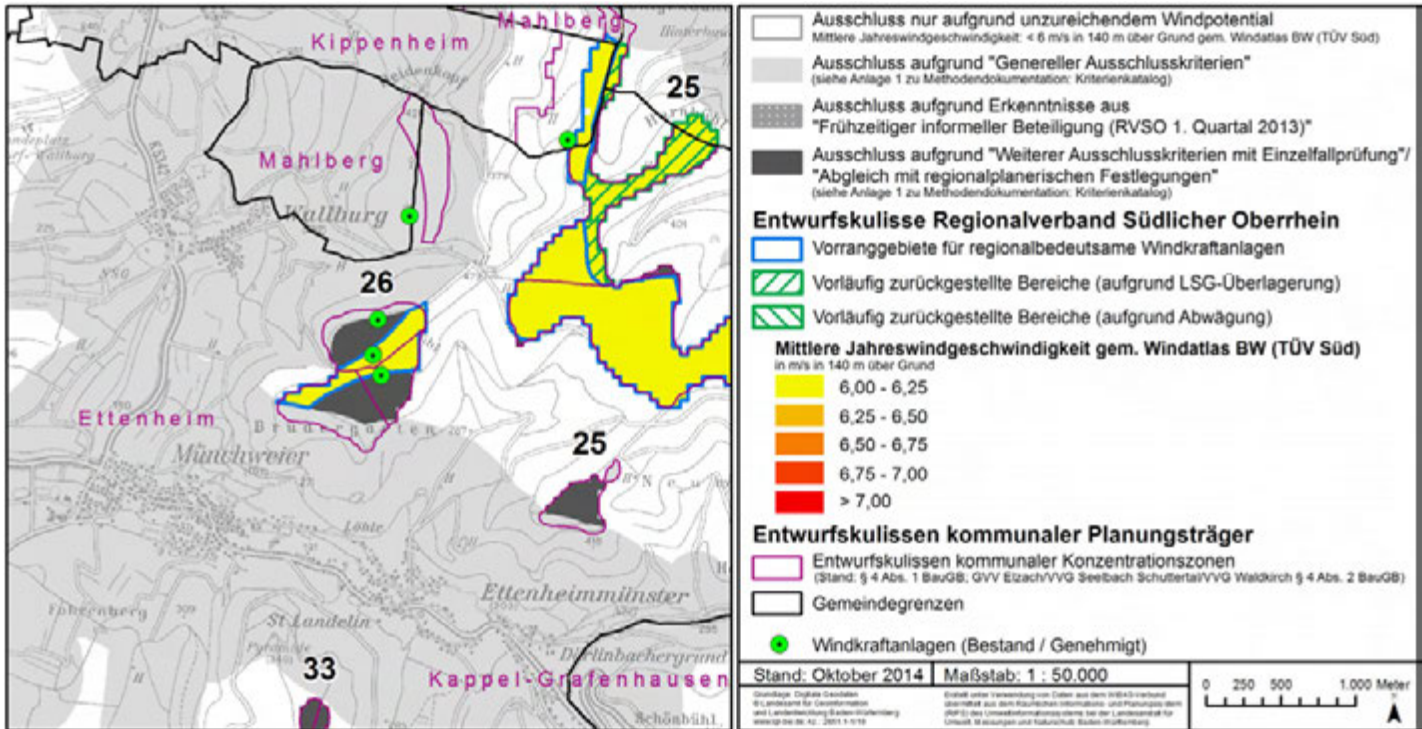
VVG Ettenheim / VVG Seelbach-Schuttertal: Derzeit keine Einwände;
 LRA Ortenaukreis: Prüfvorbehalte (LSG);
 RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (LSG, Luftverkehr)

Weiteres Vorgehen: Teilw. Weiterverfolgung als Vorranggebiet / Teilw. Vorläufige Zurückstellung (Überlagerung LSG)

Steckbrief Gebiet Nr. 26 – Schindlenbühl (17,6 ha)

Gemarkung(en): Ettenheim

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	17,6 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	keine Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	potentielle Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnlebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

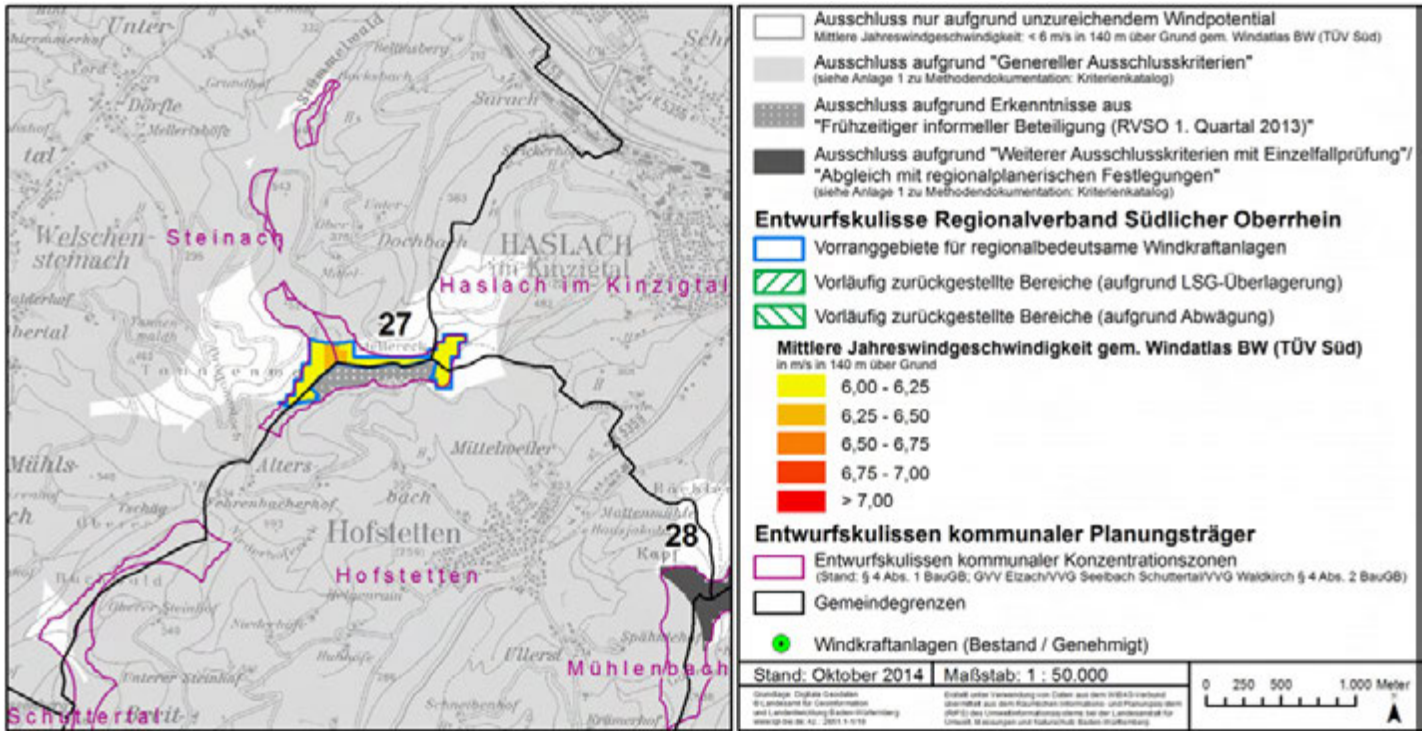
VVG Ettenheim: Derzeit keine Einwände;
RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (im Nahbereich von FFH-Gebiet, Nachtrag vom 23.04.2014: Luftverkehr)

Weiteres Vorgehen: Weiterverfolgung als Vorranggebiet

Steckbrief Gebiet Nr. 27 – Hofstetter Eck (16,1 ha)

Gemarkung(en): Steinach, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	16,1 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	Bergbau, Schanze 0,1 ha (1 %)
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	keine Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnlebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

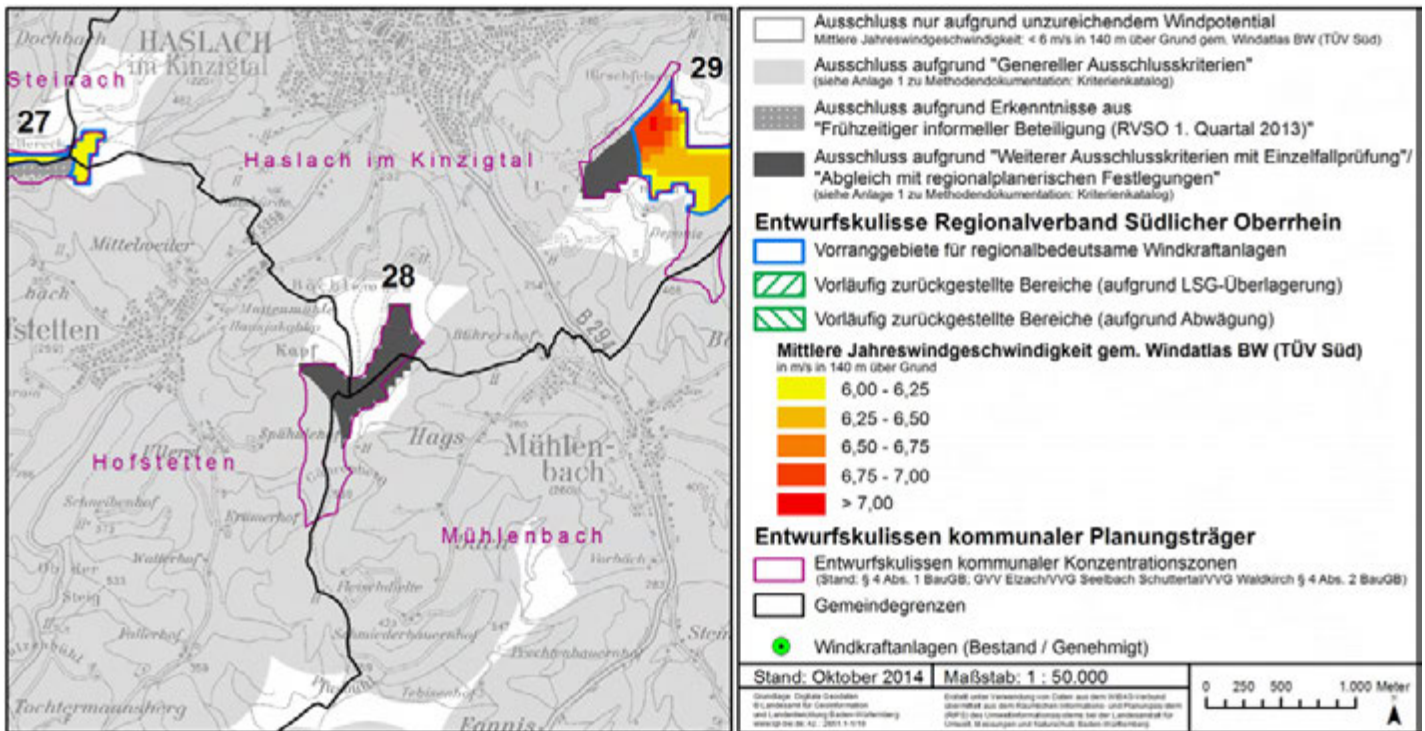
VVG Haslach / Gemeinde Steinach: Derzeit keine Einwände

Weiteres Vorgehen: Weiterverfolgung als Vorranggebiet

Steckbrief Gebiet Nr. 28 – Bächlewald / Gehrensberg (24,5 ha)

Gemarkung(en): Mühlenbach, Hofstetten, Haslach im Kinzigtal

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	< 0,1 ha (< 1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	24,5 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	Grabhügelfeld 2,7 ha (11 %)
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	keine Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:
Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnlebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine Abwägung erfolgt, da bereits zuvor ausgeschlossen

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

VVG Haslach: Derzeit keine Einwände

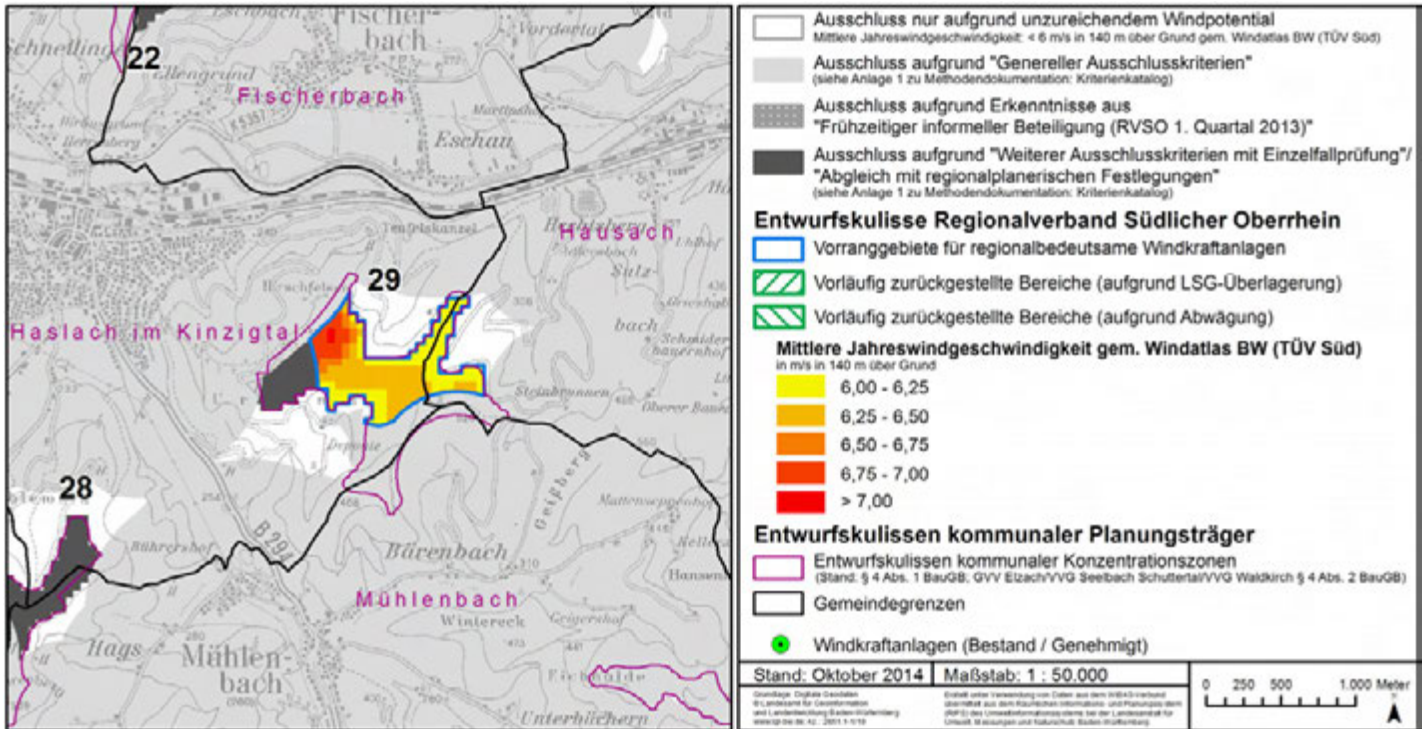
Weiteres Vorgehen:

Ausschluss (Ausschlusskriterien Einzelfallprüfung / Restfläche < 15ha)

Steckbrief Gebiet Nr. 29 – Urenkopf (46,8 ha)

Gemarkung(en): Haslach im Kinzigtal, Hausach

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	< 0,1 ha (< 1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	46,8 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	Bergbau 0,4 ha (1 %)
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnlebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

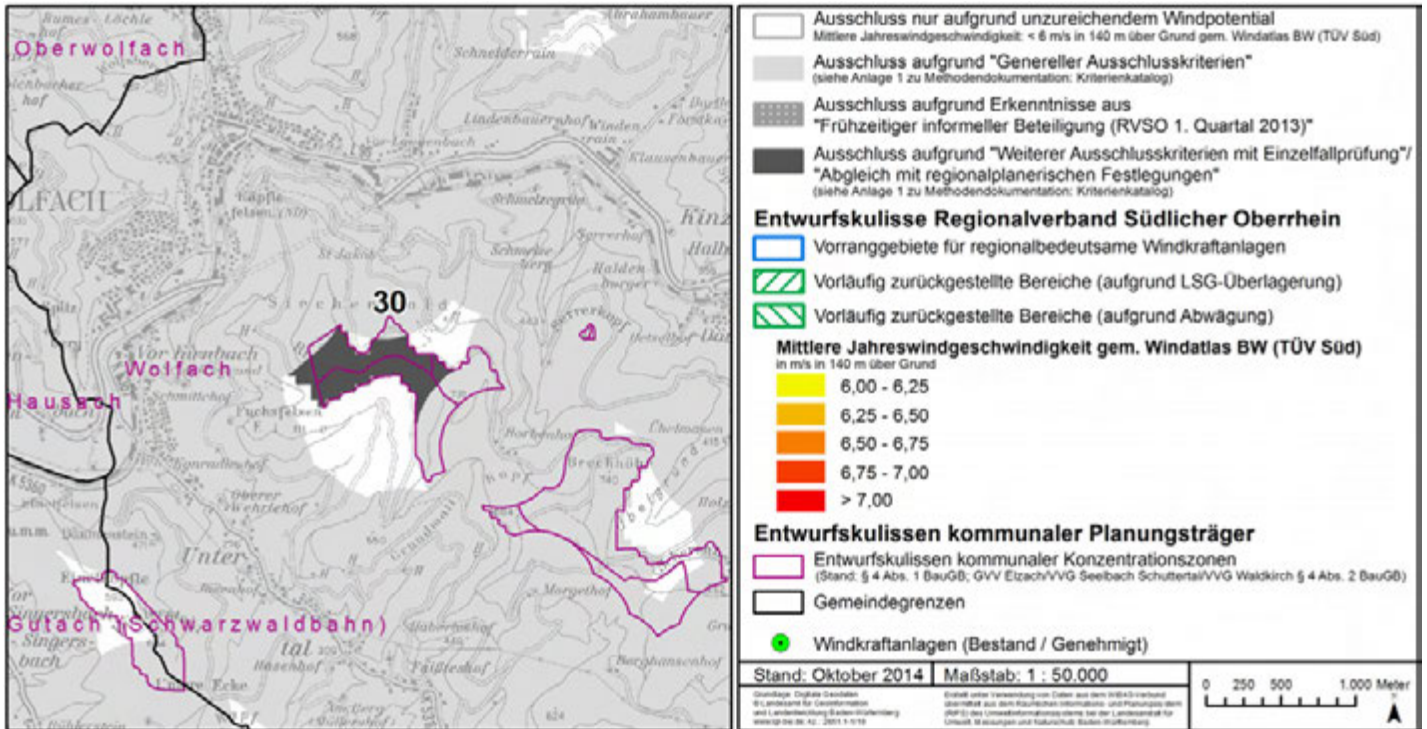
- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

VVG Haslach: Derzeit keine Einwände;
RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (im Nahbereich von FFH-Gebiet)

Weiteres Vorgehen: Weiterverfolgung als Vorranggebiet

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	0,1 ha (< 1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	28,7 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	28,7 ha (100 %)
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

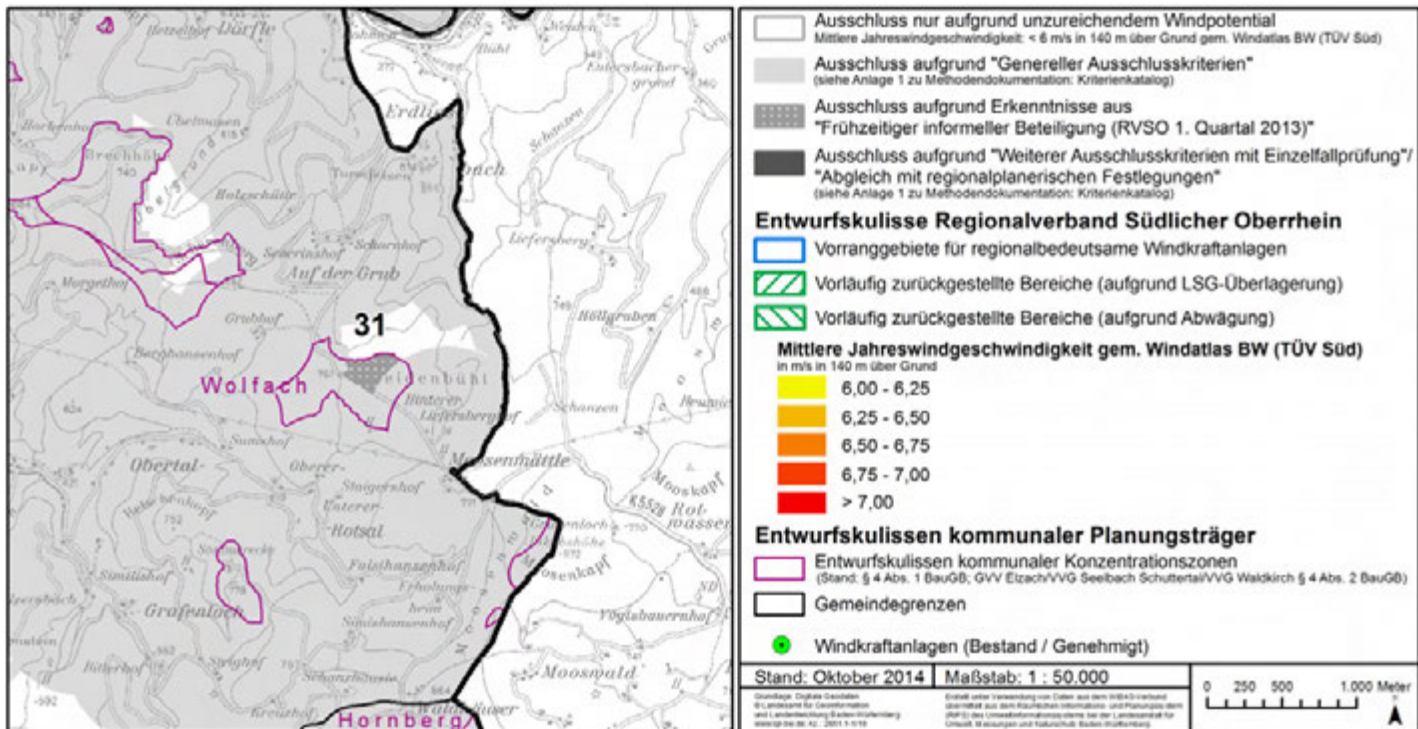
- / - → Keine Abwägung erfolgt, da bereits zuvor ausgeschlossen

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

Weiteres Vorgehen:

Ausschluss (Ausschlusskriterien Einzelfallprüfung / Restfläche <15ha)

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	5,3 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	5,3 ha (100 %)
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	Aufgrund Ausschluss nicht geprüft
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:
 Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar;
 Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

5,3 ha (100 %) → Keine Zurückstellung, da bereits ausgeschlossen

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine Abwägung erfolgt, da bereits zuvor ausgeschlossen

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

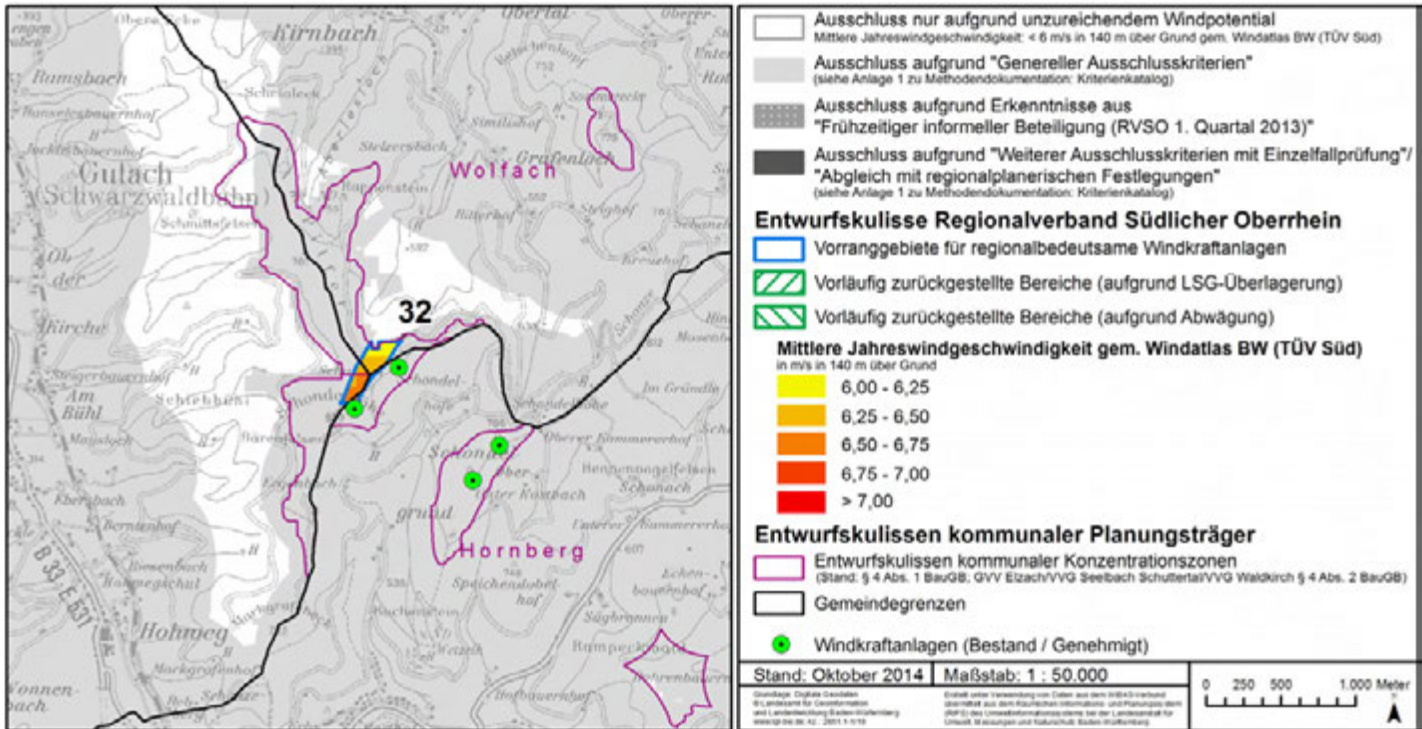
LRA Ortenaukreis: Prüfvorbehalte (LSG);
 RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (LSG, im Nahbereich von FFH-Gebiet)

Weiteres Vorgehen: Ausschluss (Ausschlusskriterien Einzelfallprüfung / Restfläche <15ha)

Steckbrief Gebiet Nr. 32 – Schondelhöhe (6,1 ha)

Gemarkung(en): Wolfach, Gutach (Schwarzwaldbahn), Hornberg

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	6,1 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	Schanze 0,4 ha (6 %)
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	keine Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

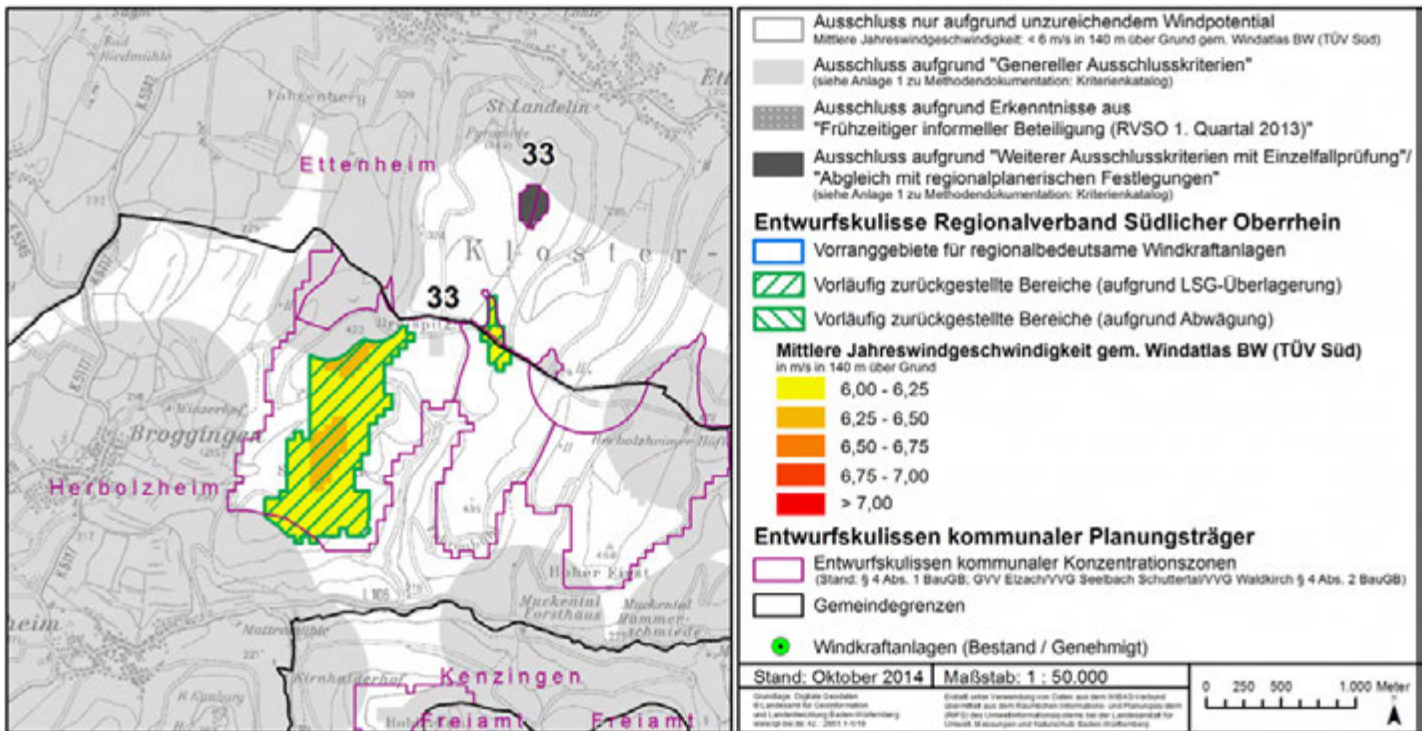
Stadt Hornberg: Derzeit keine Einwände

Weiteres Vorgehen: Weiterverfolgung als Vorranggebiet

Steckbrief Gebiet Nr. 33 – Dreispitz / Steckhalde (73 ha)

Gemarkung(en): Herbolzheim, Ettenheim

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	2,3 ha (3 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	Bergbau 1,3 ha (2 %)
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

70,6 ha (97 %) → Vorläufige gänzliche Zurückstellung (Restfläche ohne LSG <15ha)

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

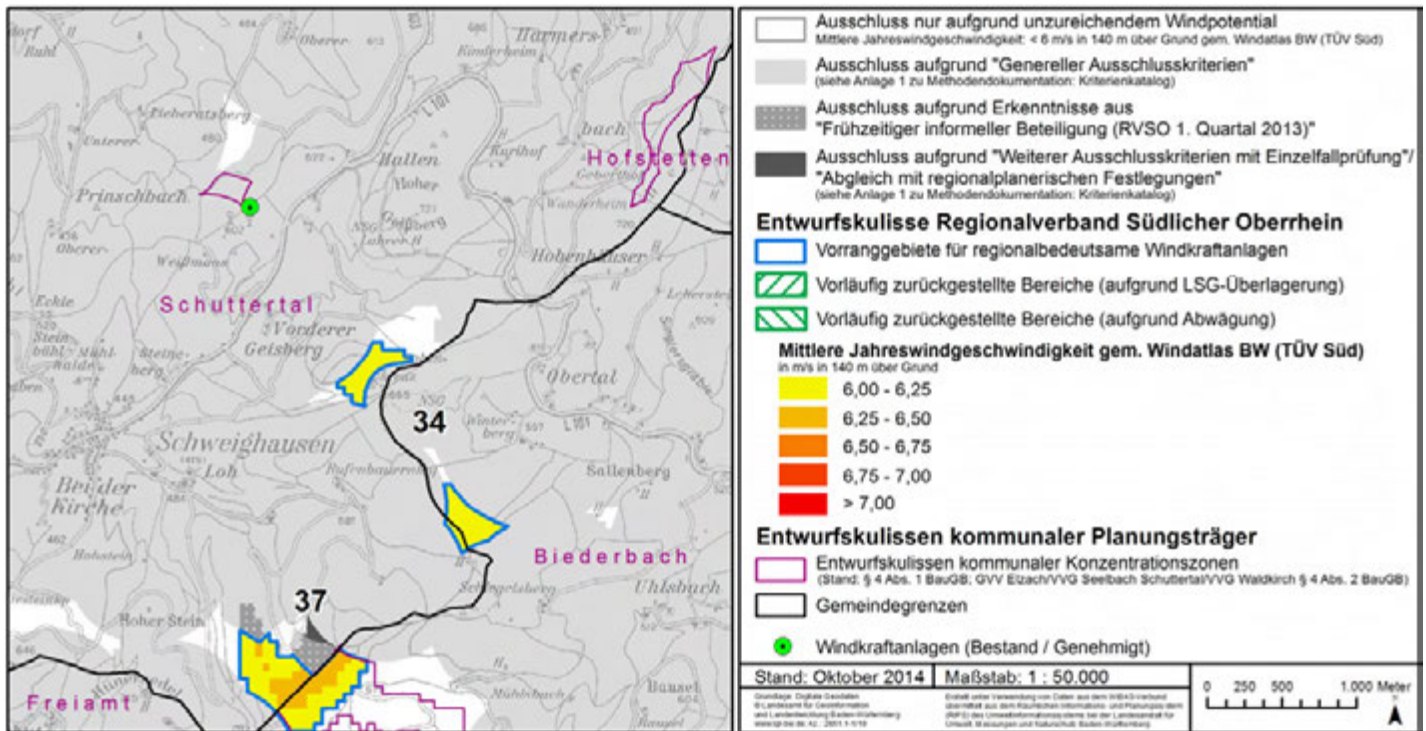
5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

VVG Ettenheim: Derzeit keine Einwände;
LRA Emmendingen / LRA Ortenaukreis: Prüfvorbehalte (LSG);
RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (LSG, im Nahbereich von FFH-Gebiet, Artenschutzrechtliche Prüfung)

Weiteres Vorgehen:

Vorläufige gänzliche Zurückstellung (Überlagerung LSG)

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	15,7 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	keine Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Artenschutzfach. Gesamtbeurteilung (Offenlage FNP VVG Seelbach-Schuttertal): Geringes Konfliktpotential (Stufe 2) [Stufe 1= Kein Konfliktpotential - Stufe 4=Nicht überwindbares hohes Konfliktpotential] Gesamtbeurteilung ergibt sich aus „Mittlerem Konfliktpotential“ im Bereich Avifauna und „Geringem bis mittlerem Konfliktpotential“ im Bereich Fledermäuse;

Artenschutzfach. Beurteilung Fledermäuse (Offenlage FNP GVV Elzach): Mittleres Beeinträchtigungsrisiko mit Vermeidungsmaßnahmen (Stufe 2) [Stufe 1=Geringes bis mittleres Beeinträchtigungsrisiko - Stufe 4=Hohes Beeinträchtigungsrisiko];

Hinweis: Keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Aussagen zur Avifauna aus Offenlage GVV Elzach verfügbar

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

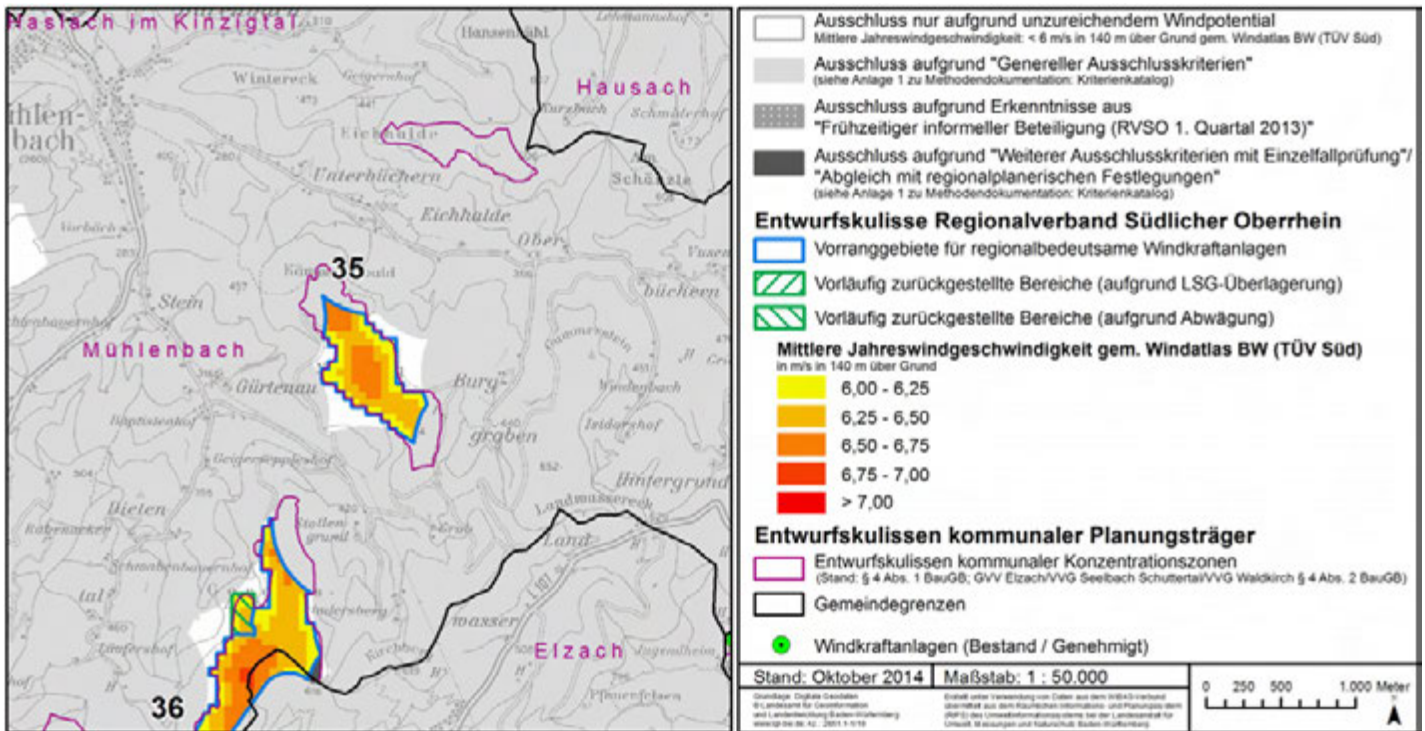
- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

Gemeinde Biederbach / GVV Elzach / VVG Seelbach-Schuttertal: Derzeit keine Einwände;
LRA Emmendingen: Prüfvorbehalte (Artenschutzrechtliche Prüfung);
RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (Artenschutzrechtliche Prüfung)

Weiteres Vorgehen: Weiterverfolgung als Vorranggebiet

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	32,3 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:
 Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar;
 Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSQ I.Q. 2013)

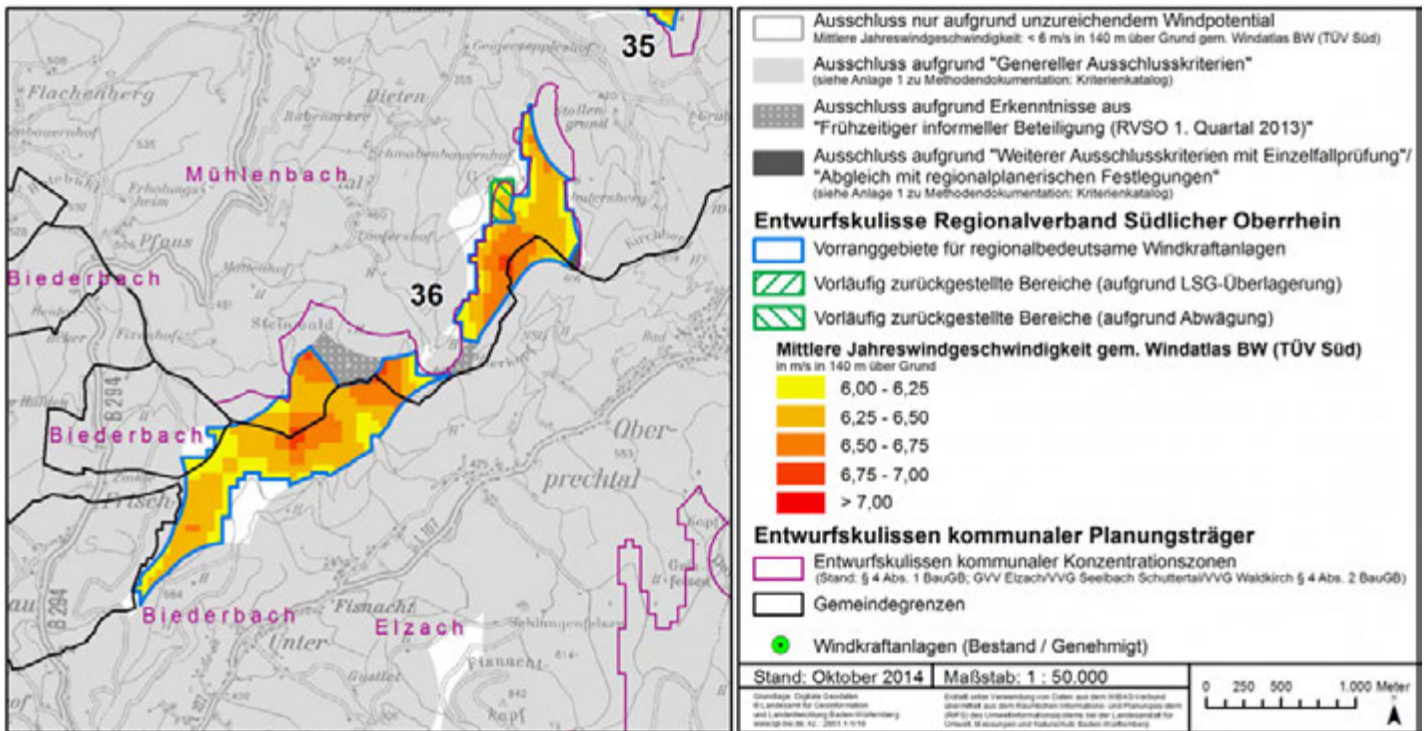
VVG Haslach: Derzeit keine Einwände;
 RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (im Nahbereich von VSG)

Weiteres Vorgehen: Weiterverfolgung als Vorranggebiet

Steckbrief Gebiet Nr. 36 – Finsterkapf / Benediktskopf / Geroldswald (142,4 ha)

Gemarkung(en): Elzach, Mühlenbach, Biederbach

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien	Betroffenheit / Erste Einschätzung
Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	1,1 ha (1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	142,4 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Artenschutzfachl. Beurteilung Avifauna (Offenlage FNP GVV Elzach): Mittleres bis hohes Konfliktrisiko (Stufen 2, 3)
[Stufe 1=Geringes Konfliktrisiko - Stufe 5=Als artenschutzfachlicher Ausschlussbereich anzunehmen];
Artenschutzfachl. Beurteilung Fledermäuse (Offenlage FNP GVV Elzach): Mittleres bis hohes Beeinträchtigungsrisiko mit Vermeidungsmaßnahmen (Stufen 3, 4)
[Stufe 1=Geringes bis mittleres Beeinträchtigungsrisiko - Stufe 4=Hohes Beeinträchtigungsrisiko];
Hinweis: Die artenschutzfachliche Beurteilung betrifft nur einen Teilbereich des Gebietes

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

4 ha (3 %) (Überlagerung: Bodenschutzwald, Landschaftsbild, WSG III) → Vorläufige teilweise Zurückstellung

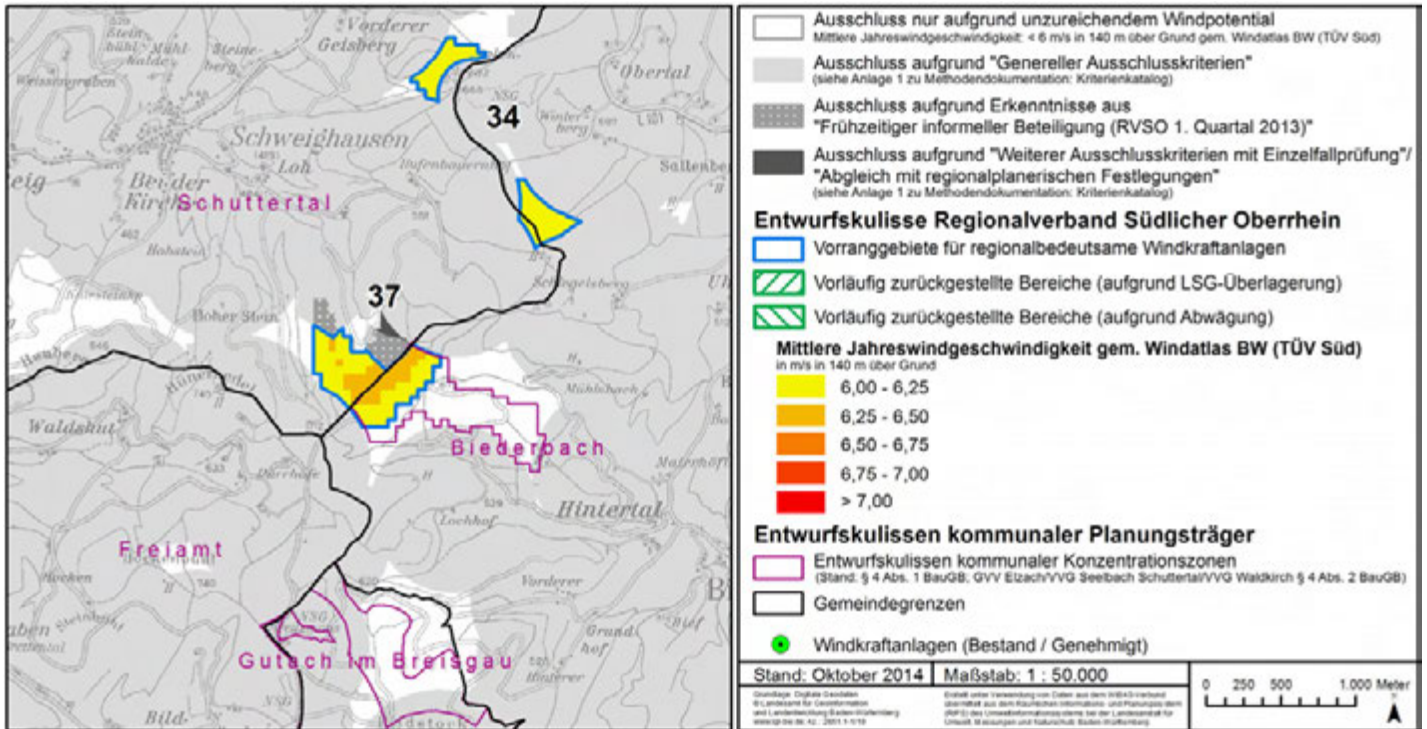
5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

Gemeinde Biederbach / VVG Haslach / GVV Elzach: Derzeit keine Einwände;
LRA Emmendingen: Prüfvorbehalte (Artenschutzrechtliche Prüfung);
RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (Artenschutzrechtliche Prüfung)

Weiteres Vorgehen:

Teilw. Weiterverfolgung als Vorranggebiet / Teilw. Vorläufige Zurückstellung (Abwägung)

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüffhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	30,4 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	keine Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Artenschutzfachl. Gesamtbeurteilung (Offenlage FNP VVG Seelbach-Schuttertal): Hohes Konfliktpotential (Stufe 3) [Stufe 1= Kein Konfliktpotential - Stufe 4=Nicht überwindbares hohes Konfliktpotential] Gesamtbeurteilung ergibt sich aus „Hohem Konfliktpotential“ im Bereich Avifauna und „Hohem bis sehr hohem Konfliktpotential“ im Bereich Fledermäuse; Artenschutzfachl. Beurteilung Avifauna (Offenlage FNP GVV Elzach): Mittleres Konfliktrisiko (Stufe 2) [Stufe 1=Geringes Konfliktrisiko - Stufe 5=Als artenschutzfachlicher Ausschlussbereich anzunehmen]; Artenschutzfachl. Beurteilung Fledermäuse (Offenlage FNP GVV Elzach): Hohes Beeinträchtigungsrisiko mit Vermeidungsmaßnahmen (Stufe 4) [Stufe 1=Geringes bis mittleres Beeinträchtigungsrisiko - Stufe 4=Hohes Beeinträchtigungsrisiko]

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

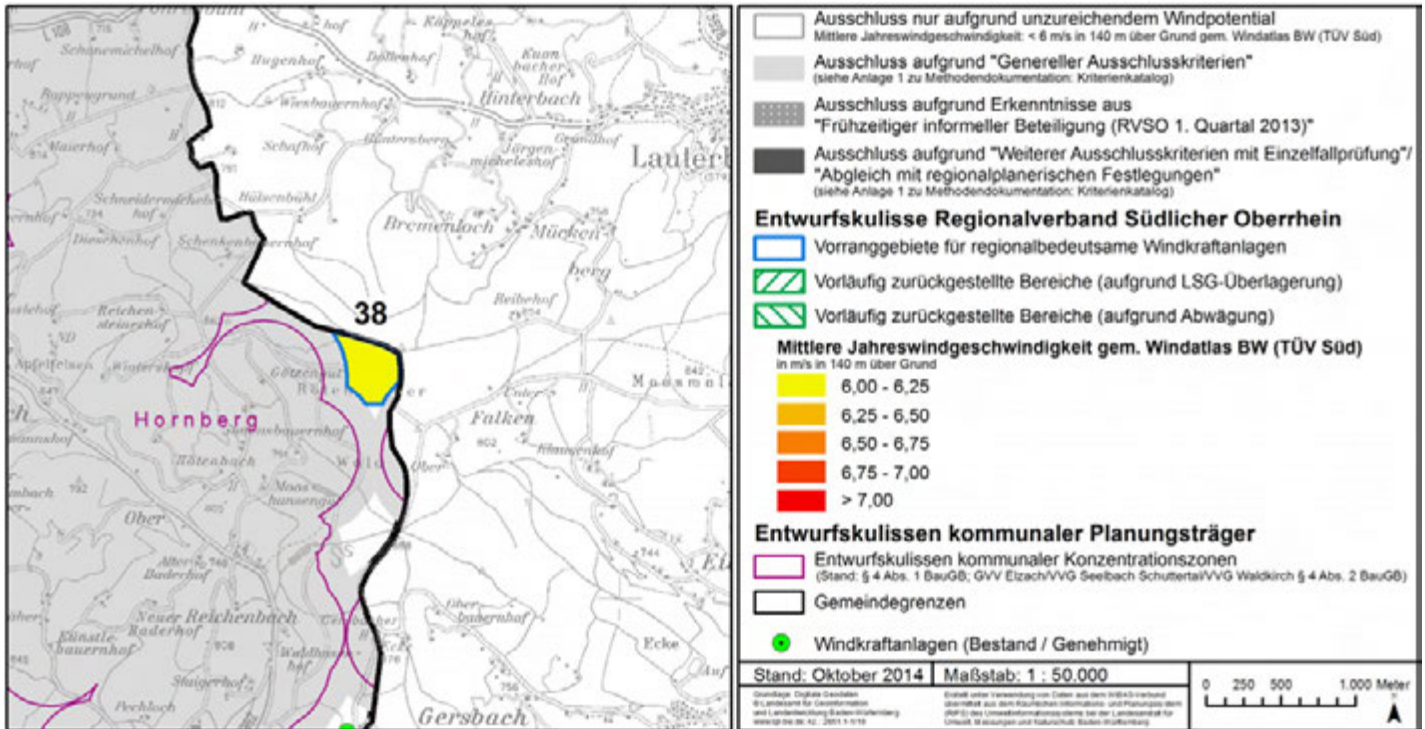
- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

Gemeinde Biederbach / GVV Elzach / VVG Seelbach-Schuttertal: Derzeit keine Einwände;
LRA Emmendingen: Prüfvorbehalte (Artenschutzrechtliche Prüfung);
RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (Artenschutzrechtliche Prüfung)

Weiteres Vorgehen: Weiterverfolgung als Vorranggebiet

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	13 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:
 Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar;
 Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

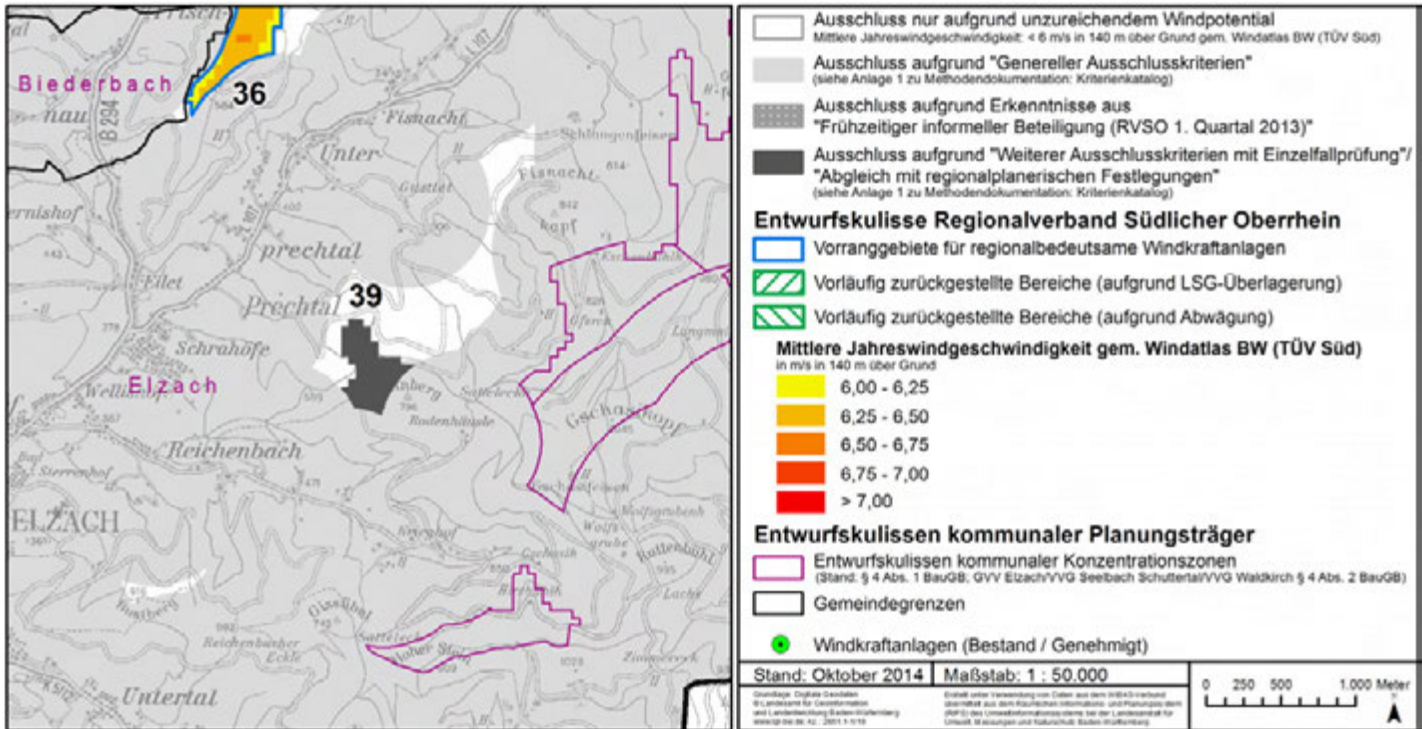
- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSQ I.Q. 2013)

Stadt Hornberg: Derzeit keine Einwände;
 RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (im Nahbereich von FFH-Gebiet)

Weiteres Vorgehen: Weiterverfolgung als Vorranggebiet

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	< 0,1 ha (< 1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	16 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Artenschutzfachl. Beurteilung Avifauna (Offenlage GVV FNP Elzach): Hohes Konfliktrisiko (Stufe 3)
[Stufe 1=Geringes Konfliktrisiko - Stufe 5=Als artenschutzfachlicher Ausschlussbereich anzunehmen];

Artenschutzfachl. Beurteilung Fledermäuse (Offenlage FNP GVV Elzach): Mittleres bis hohes Beeinträchtigungsrisiko mit Vermeidungsmaßnahmen (Stufe 3)
[Stufe 1=Geringes bis mittleres Beeinträchtigungsrisiko - Stufe 4=Hohes Beeinträchtigungsrisiko]

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine Abwägung erfolgt, da bereits zuvor ausgeschlossen

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

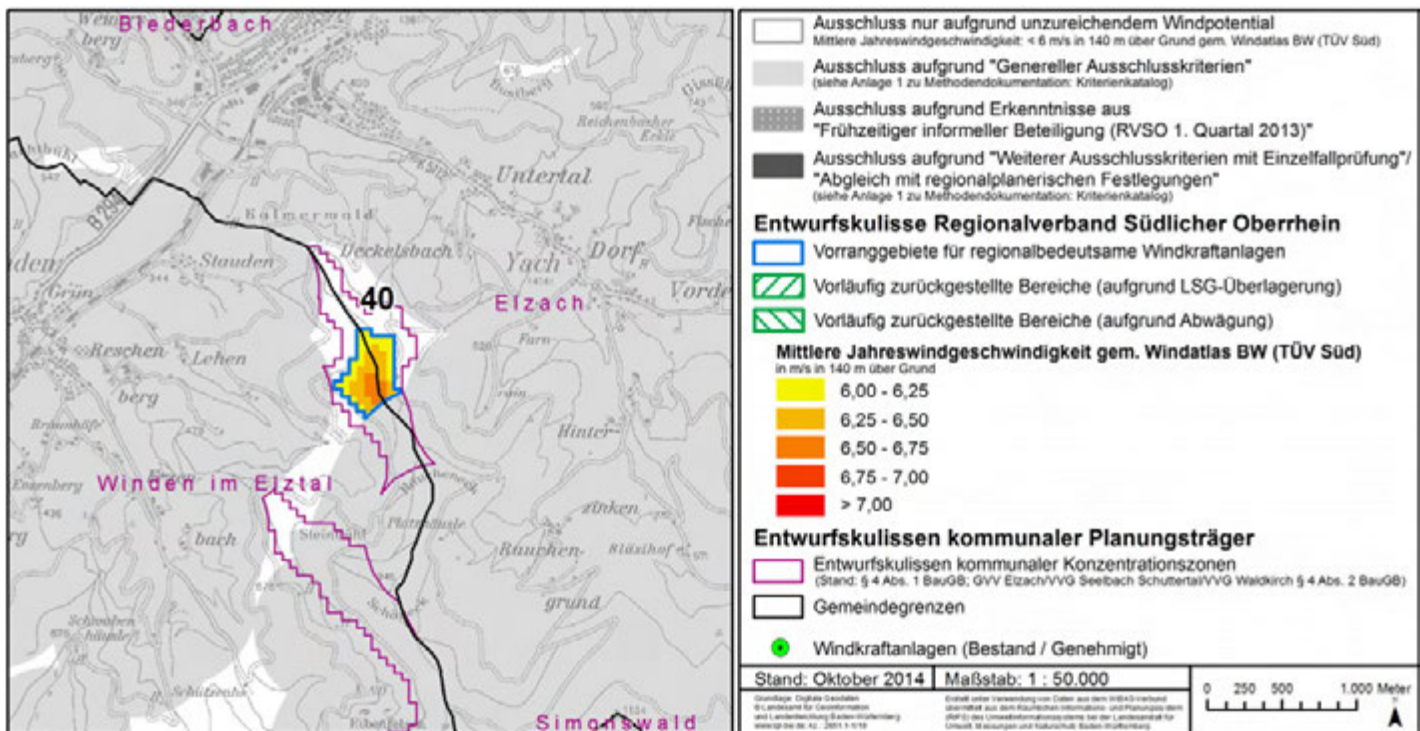
GVV Elzach: Derzeit keine Einwände;
LRA Emmendingen: Prüfvorbehalte (Artenschutzrechtliche Prüfung);
RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (Artenschutzrechtliche Prüfung)

Weiteres Vorgehen: Ausschluss (Ausschlusskriterien Einzelfallprüfung / Restfläche < 15ha)

Steckbrief Gebiet Nr. 40 – Eckle (14,9 ha)

Gemarkung(en): Winden im Elztal, Elzach

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	14,9 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Artenschutzfachl. Beurteilung Avifauna (Offenlage FNP GVV Elzach): Hohes Konfliktrisiko (Stufe 3)
[Stufe 1=Geringes Konfliktrisiko - Stufe 5=Als artenschutzfachlicher Ausschlussbereich anzunehmen];

Artenschutzfachl. Beurteilung Fledermäuse (Offenlage FNP GVV Elzach): Hohes Beeinträchtigungsrisiko mit Vermeidungsmaßnahmen (Stufe 4)
[Stufe 1=Geringes bis mittleres Beeinträchtigungsrisiko - Stufe 4=Hohes Beeinträchtigungsrisiko]

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

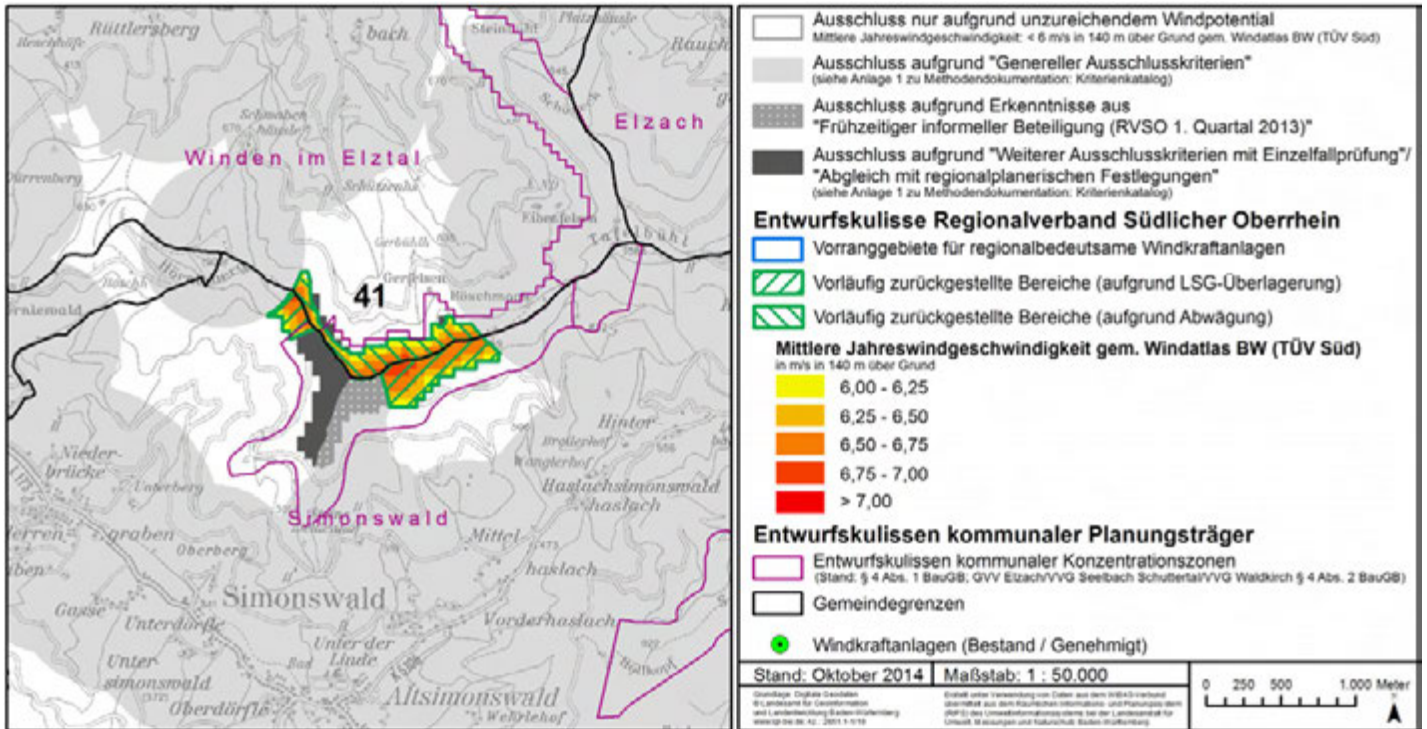
GVV Elzach / Gemeinde Winden: Derzeit keine Einwände;
LRA Emmendingen: Prüfvorbehalte (Artenschutzrechtliche Prüfung);
RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (Artenschutzrechtliche Prüfung)

Weiteres Vorgehen: Weiterverfolgung als Vorranggebiet

Steckbrief Gebiet Nr. 41 – Mooseck (38,9 ha)

Gemarkung(en): Simonswald, Winden im Elztal

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	0,4 ha (1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	38,9 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Artenschutzfachl. Beurteilung Avifauna (Offenlage FNP GVV Elzach): Mittleres Konfliktrisiko (Stufe 2) [Stufe 1=Geringes Konfliktrisiko - Stufe 5=Als artenschutzfachlicher Ausschlussbereich anzunehmen]; Artenschutzfachl. Beurteilung Fledermäuse (Offenlage FNP GVV Elzach): Geringes bis mittleres Beeinträchtigungsrisko mit Vermeidungsmaßnahmen (Stufen 1, 2) [Stufe 1=Geringes bis mittleres Beeinträchtigungsrisko - Stufe 4=Hohes Beeinträchtigungsrisko]; Artenschutzfachl. Beurteilung Avifauna (Offenlage FNP VVG Waldkirch): Mittlere bis hohe Konfliktbewertung (Stufe 5) [Stufe 0=Keine Konfliktintensität - Stufe 7=Sehr hohe Konfliktintensität / Ausschluss]; Artenschutzfachl. Beurteilung Fledermäuse (Offenlage FNP VVG Waldkirch): Mittleres Risikopotential mit Vermeidungsmaßnahmen (Stufe 3) [Stufe 1=Geringes Risikopotential - Stufe 7=Sehr hohes Risikopotential]

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

21,1 ha (54 %) → Vorläufige teilweise Zurückstellung

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

17,9 ha (46 %) (Überlagerung: Auerhuhn Kat. II, Bodenschutzwald) → Vorläufige teilweise Zurückstellung

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

GVV Elzach / Gemeinde Simonswald / VVG Waldkirch / Gemeinde Winden: Derzeit keine Einwände;
LRA Emmendingen: Prüfvorbehalte (LSG, Artenschutzrechtliche Prüfung);
RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (LSG, Artenschutzrechtliche Prüfung)

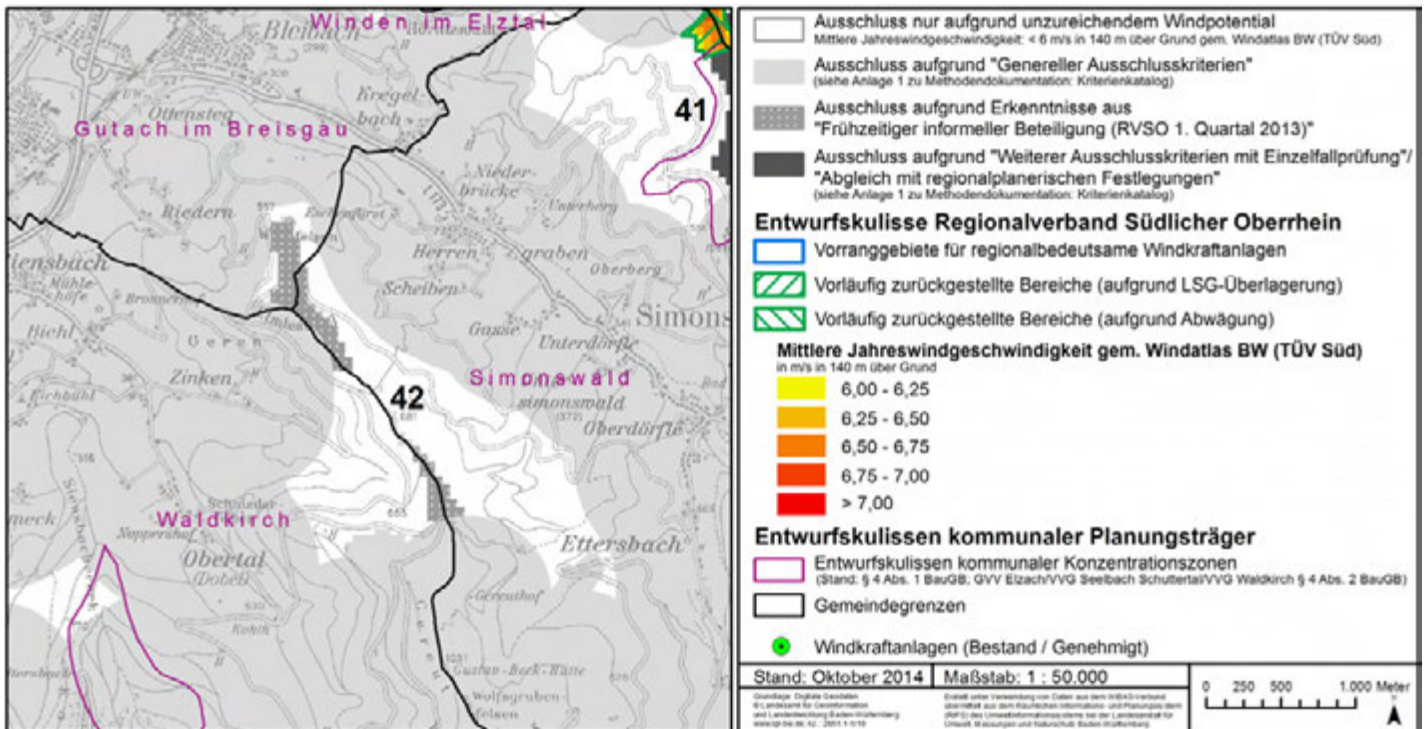
Weiteres Vorgehen:

Vorläufige gänzliche Zurückstellung (Überlagerung LSG / Abwägung)

Steckbrief Gebiet Nr. 42 – Rotacker / Elmlenberg (23,4 ha)

Gemarkung(en): Simonswald, Gutach im Breisgau, Waldkirch

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien	Betroffenheit / Erste Einschätzung
Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	23,4 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	Aufgrund Ausschluss nicht geprüft
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Artenschutzfachl. Beurteilung Avifauna (Offenlage FNP VVG Waldkirch): Ausschlussbereich (Wespenbussard)
[Stufe 0=Keine Konfliktintensität - Stufe 7=Sehr hohe Konfliktintensität / Ausschluss];

Artenschutzfachl. Beurteilung Fledermäuse (Offenlage FNP VVG Waldkirch): Mittleres bis hohes Risikopotential mit Vermeidungsmaßnahmen
(Stufe 4)
[Stufe 1=Geringes Risikopotential - Stufe 7=Sehr hohes Risikopotential]

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

12,6 ha (54 %) → Keine Zurückstellung, da bereits ausgeschlossen

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine Abwägung erfolgt, da bereits zuvor ausgeschlossen

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

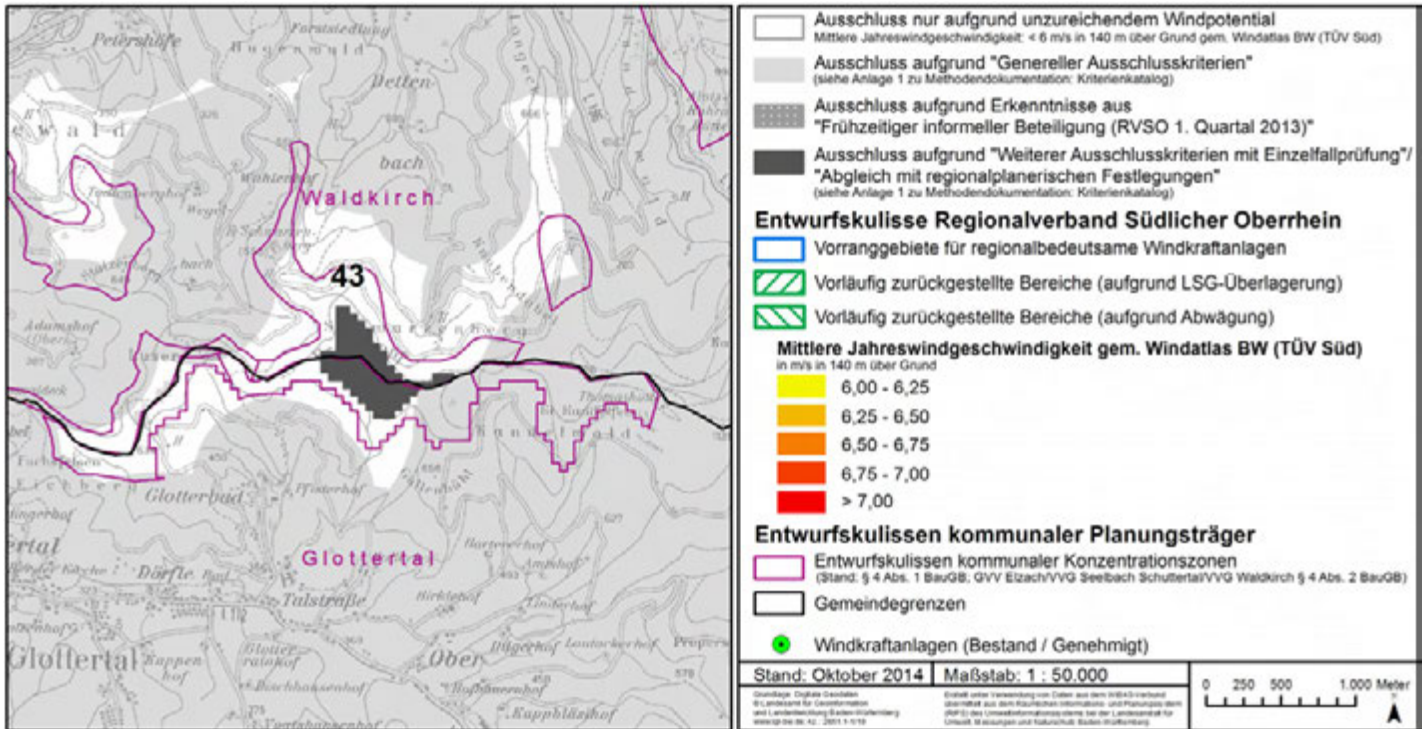
Gemeinde Gutach im Breisgau: Dezeit keine Einwände; Gemeinde Simonswald / VVG Waldkirch (auf Grundlage kom. Gutachten zur Offenlage FNP Wind): Einwand (Ausschlussbereich wg. Artenschutz); LRA Emmendingen: Prüfvorbehalte (Artenschutzrechtliche Prüfung); RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (LSG, Artenschutzrechtliche Prüfung)

Weiteres Vorgehen: Ausschluss (Kom. Einwände "FIB")

Steckbrief Gebiet Nr. 43 – Kranzkopf (25,7 ha)

Gemarkung(en): Glottertal, Waldkirch

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	25,7 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	keine Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Artenschutzfachl. Beurteilung Avifauna (Offenlage FNP VVG Waldkirch): Mittlere Konfliktbewertung (Stufe 4) [Stufe 0=Keine Konfliktintensität - Stufe 7=Sehr hohe Konfliktintensität / Ausschluss];

Artenschutzfachl. Beurteilung Fledermäuse (Offenlage FNP VVG Waldkirch): Hohes Risikopotential mit Vermeidungsmaßnahmen (Stufe 5) [Stufe 1=Geringes Risikopotential - Stufe 7=Sehr hohes Risikopotential];

Hinweis: Die artenschutzfachliche Beurteilung betrifft nur einen Teilbereich des Gebietes

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine Abwägung erfolgt, da bereits zuvor ausgeschlossen

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

Gemeinde Glottertal / GVV St. Peter (auf Grundlage Gemeinderatsbeschluss 04.02.2013) / VVG Waldkirch: Derzeit keine Einwände;

LRA Breisgau-Hochschwarzwald: Prüfvorbehalte (Artenschutzrechtliche Prüfung, im Nahbereich von FFH-Gebiet / VSG / Wanderfalke, Landschaftsbild u. Erholung);

LRA Emmendingen: Prüfvorbehalte (Artenschutzrechtliche Prüfung);

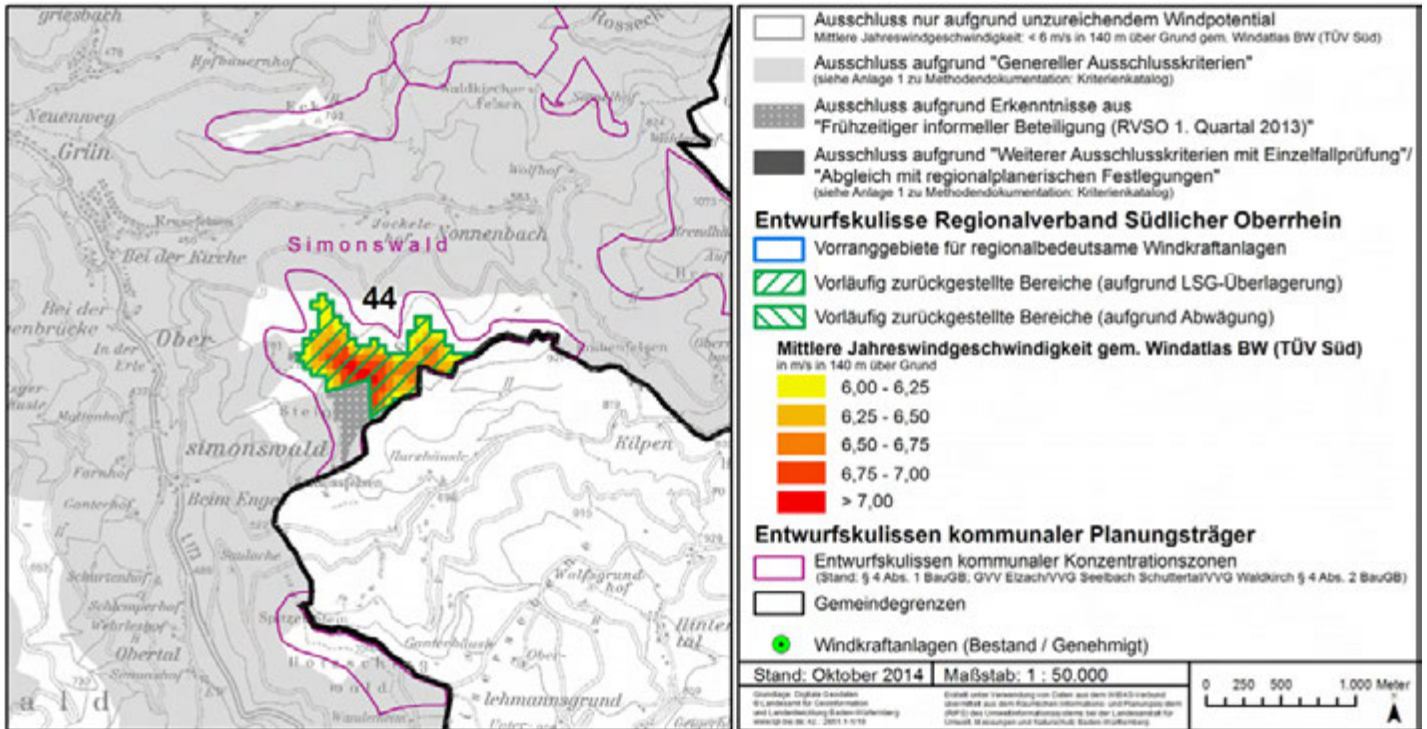
RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (Artenschutzrechtliche Prüfung)

Weiteres Vorgehen: Ausschluss (Ausschlusskriterien Einzelfallprüfung / Restfläche < 15ha)

Steckbrief Gebiet Nr. 44 – Hohe Steig (36,5 ha)

Gemarkung(en): Simonswald

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	36,5 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	Steinhügel 9 ha (25 %)
Behördlicher / Privater Richtfunk	keine Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Artenschutzfachl. Beurteilung Avifauna (Offenlage FNP VVG Waldkirch): Mittlere Konfliktbewertung (Stufe 4)
[Stufe 0=Keine Konfliktintensität - Stufe 7=Sehr hohe Konfliktintensität / Ausschluss];
Artenschutzfachl. Beurteilung Fledermäuse (Offenlage FNP VVG Waldkirch): Mittleres bis hohes Risikopotential mit Vermeidungsmaßnahmen (Stufe 4)
[Stufe 1=Geringes Risikopotential - Stufe 7=Sehr hohes Risikopotential]

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

36,5 ha (100 %) → Vorläufige gänzliche Zurückstellung

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

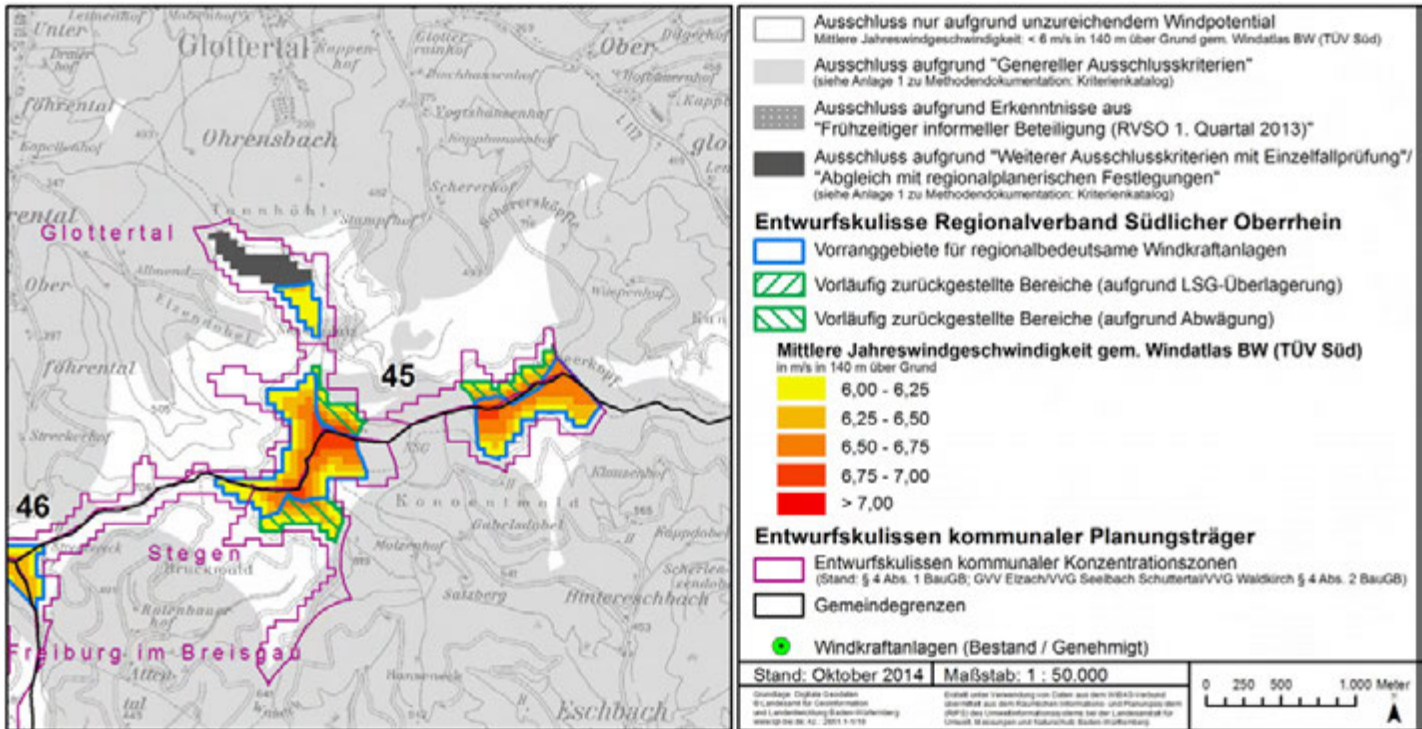
5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

Gemeinde Simonswald / VVG Waldkirch: Derzeit keine Einwände;
LRA Emmendingen: Prüfvorbehalte (LSG, Artenschutzrechtliche Prüfung);
RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (LSG, Artenschutzrechtliche Prüfung)

Weiteres Vorgehen:

Vorläufige gänzliche Zurückstellung (Überlagerung LSG)

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	86,5 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	Bergbau 5,4 ha (6 %)
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	Bergbau, Steinhügel 15,8 ha (18 %)
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:
 Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar;
 Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

23,1 ha (27 %) (Überlagerung: Auerhuhn Kat. II, Bodenschutzwald, Landschaftsbild, WSG III) → Vorläufige teilweise Zurückstellung

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSQ I.Q. 2013)

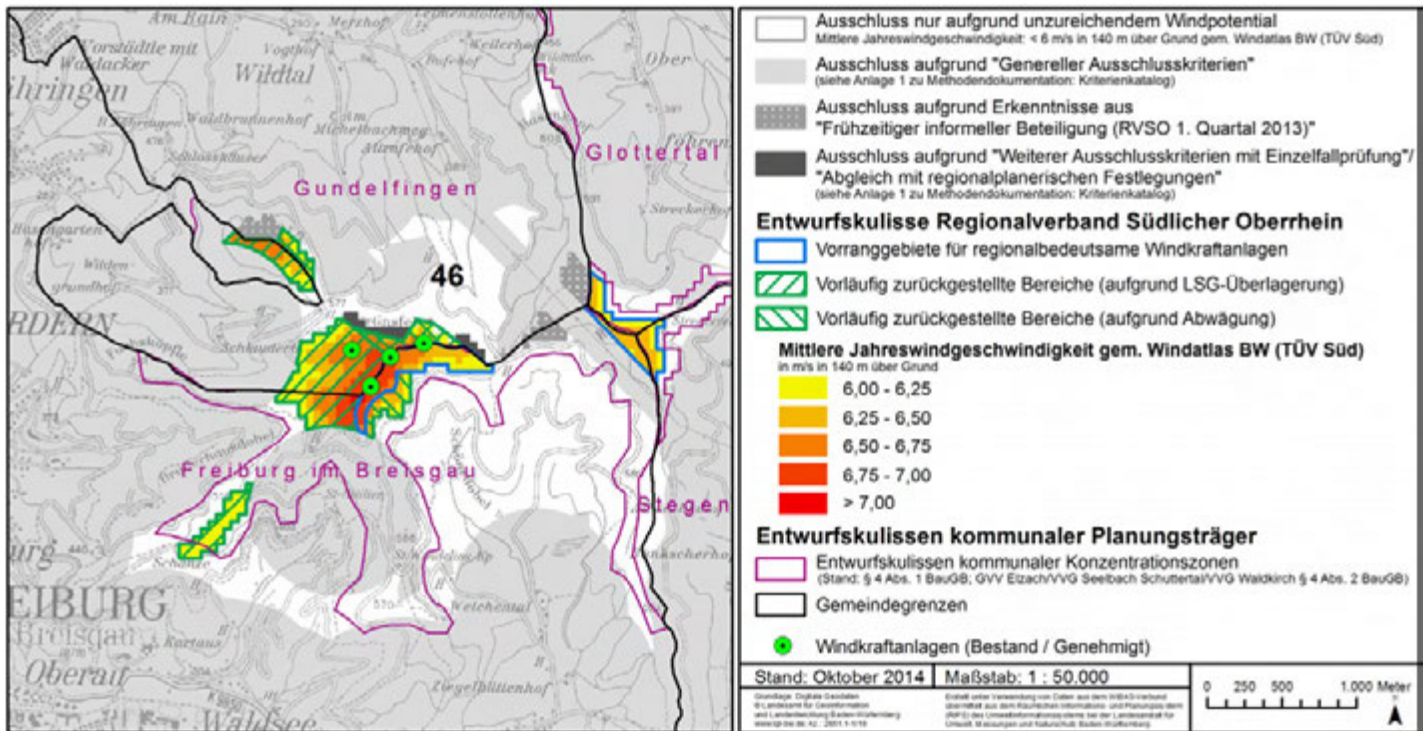
GGV Dreisamtal / Gemeinde Glottertal / GVV St. Peter (auf Grundlage Gemeinderatsbeschluss 04.02.2013) / Gemeinde Stegen: Derzeit keine Einwände;
 LRA Breisgau-Hochschwarzwald: Prüfvorbehalte (Artenschutzrechtliche Prüfung);
 RP-Freiburg: Derzeit keine Einwände

Weiteres Vorgehen: Teilw. Weiterverfolgung als Vorranggebiet / Teilw. Vorläufige Zurückstellung (Abwägung)

Steckbrief Gebiet Nr. 46 – Rosskopf / Hornbühl / Uhlberg (87,1 ha)

Gemarkung(en): Freiburg im Breisgau, Gundelfingen, Glottertal, Stegen

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	0,4 ha (< 1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	8,7 ha (10 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	Altweg, Schanze 1,8 ha (2 %)
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	Steinhügel 3,4 ha (4 %)
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

54,8 ha (63 %) → Vorläufige teilweise Zurückstellung

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

14,9 ha (17 %) (Überlagerung: Bodenschutzwald, Landschaftsbild, Tiere-Pflanzen-biolog. Vielfalt) → Vorläufige teilweise Zurückstellung

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

VVG Gundelfingen: Einwände Bereich Uhlberg, Hornbühl, Fuchsköpfe (Summationswirkung, Bündelungsprinzip, Hochspannungstrasse, Windhöflichkeit); GGV Dreisamtal / Stadt Freiburg / Gemeinde Glottertal / GVV St. Peter / Gemeinde Stegen: Derzeit keine Einwände; LRA Breisgau-Hochschwarzwald: Prüfvorbehalte (LSG, im Nahbereich von FFH-Gebiet, Artenschutzrechtliche Prüfung, Landschaftsbild); Umweltschutzamt Freiburg: Derzeit keine Einwände; RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (LSG, Artenschutzrechtliche Prüfung)

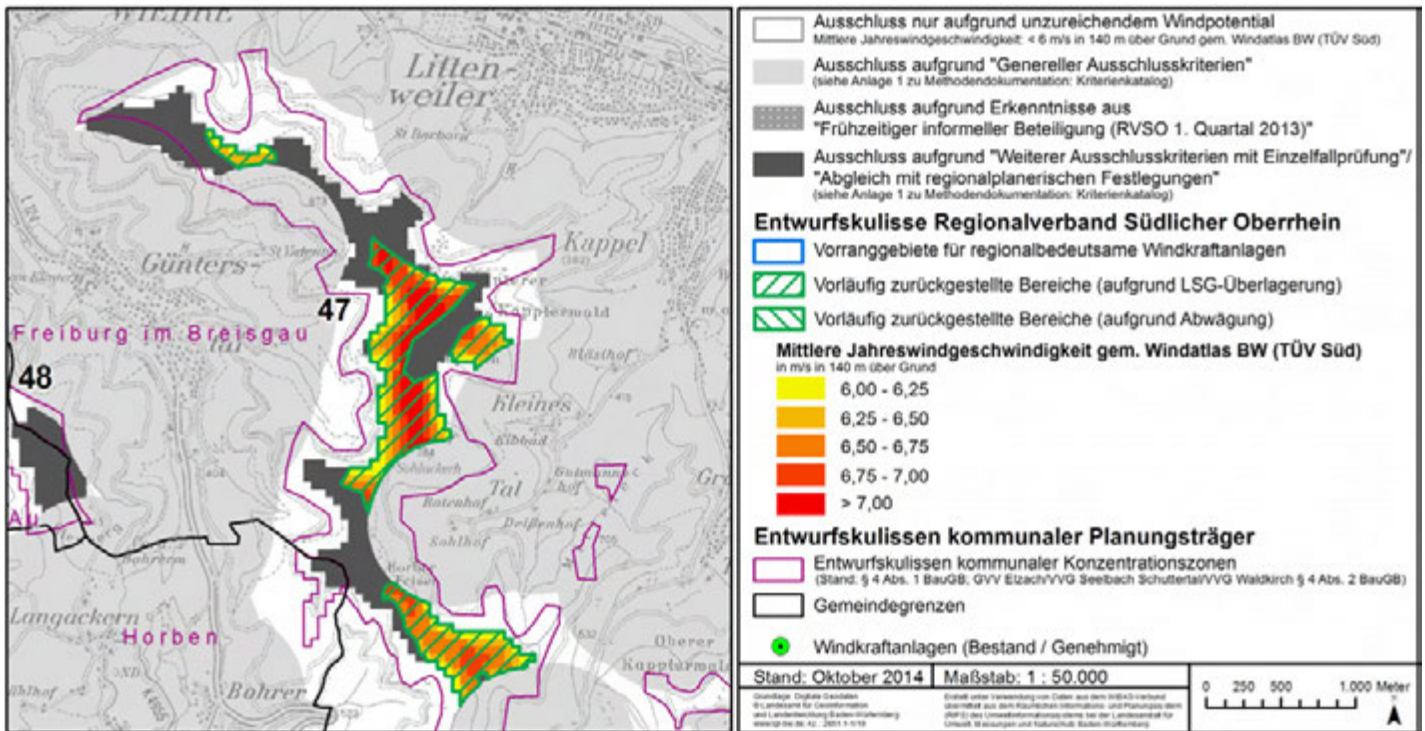
Weiteres Vorgehen:

Teilw. Weiterverfolgung als Vorranggebiet / Teilw. Vorläufige Zurückstellung (LSG / Abwägung)

Steckbrief Gebiet Nr. 47 – Brangenkopf / Horber Felsen / Kybfelsen (92,5 ha)

Gemarkung(en): Freiburg im Breisgau, Horben

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	1,2 ha (1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	92,5 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	Schanze 0,1 ha (< 1 %)
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

92,5 ha (100 %) → Vorläufige gänzliche Zurückstellung

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

Stadt Freiburg / VVG Hexental: Derzeit keine Einwände;
LRA Breisgau-Hochschwarzwald: Prüfvorbehalte (LSG, Artenschutzrechtliche Prüfung, evtl. VSG, Landschaftsbild, Ökologisch hochwertige Waldbestände); Umweltschutzamt Freiburg: Prüfvorbehalte (LSG, Artenschutzrechtliche Prüfung, Landschaftsbild);
RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (LSG, Artenschutzrechtliche Prüfung)

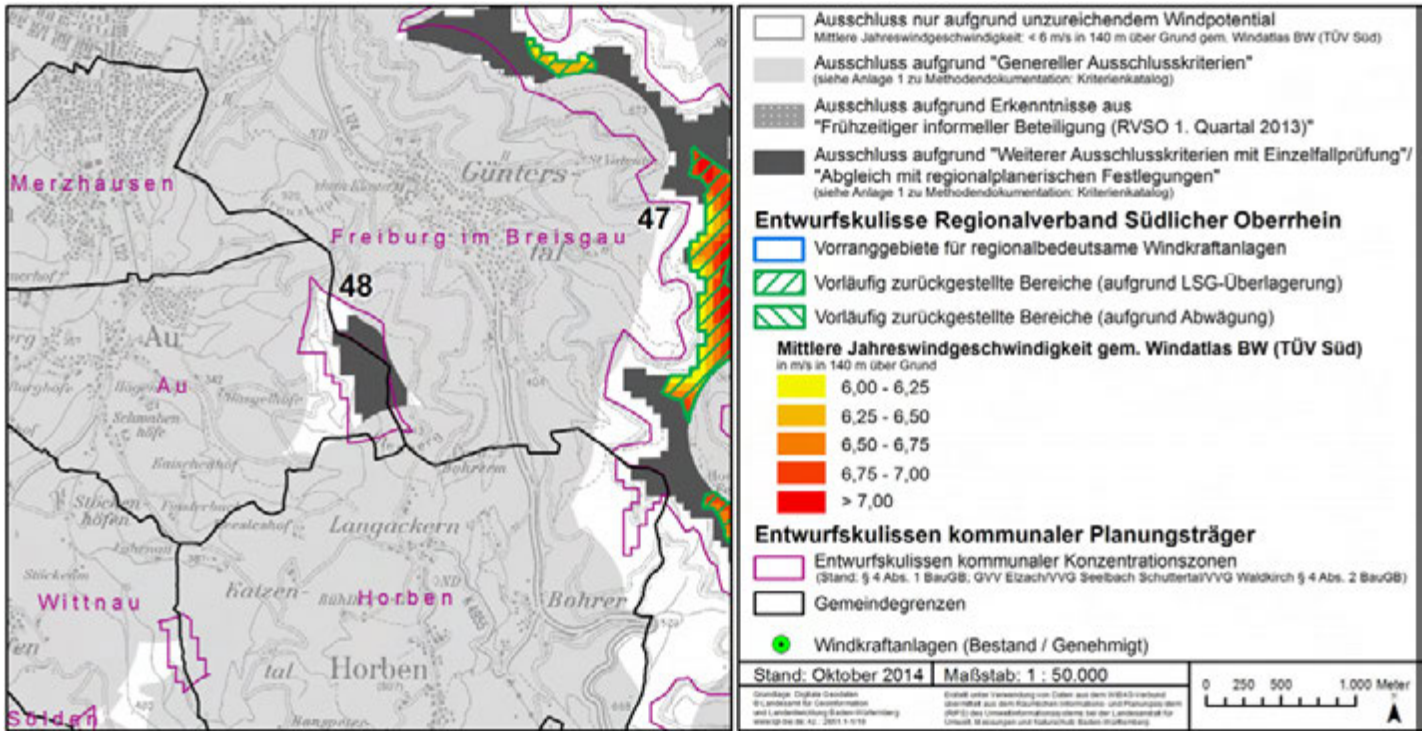
Weiteres Vorgehen:

Vorläufige gänzliche Zurückstellung (Überlagerung LSG)

Steckbrief Gebiet Nr. 48 – Illenberg (19,7 ha)

Gemarkung(en): Au, Freiburg im Breisgau

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	19,7 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

7,7 ha (39 %) → Keine Zurückstellung, da bereits ausgeschlossen

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

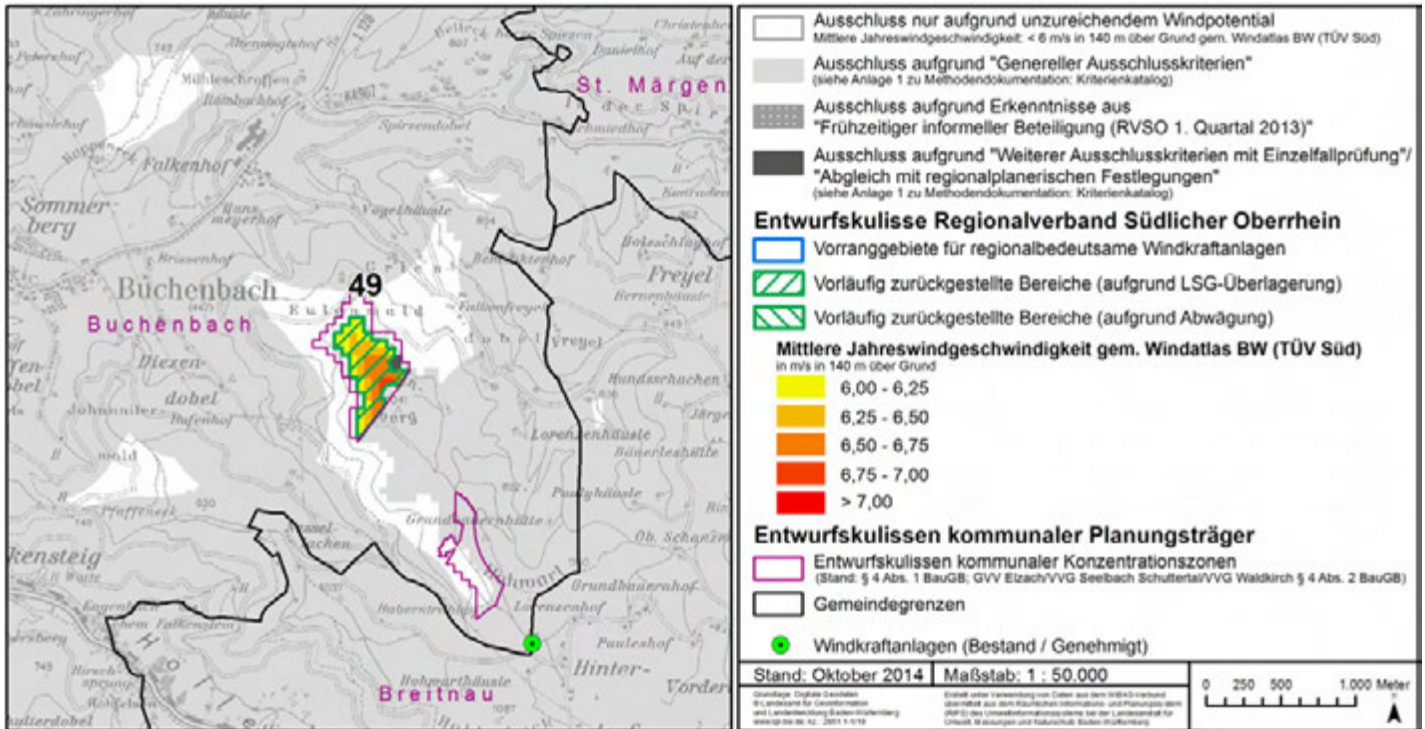
- / - → Keine Abwägung erfolgt, da bereits zuvor ausgeschlossen

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

Gemeinde Au / Stadt Freiburg / VVG Hexental: Derzeit keine Einwände (Hinweis auf Nähe zu WR);
LRA Breisgau-Hochschwarzwald: Prüfvorbehalte (LSG, Artenschutzrechtliche Prüfung, evtl. VSG, Landschaftsbild, Erholung);
Umweltschutzamt Freiburg: Prüfvorbehalte (LSG, Artenschutzrechtliche Prüfung, Landschaftsbild);
RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (LSG, Artenschutzrechtliche Prüfung)

Weiteres Vorgehen: **Ausschluss (Ausschlusskriterien Einzelfallprüfung / Restfläche <15ha)**

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	< 0,1 ha (< 1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	16,3 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	Steinhügel 9,5 ha (58 %)
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

16,3 ha (100 %) → Vorläufige gänzliche Zurückstellung

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

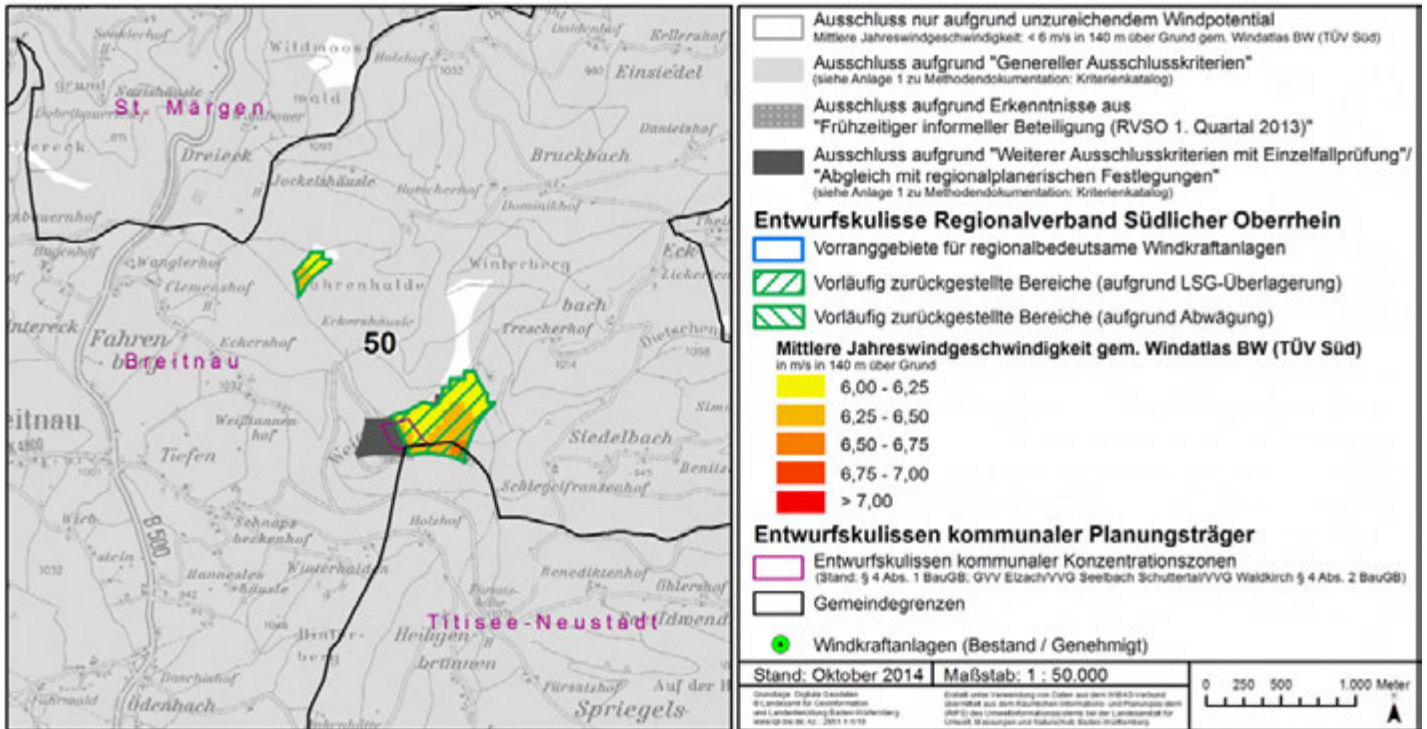
5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

GGV Dreisamtal: Derzeit keine Einwände;
LRA Breisgau-Hochschwarzwald: Prüfvorbehalte (LSG, Artenschutzrechtliche Prüfung, im Nahbereich von FFH-Gebiet, Landschaftsbild);
RP-Freiburg: Derzeit keine Einwände

Weiteres Vorgehen:

Vorläufige gänzliche Zurückstellung (Überlagerung LSG)

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	< 0,1 ha (< 1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	24,9 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	keine Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

24,9 ha (100 %) → Vorläufige gänzliche Zurückstellung

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

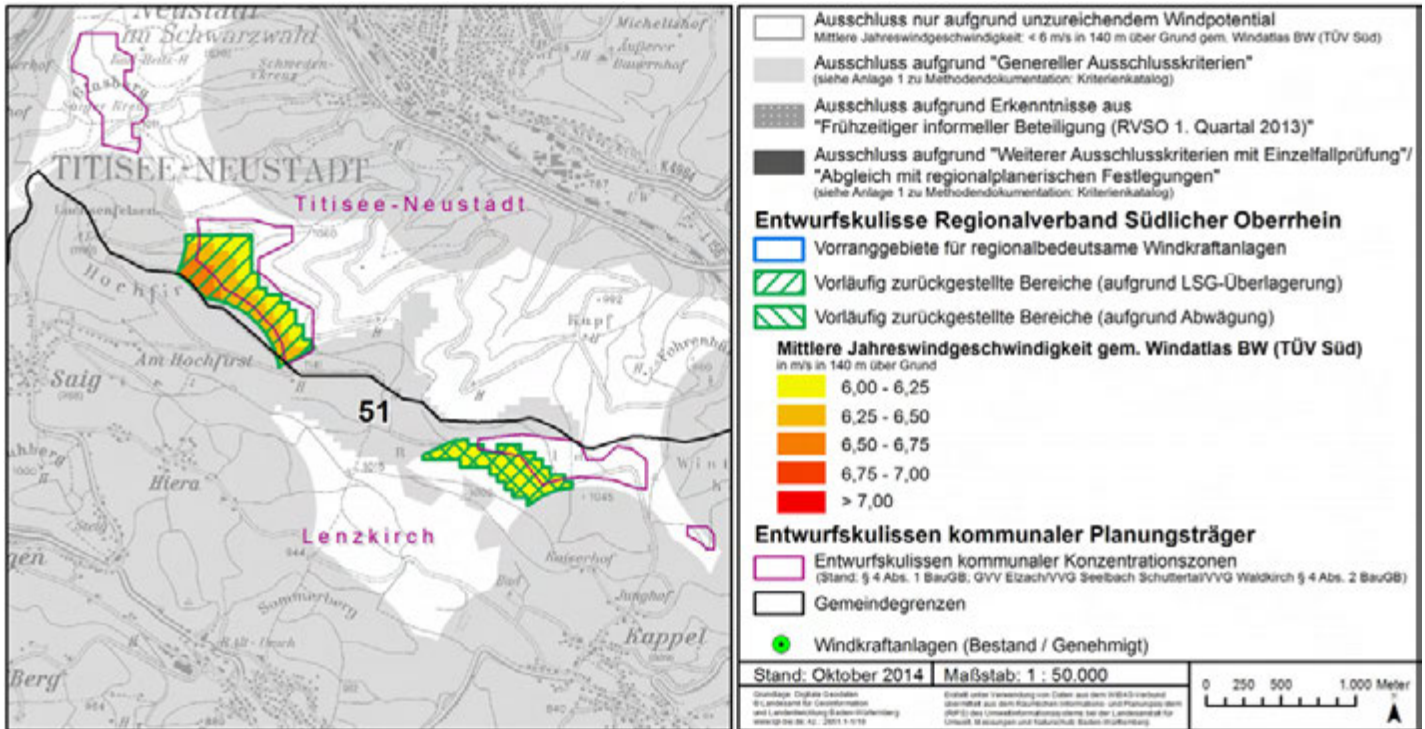
5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald: Derzeit keine Einwände (Hinweis auf Ablehnung durch Naturschutzverbände); LRA Breisgau-Hochschwarzwald: Prüfvorbehalte (LSG, Landschaftsbild, Tourismus, Erholung); RP-Freiburg: Derzeit keine Einwände

Weiteres Vorgehen:

Vorläufige gänzliche Zurückstellung (Überlagerung LSG)

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	48,8 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	Steinhügel 13,5 ha (28 %)
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

48,8 ha (100 %) → Vorläufige gänzliche Zurückstellung

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

17 ha (35 %) (Überlagerung: Auerhuhn Kat. II, Landschaftsbild, WSG III) → Vorläufige teilweise Zurückstellung

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

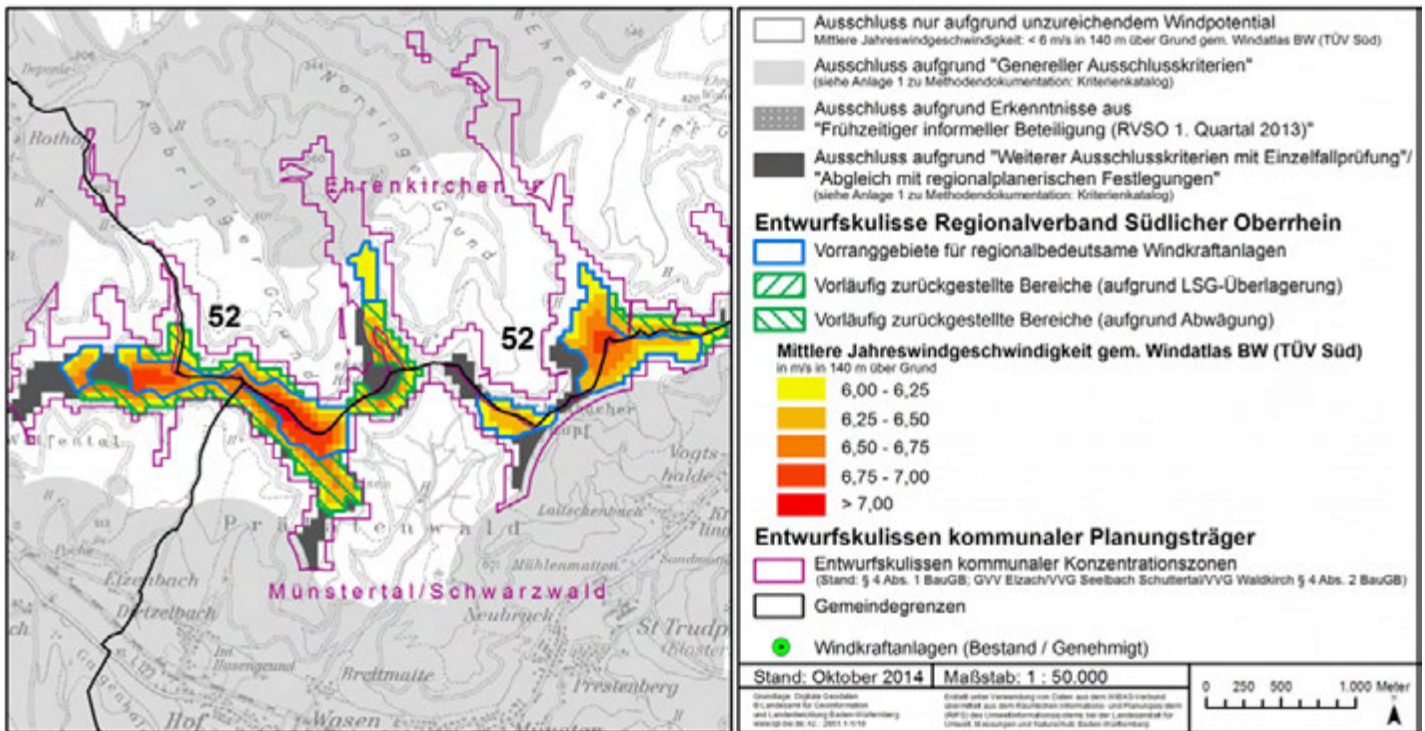
Gemeinde Lenzkirch: Derzeit keine Einwände; Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald: Hinweis auf kritische Betrachtung zumindest von Teilbereichen durch Stadt Titisee-Neustadt (Landschaftsbild, Tourismus, Ablehnung durch Naturschutzverbände); LRA Breisgau-Hochschwarzwald: Prüfvorbehalte (LSG, Landschaftsbild); RP-Freiburg: Derzeit keine Einwände

Weiteres Vorgehen: Vorläufige gänzliche Zurückstellung (Überlagerung LSG / Abwägung)

Steckbrief Gebiet Nr. 52 – Maistollen / Lattfelsen / Etzenbacher Höhe (142,7 ha)

Gemarkung(en): Ehrenkirchen, Münstertal/Schwarzwald, Staufen im Breisgau

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	15,4 ha (11 %)
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	2,2 ha (2 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	81,1 ha (57 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	Bergbau < 0,1 ha (< 1 %)
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	Burg < 0,1 ha (< 1 %)
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnlebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

63,6 ha (45 %) (Überlagerung: Bodenschutzwald, Landschaftsbild, Tiere-Pflanzen-biolog. Vielfalt → Vorläufige teilweise Zurückstellung

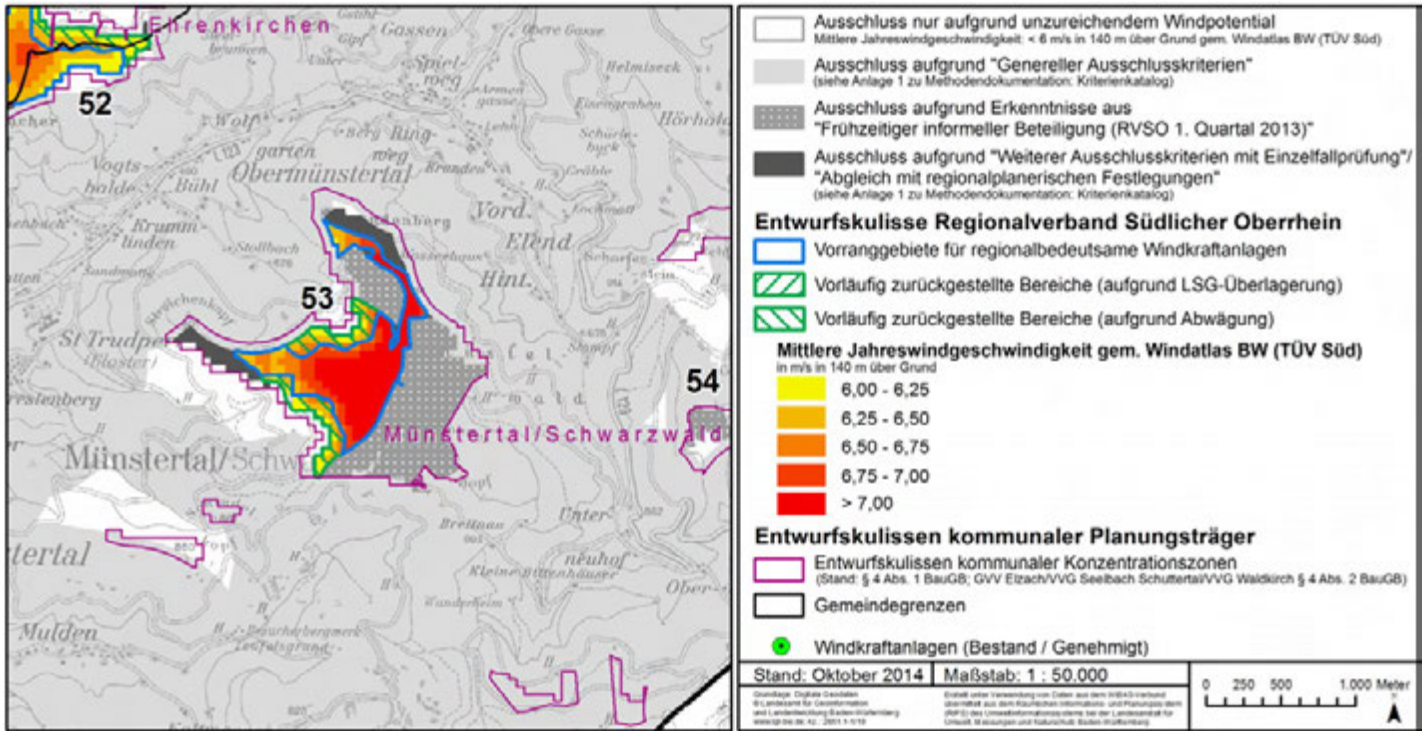
5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

VVG Ehrenkirchen / Gemeinde Münstertal / GVV Staufen-Münstertal: Derzeit keine Einwände;
RA Breisgau-Hochschwarzwald: Prüfvorbehalte (Artenschutzrechtliche Prüfung, im Nahbereich von FFH-Gebiet, Landschaftsbild);
RP-Freiburg: Derzeit keine Einwände

Weiteres Vorgehen:

Teilw. Weiterverfolgung als Vorranggebiet / Teilw. Vorläufige Zurückstellung (Abwägung)

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	11,9 ha (18 %)
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	0,8 ha (1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	64,8 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	keine Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:
 Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar;
 Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- / - → Keine Betroffenheit

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

16,5 ha (25 %) (Auerhuhn Kat. III, Bodenschutzwald, Landschaftsbild, Tiere-Pflanzen-biolog. Vielfalt) → Vorläufige teilweise Zurückstellung

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

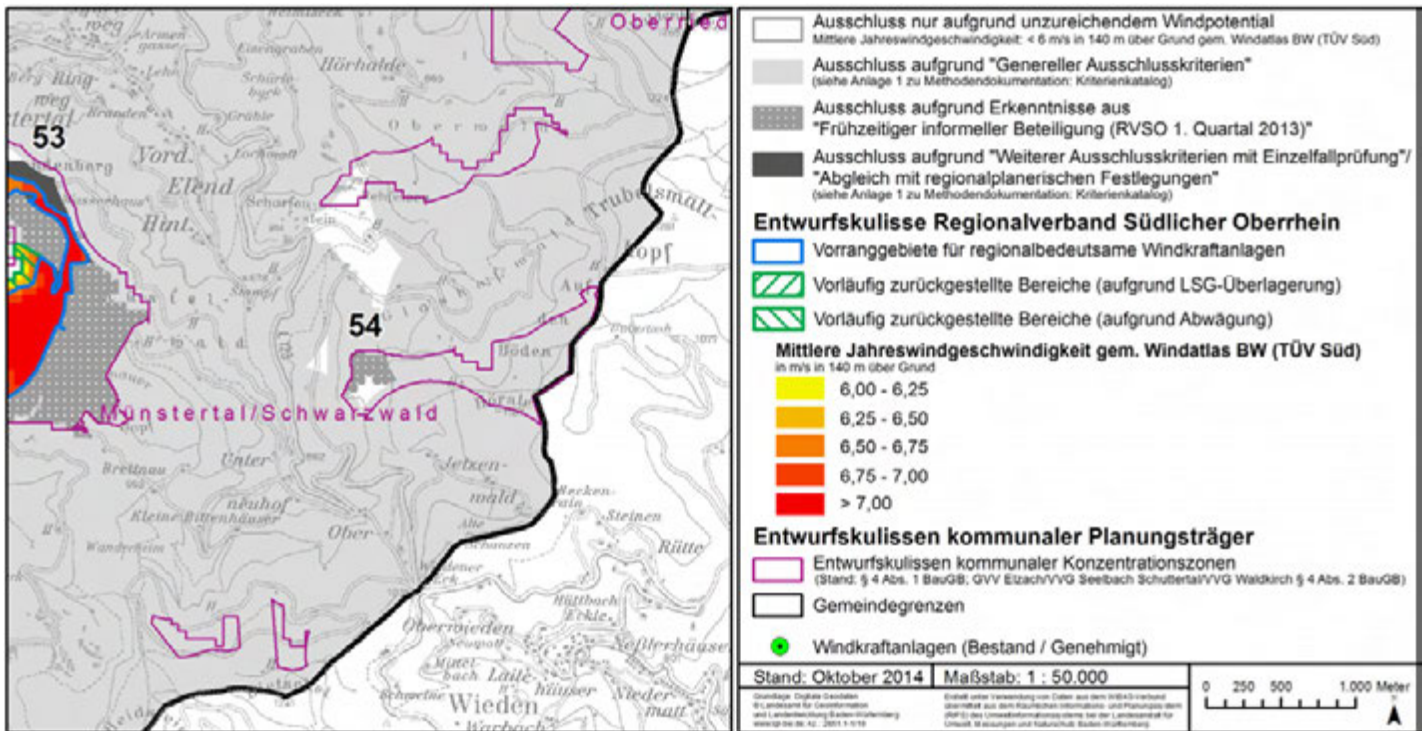
Gemeinde Münstertal / GVV Staufen-Münstertal: Derzeit keine Einwände;
 LRA Breisgau-Hochschwarzwald: Prüfvorbehalte (Artenschutzrechtliche Prüfung, im Nahbereich von FFH-Gebiet, Landschaftsbild, Tourismus, Erholung);
 RP-Freiburg: Derzeit keine Einwände

Weiteres Vorgehen: Teilw. Weiterverfolgung als Vorranggebiet / Teilw. Vorläufige Zurückstellung (Abwägung)

Steckbrief Gebiet Nr. 54 – Köpfle (5,6 ha)

Gemarkung(en): Münstertal/Schwarzwald

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	< 0,1 ha (< 1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	5,6 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	Aufgrund Ausschluss nicht geprüft
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhllebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

5,6 ha (100 %) → Keine Zurückstellung, da bereits ausgeschlossen

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine Abwägung erfolgt, da bereits zuvor ausgeschlossen

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

Gemeinde Münstertal / GVV Staufen-Münstertal: Derzeit keine Einwände;
LRA Breisgau-Hochschwarzwald: Prüfvorbehalte (Artenschutzrechtliche Prüfung, im Nahbereich von FFH-Gebiet / VSG, Landschaftsbild, Erholung);
RP-Freiburg: Derzeit keine Einwände

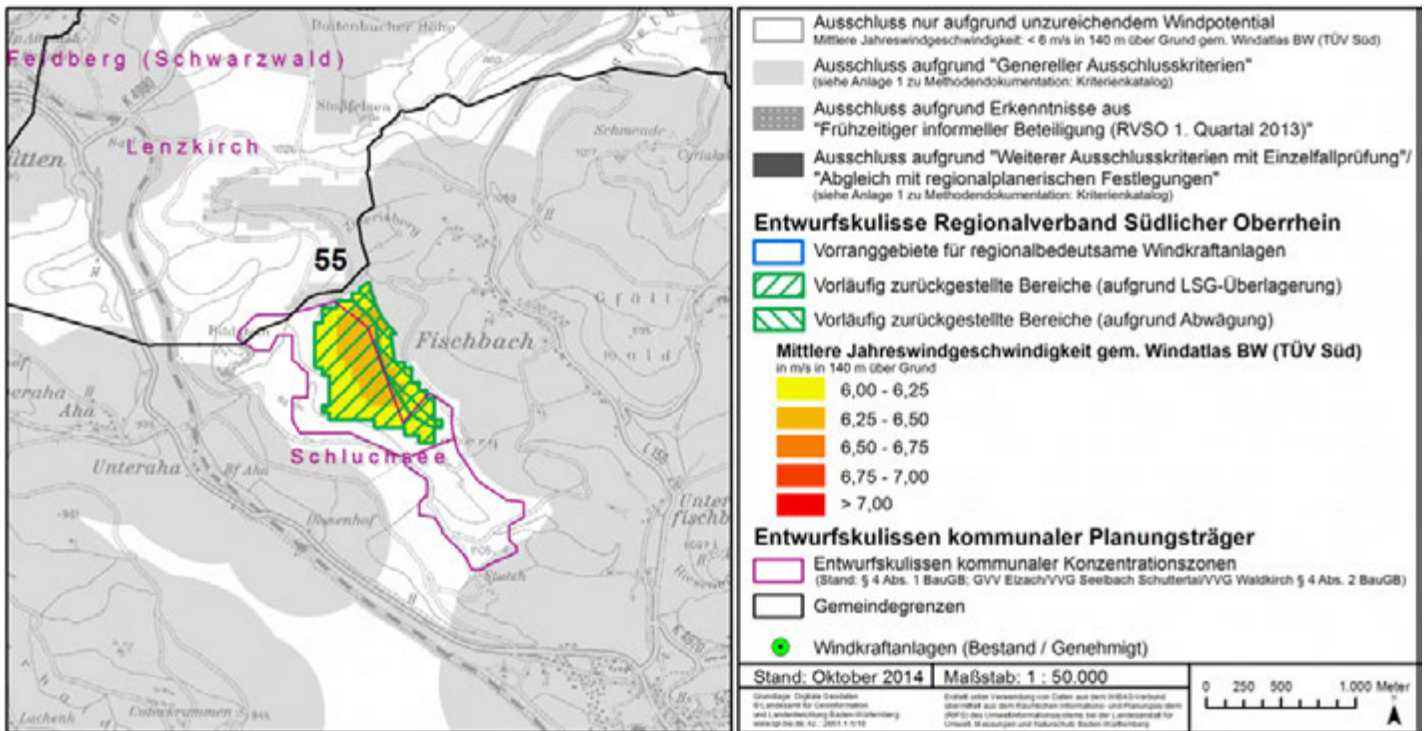
Weiteres Vorgehen:

Ausschluss (Ausschlusskriterien Einzelfallprüfung / Restfläche < 15ha)

Steckbrief Gebiet Nr. 55 – Ahaberg (48,5 ha)

Gemarkung(en): Schluchsee

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	48,5 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	keine Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhndaten der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

48,5 ha (100 %) → Vorläufige gänzliche Zurückstellung

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

12,3 ha (25 %) (Überlagerung: Auerhuhn Kat. II, Landschaftsbild, WSG III) → Vorläufige teilweise Zurückstellung

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald: Hinweis auf kritische Betrachtung durch Gemeinde Schluchsee (Landschaftsbild, Tourismus, Erholung, Ablehnung durch Naturschutzverbände);
LRA Breisgau-Hochschwarzwald: Prüfvorbehalte (LSG, Landschaftsbild, Tourismus);
RP-Freiburg: Derzeit keine Einwände

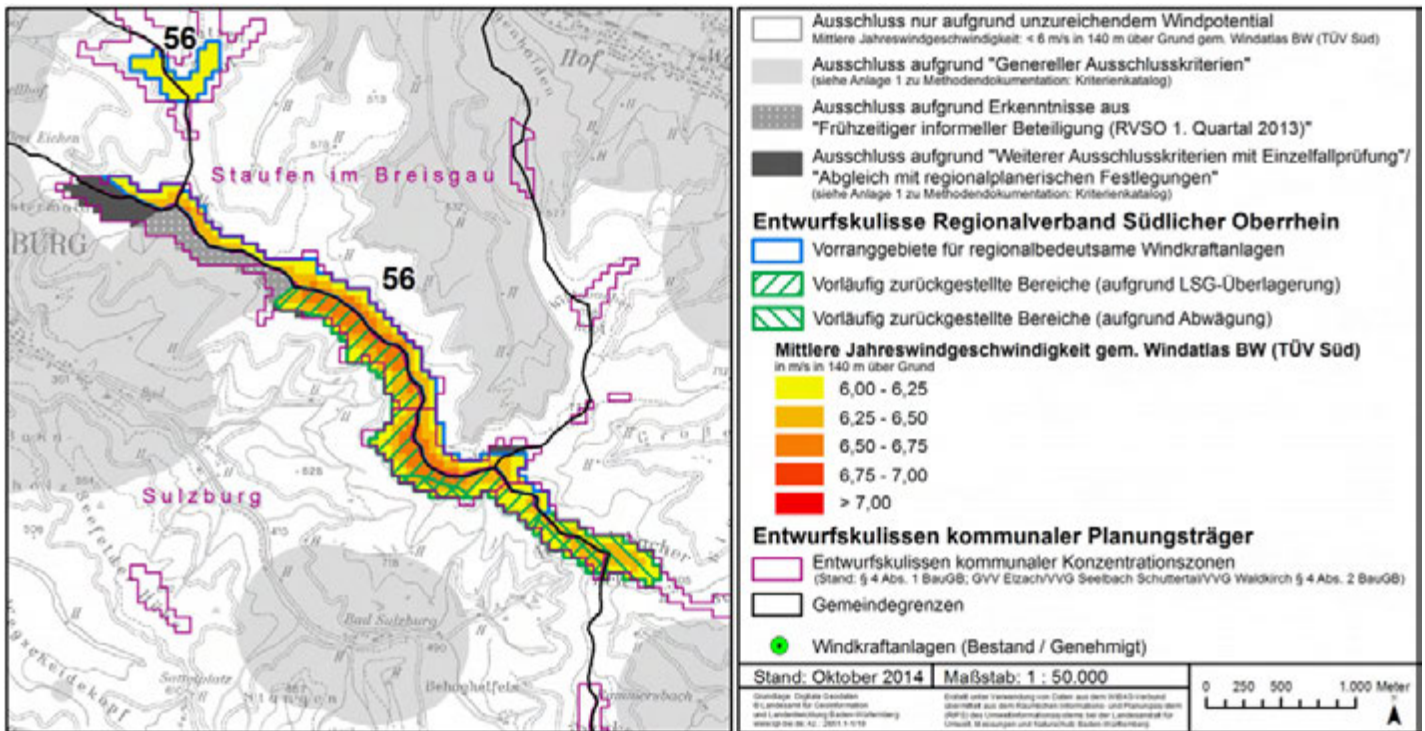
Weiteres Vorgehen:

Vorläufige gänzliche Zurückstellung (Überlagerung LSG / Abwägung)

Steckbrief Gebiet Nr. 56 – Rammelsbacher Eck / Enggründlekopf / Katzenstuhl (125,6 ha)

Gemarkung(en): Sulzburg, Staufen im Breisgau, Münstertal/Schwarzwald, Ballrechten-Dottingen

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	< 0,1 ha (< 1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	115,8 ha (92 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnlebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

56,7 ha (45 %) → Vorläufige teilweise Zurückstellung

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

22,8 ha (18 %) (Auerhuhn Kat. II, Bodenschutzwald, Landschaftsbild, Tiere-Pflanzen-biolog. Vielfalt) → Vorläufige teilweise Zurückstellung

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

Gemeinde Ballrechten-Dottingen / Gemeinde Münstertal / GVV Staufen-Münstertal / Stadt Sulzburg: Derzeit keine Einwände; LRA Breisgau-Hochschwarzwald: Prüfvorbehalte (LSG, Artenschutzrechtliche Prüfung, im Nahbereich von FFH-Gebiet, Landschaftsbild, Erholung, regionstypische zusammenhängende Waldflächen); RP-Freiburg: Derzeit keine Einwände

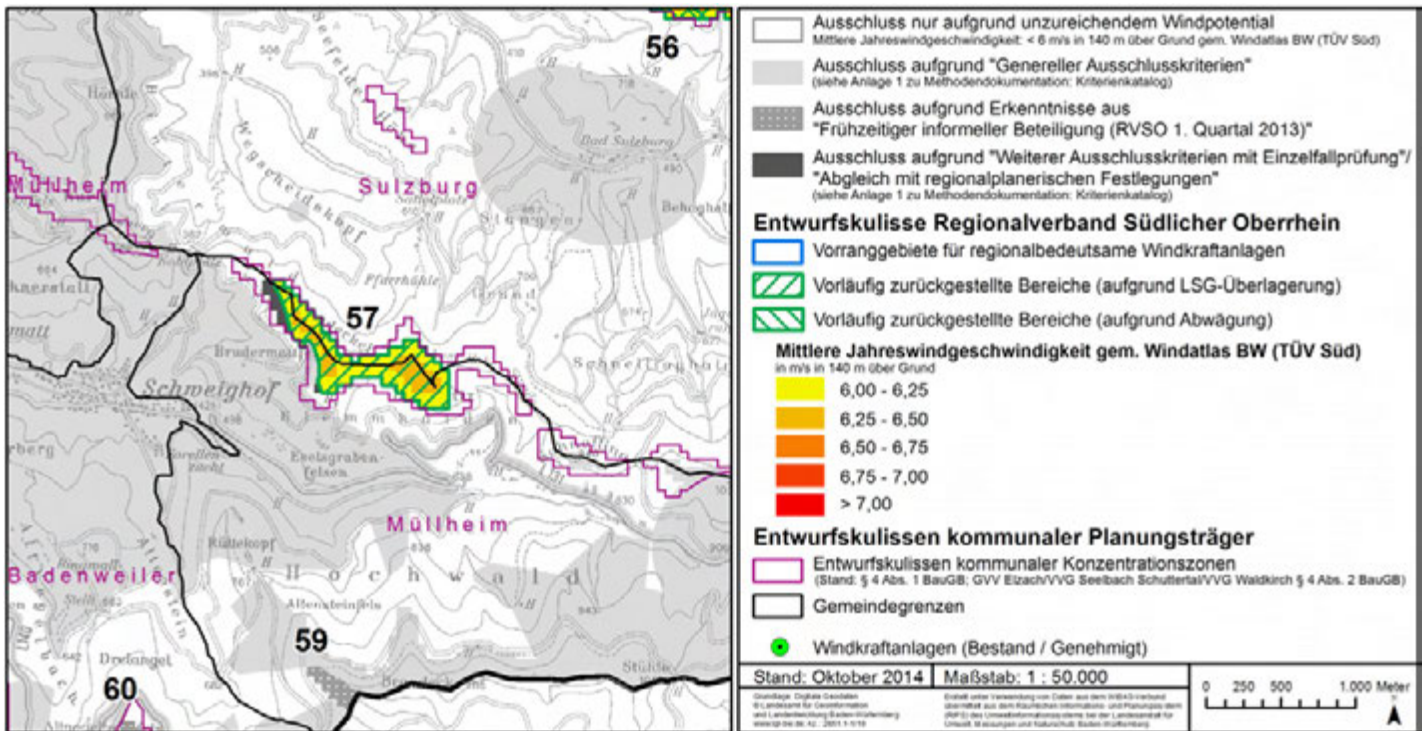
Weiteres Vorgehen:

Teilw. Weiterverfolgung als Vorranggebiet / Teilw. Vorläufige Zurückstellung (LSG / Abwägung)

Steckbrief Gebiet Nr. 57 – Dreispitz / Hafendeckel (30,4 ha)

Gemarkung(en): Müllheim, Sulzburg

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	< 0,1 ha (< 1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	30,4 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	potentielle Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnlebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

30,4 ha (100 %) → Vorläufige gänzliche Zurückstellung

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

Stadt Müllheim / Stadt Sulzburg: Derzeit keine Einwände;
LRA Breisgau-Hochschwarzwald: Prüfvorbehalte (LSG, Artenschutzrechtliche Prüfung, im Nahbereich von FFH-Gebiet, Landschaftsbild, Erholung);
RP-Freiburg: Derzeit keine Einwände

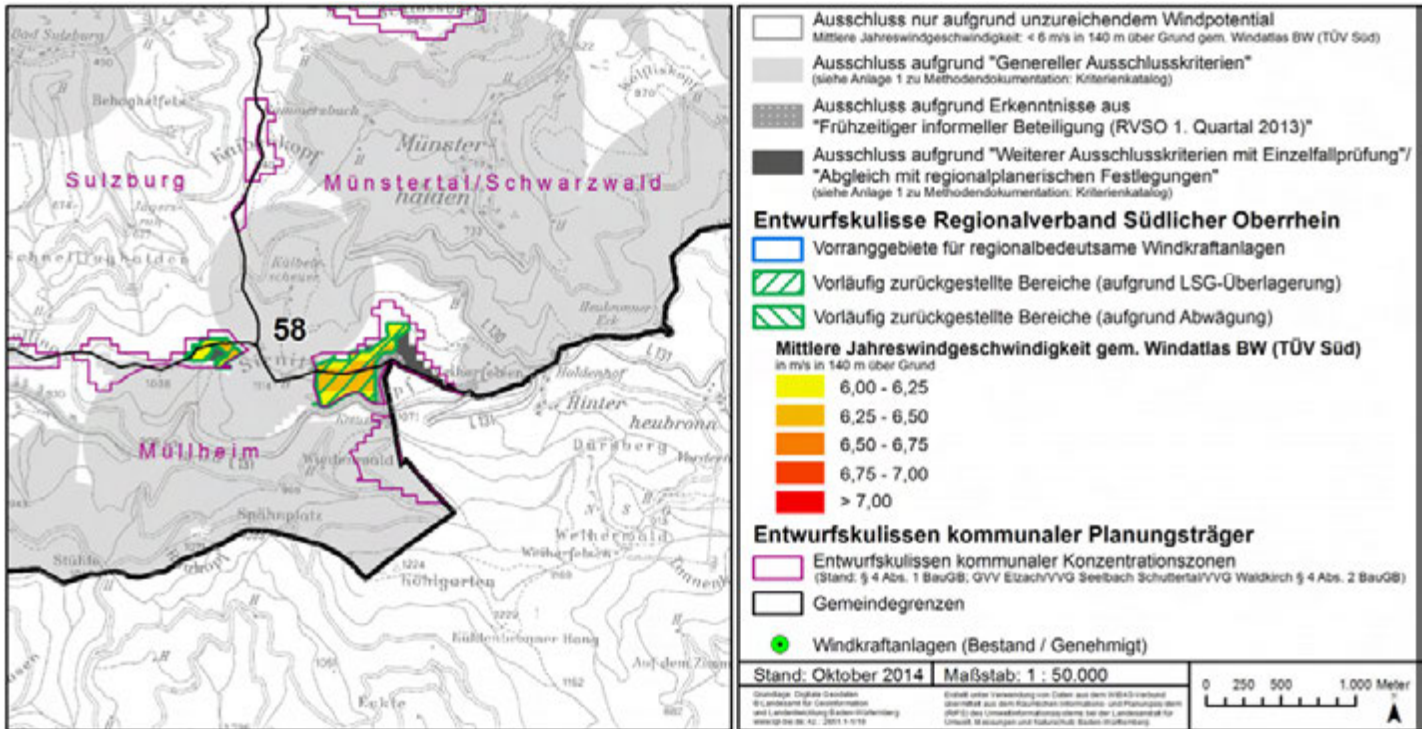
Weiteres Vorgehen:

Vorläufige gänzliche Zurückstellung (Überlagerung LSG)

Steckbrief Gebiet Nr. 58 – Weiherkopf / Sirnitz (17,4 ha)

Gemarkung(en): Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Sulzburg

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	5,5 ha (32 %)
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	< 0,1 ha (< 1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	17,4 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	keine Betroffenheit
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnelebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

11,2 ha (64 %) → Vorläufige gänzliche Zurückstellung (Restfläche ohne LSG < 15ha)

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

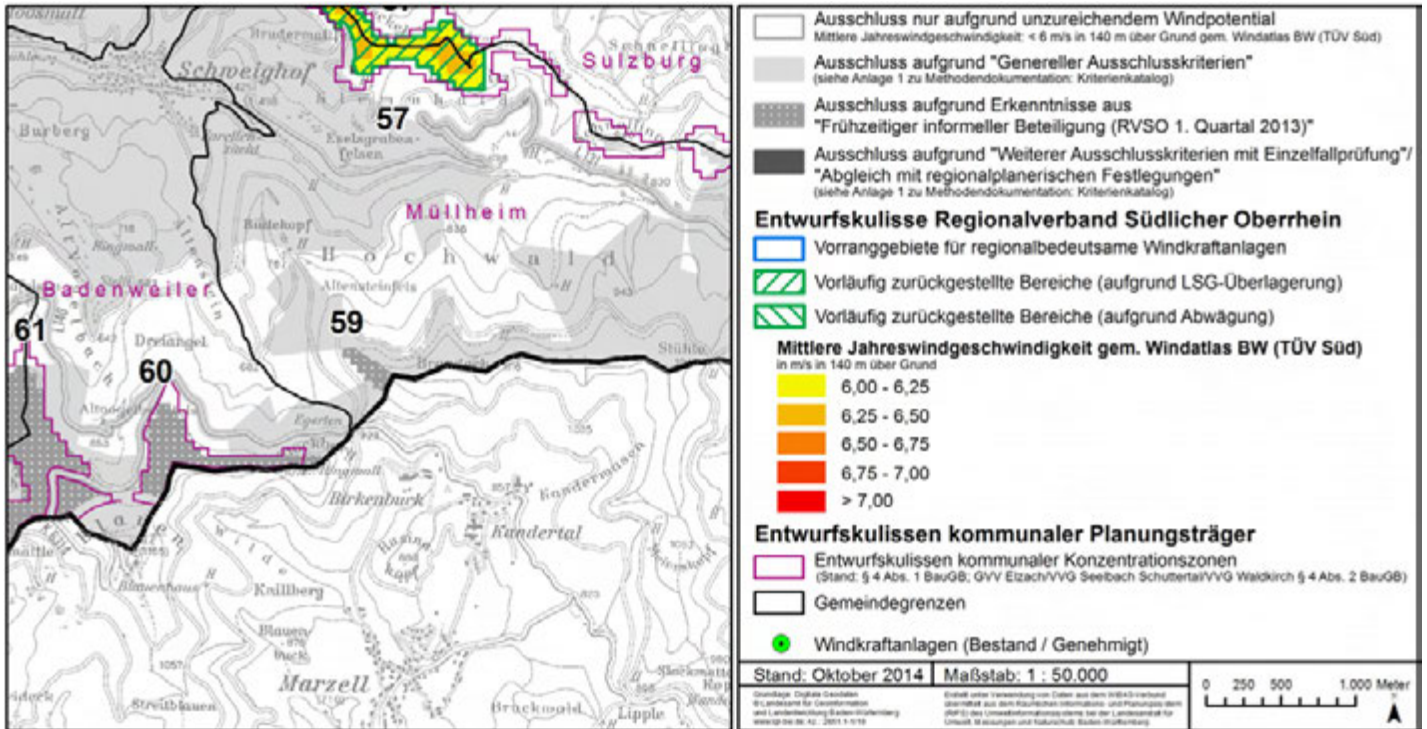
- / - → Keine konfliktintensiven Bereiche

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

Stadt Müllheim / Gemeinde Münstertal / GVV Staufen-Münstertal / Stadt Sulzburg: Derzeit keine Einwände;
LRA Breisgau-Hochschwarzwald: Prüfvorbehalte (LSG, Artenschutzrechtliche Prüfung, im Nahbereich von FFH-Gebiet / VSG, Landschaftsbild, Erholung);
RP-Freiburg: Derzeit keine Einwände

Weiteres Vorgehen: Vorläufige gänzliche Zurückstellung (Überlagerung LSG)

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	keine Betroffenheit
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	4,3 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	Aufgrund Ausschluss nicht geprüft
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

4,3 ha (100 %) → Keine Zurückstellung, da bereits ausgeschlossen

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine Abwägung erfolgt, da bereits zuvor ausgeschlossen

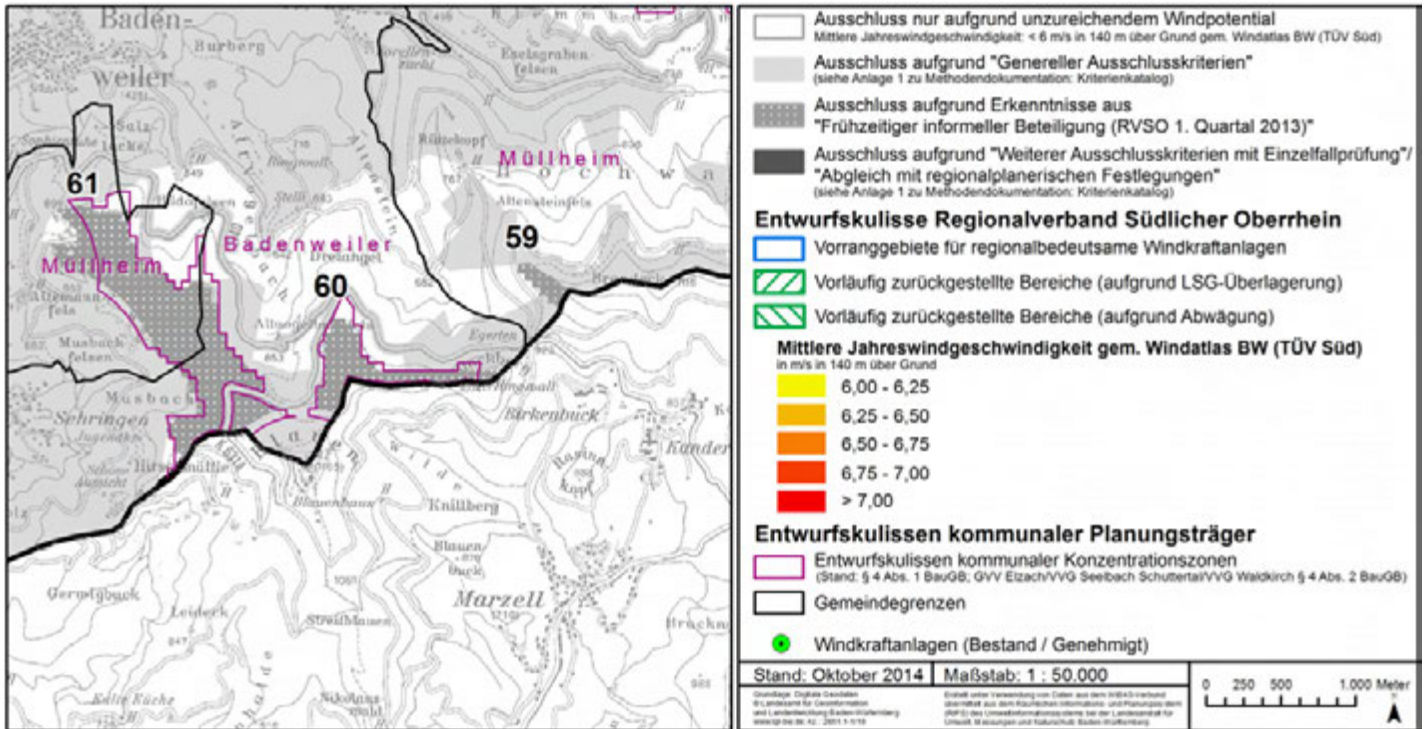
5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

Stadt Müllheim: Derzeit keine Einwände;
LRA Breisgau-Hochschwarzwald: Prüfvorbehalte (LSG, Artenschutzrechtliche Prüfung, Erholung);
RP-Freiburg: Derzeit keine Einwände

Weiteres Vorgehen:

Ausschluss (Ausschlusskriterien Einzelfallprüfung / Restfläche <15ha)

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	< 0,1 ha (< 1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	20 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	0,9 ha (5 %)
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	Aufgrund Ausschluss nicht geprüft
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:
Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhnelebensräumen der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

20 ha (100 %) → Keine Zurückstellung, da bereits ausgeschlossen

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine Abwägung erfolgt, da bereits zuvor ausgeschlossen

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

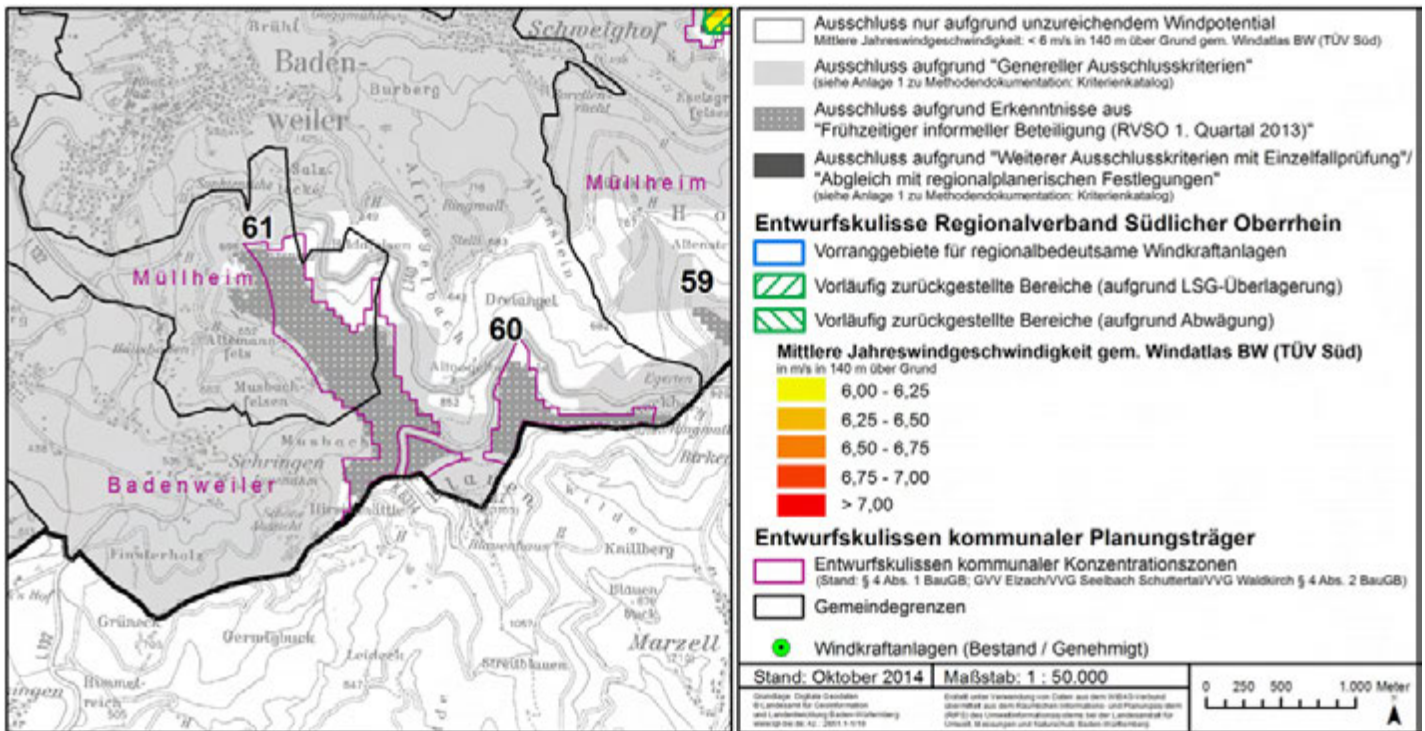
Gemeinde Badenweiler (auf Grundlage Gemeinderatsbeschluss 18.02.2013): Einwände (Landschaftsbild, Erholung, Immissionsschutz); LRA Breisgau-Hochschwarzwald: Prüfvorbehalte (LSG, Artenschutzrechtliche Prüfung, Erschließung); RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (Artenschutzrechtliche Prüfung, Erholung, Bodenschutzwälder / Topographie, Erschließung / Einspeisung, Reha-Klinik)

Weiteres Vorgehen: Ausschluss (Kom. Einwände "FIB" / Ausschlusskriterien Einzelfallprüfung / Restfläche < 15ha)

Steckbrief Gebiet Nr. 61 – Schrennengrabenkopf (74,3 ha)

Gemarkung(en): Müllheim, Badenweiler

1. Einordnung / Kriterien "Ausschluss" sowie "Entwurfskulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein"



2. Prüfhinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene zu (potenziellen) Ausschlusskriterien

Betroffenheit / Erste Einschätzung

Derzeitige Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Derzeitige Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald mit 200 m Puffer	keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope (<3 ha / linienhaft)	0,7 ha (1 %)
Nicht-flächenhafte Naturdenkmale	keine Betroffenheit
Geotope	keine Betroffenheit
Naturpark	74,3 ha (100 %)
3-10 km Radius Black-Forest-Observatory	keine Betroffenheit
Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG)	keine Betroffenheit
Gesamtanlagen (§19 DSchG)	keine Betroffenheit
Grabungsschutzgebiete (§22 DSchG)	keine Betroffenheit
Prüffälle des Denkmalschutzes	keine Betroffenheit
Behördlicher / Privater Richtfunk	Aufgrund Ausschluss nicht geprüft
Luftfahrtrechtliche Baubeschränkungen / Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	keine Betroffenheit

Artenschutz:

Zur Zeit keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Daten der LUBW / Kommunen für Gebiet verfügbar; Hinweise zu Auerhuhndaten der Kategorie II und III (Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA) vgl. Steckbriefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

3. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebiet (LSG)

74,3 ha (100 %) → Keine Zurückstellung, da bereits ausgeschlossen

4. Konfliktintensive Bereiche (Abwägungskriterien in Relation Windpotential)

- / - → Keine Abwägung erfolgt, da bereits zuvor ausgeschlossen

5. Aussagen kommunaler Planungsträger / Fachbehörden in "FIB" (Frühzeitige informelle Beteiligung RVSO I.Q. 2013)

Gemeinde Badenweiler (auf Grundlage Gemeinderatsbeschluss 18.02.2013): Einwände (Landschaftsbild, Erholung, Immissionsschutz); Stadt Müllheim: Derzeit keine Einwände; LRA Breisgau-Hochschwarzwald: Prüfvorbehalte (LSG, Artenschutzrechtliche Prüfung, im Nahbereich von FFH-Gebiet, Landschaftsbild, Erholung); RP-Freiburg: Prüfvorbehalte (LSG, Artenschutzrechtliche Prüfung, im Nahbereich von FFH-Gebiet, Landschaftsbild, Tourismus, Erholung, Bodenschutzwälder / Topographie, Erschließung / Einspeisung)

Weiteres Vorgehen:

Ausschluss (Kom. Einwände "FIB" / Ausschlusskriterien Einzelfallprüfung / Restfläche < 15ha)

